

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	298
Abkürzungsverzeichnis	299
Glossar	301

BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts sowie der Bundesministerien für
BMASK	Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	Bildung und Frauen
BMEIA	Europa, Integration und Äußeres
BMF	Finanzen
BMG	Gesundheit
BMI	Inneres
BMLFUW	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWF	Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Attachéwesen

KURZFASSUNG	304
Prüfungsablauf und -gegenstand	316
Struktur im Attachéwesen	317
Aufgaben, Zielvorgaben und Evaluierungen	321
Ressourcen	332
Ressortvereinbarungen	339
Personalwesen	341
Liegenschaftswesen	371
Zusammenfassende Feststellungen	375
Schlussempfehlungen	376

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl und Standorte der Attachés an österreichischen Vertretungen im Ausland _____	318
Tabelle 2: Aufgaben der Attachés an österreichischen Vertretungen im Ausland _____	322
Tabelle 3: Zielvorgaben für Attachés an österreichischen Vertretungen im Ausland _____	324
Tabelle 4: Zeitliche Vorgaben der Ressorts für die regelmäßige Berichterstattung (exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel) _____	330
Tabelle 5: Personalausstattung der Attaché-Büros _____	333
Tabelle 6: Ausgaben für die Attaché-Büros _____	337
Tabelle 7: Frauenanteil an den entsandten Bediensteten (Stichtag jeweils 31. Dezember) _____	342
Tabelle 8: Vorgesehene Entsendedauer und durchschnittliche Verweildauer der entsandten Bediensteten am Entsendeort _____	353
Tabelle 9: Ausgaben der Bundesministerien für Wohnkostenzuschuss _____	365
Tabelle 10: Standorte und Ausgaben der Bundesministerien für Büroflächen für Attachés (Stichtag: 31. Dezember 2012) _____	373

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADA	Austrian Development Agency (Österreichische Agentur für Entwicklungszusammenarbeit)
Anm.	Anmerkung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	für Bildung und Frauen
BMEIA	für Europa, Integration und Äußeres
BMI	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f./ff.	folgende
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Sonderorganisation der UN mit Sitz in Rom)
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Mio.	Million(en)
NATO	Organisation des Nordatlantikvertrags mit Sitz in Brüssel
Nr.	Nummer

Abkürzungen



ÖBf	Österreichische Bundesforste
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit Sitz in Paris
ÖV Brüssel	Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel
ÖV Paris	Ständige Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
tw.	teilweise
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
UN	Vereinte Nationen
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WHO	Weltgesundheitsorganisation (Sonderorganisation der UN mit Sitz in Genf)
WTO	Welthandelsorganisation mit Sitz in Genf
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Glossar

Bilaterale Aufgaben

Vertretung der Interessen des Entsendestaates (Österreich) im Empfangsstaat [z.B. Botschaft].

Botschaft

Diplomatische Vertretung des Entsendestaates (Österreich) am Regierungssitz des Empfangsstaates. Der Aufgabenbereich einer Botschaft umfasst insbesondere den Schutz der Interessen des Entsendestaates und seiner Angehörigen einschließlich konsularischer Aufgaben, die Durchführung von Verhandlungen mit der Regierung des Empfangsstaates, die Information über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat, die Förderung freundschaftlicher Beziehungen **gen mit dem Empfangsstaat sowie den Ausbau** wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen.

Multilaterale Aufgaben

Vertretung der Interessen des Entsendestaates (Österreich) in einer Internationalen Organisation („Ständige Vertretung“).

Ständige Vertretung

Diplomatische Vertretung des Entsendestaates (Österreich) bei einer Internationalen Organisation (z.B. EU, NATO, OECD, UNESCO). Der Aufgabenbereich einer Ständigen Vertretung umfasst insbesondere die Durchführung von Verhandlungen mit und innerhalb der Internationalen Organisation, die Berichterstattung an den Entsendestaat und die Sicherstellung der Teilnahme des Entsendestaates an den Tätigkeiten der Internationalen Organisation.

Vertretung

Nachgeordnete Dienststelle im Ausland mit bilateralen oder multilateralen **Aufgaben**.

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts
sowie der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Bildung und Frauen
Europa, Integration und Äußeres
Finanzen
Gesundheit
Inneres
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Attachéwesen

Neben dem BMEIA und dem BMLVS hatten im Jahr 2012 acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die Personal- und Sachausgaben für die Attaché-Büros beliefen sich auf rd. 10,02 Mio. EUR und hatten sich seit 2009 um 17 % erhöht.

Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war teilweise nicht nachvollziehbar. In den meisten Bundesministerien lagen konkrete inhaltliche Zielvorgaben für den Einsatz der Attachés nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés fehlten überwiegend.

Die Auswahl der Attachés war überwiegend nicht transparent.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Gegenstand der Überprüfung des Attachéwesens waren die Struktur und Aufgabenerfüllung jener Bediensteten, die nicht vom BMEIA, sondern von anderen Bundesministerien an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt und dem jeweiligen Empfangsstaat gegenüber notifiziert waren (entsandte Bedienstete des BKA sowie „Spezialattachés“ des BMASK, BMBF, BMF, BMG, BMI, BMLFUW und BMWFW). (TZ 1)

Von der Überprüfung nicht umfasst waren die von den Bundesministerien entsandten Bediensteten an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel (ÖV Brüssel) und jene des BMLVS, die bereits Gegenstand von Prüfungen des RH waren („Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel“, Reihe Bund 2010/9, „Militärische Vertretungen im Ausland“, Reihe Bund 2011/4 und „Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2014/5). (TZ 1)

Ziel der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Aufgaben und Ziele im Attachéwesen, der Evaluierungsinstrumente, des Ressourceneinsatzes, der Abstimmung mit dem BMEIA sowie des Personal- und Liegenschaftswesens. (TZ 1)

Struktur im Attachéwesen

Gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 war das BMEIA für Angelegenheiten der österreichischen Vertretungen im Ausland zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fielen. „Spezialattachés“ waren nicht Bedienstete des BMEIA, sondern anderer Fachressorts bzw. Institutionen, die an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt und dem jeweiligen Empfangsstaat gegenüber notifiziert waren. (TZ 2)

Mit Stichtag 31. Dezember 2012 hatten neben dem BMEIA und dem BMLVS acht Bundesministerien insgesamt 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Die zur ÖV Brüssel entsendeten Bediensteten waren dabei nicht berücksichtigt. (TZ 2)

Gemäß einer Ausnahmeregelung im Bundesministeriengesetz 1986 fielen die Angelegenheiten der OECD sowie der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris (ÖV Paris) in den Wirkungsbereich des BKA. Damit war die ÖV Paris die einzige von insgesamt 104 österreichischen Vertretungen im Ausland, deren Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit des BMEIA, sondern des BKA fielen. (TZ 2)

Die Standorte für Attachés mit multilateralen Aufgaben ergaben sich aus dem Sitz Internationaler Organisationen. Die Auswahl der Standorte für die Attachés mit bilateralen Aufgaben im Bereich des BMASK, des BMF, des BMI und des BMLFUW war nur teilweise aus Planungsdokumenten der Bundesministerien ableitbar bzw. wurde erst auf Anfrage des RH – teilweise pauschal – begründet. (TZ 2)

Bei den Attachés des BMI befanden sich zwölf von 23 Standorten, also rund die Hälfte, innerhalb der EU (Stand Juli 2013). Das BMI hatte noch keine Maßnahmen gesetzt, um allfällige Einsparungspotenziale durch die Schließung bzw. Zusammenlegung von Standorten innerhalb der EU zu nutzen. (TZ 2)

Aufgaben, Zielvorgaben und Evaluierungen

Die Aufgaben der Attachés des BMBF, BMG und BMI sowie teilweise des BMF und BMWFW waren nicht in entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen konkretisiert, sondern wurden erst auf Anfrage des RH näher dargelegt. (TZ 3)

Konkrete inhaltliche Zielvorgaben des BMASK, BMF, BMG, BMLFUW, BMWFW und teilweise auch des BMI für den Einsatz der Attachés lagen nicht vor bzw. waren pauschal formuliert und für eine Evaluierung nicht geeignet. Im Bundesfinanzgesetz 2013 waren zwar Wirkungsziele des BKA hinsichtlich Angelegenheiten der OECD dargestellt, es fehlten aber Erfolgsindikatoren, um die Umsetzung dieser Wirkungsziele zu messen. (TZ 4)

Das BMBF hatte 2010 eine Strategie zur Auslandsbildungsarbeit mit kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen für Attachés erarbeitet und damit eine Empfehlung des RH aus 2009 zum Auslandsschulwesen umgesetzt. (TZ 4)

Evaluierungsergebnisse des BKA, BMASK, BMBF, BMF, BMG und BMLFUW hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés lagen nicht vor. (TZ 5)

Im BMI stellte die – periodisch vorgesehene – qualitative Evaluierung der Leistungen der Attachés mittels standardisierten Fragebogens zwar grundsätzlich einen Ansatz für ein transparentes Verfahren dar, erfolgte jedoch unvollständig. Im BMWFW erfolgte die Evaluierung der Leistungen der Attachés ausschließlich inputorientiert (insbesondere anhand der Anzahl der Sitzungen und Berichte, der Teilnahme an Veranstaltungen und der Kontaktpflege) und erfasste nicht sämtliche Attachés des Ressorts. (TZ 5)

Kurzfassung

Berichtswesen

Die Aufgabenerfüllung der entsandten Bediensteten war laut Angaben der Ressorts zu einem wesentlichen Teil in der Berichterstattung an die Bundesministerien dokumentiert. Die Berichterstattung erfolgte regelmäßig (aufgrund genereller Vorgaben der Ressorts) oder anlassbezogen (aufgrund spezifischer Anordnungen der Ressorts bzw. aus Eigeninitiative). Das BMI erstellte eine regelmäßige Zusammenfassung und Auswertung der Monatsberichte. (TZ 6)

Das BMASK, BMBF, BMI und BMLFUW stellten ihren Attachés konkrete Vorgaben bzw. Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung zur Verfügung, um eine effektive, rasche Durchsicht der Berichte und Informationsaufnahme zu ermöglichen. Vom BKA, BMF, BMG und BMWFW lagen keine konkreten Vorgaben für die Berichtsgestaltung vor. (TZ 6)

Während das BMI im Rahmen der Evaluierung der Leistungen der Attachés auch die Qualität der von den Attachés übermittelten Informationen erhob, lagen von den anderen Bundesministerien keine qualitativen Evaluierungen der Berichterstattung der Attachés vor. (TZ 6)

Ressourcen

Zum Stichtag 31. Dezember 2012 waren in den Attaché-Büros der überprüften Bundesministerien 97,4 Bedienstete (VBÄ) beschäftigt, wovon 57 VBÄ (54 Attachés und drei Bedienstete im administrativen Bereich) entsandt und 40,4 VBÄ lokal angestellt waren. Seit 2009 hatte sich der Personalstand um 5,4 VBÄ (6 %) erhöht. (TZ 7)

In der Regel entsandten die Bundesministerien jeweils einen Attaché an die einzelnen Destinationen. Mangels Unterlagen war die erhöhte Personalausstattung des BMF und des BMWFW für jene Standorte, an die sie mehr als einen Attaché entsandt hatten (Paris und Genf), nicht nachvollziehbar. Die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben war nur teilweise aus Planungsdokumenten der überprüften Bundesministerien ableitbar. (TZ 7)

Die Gesamtausgaben der überprüften Bundesministerien für die Attaché-Büros (exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel) beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 10,02 Mio. EUR, davon rd. 8,66 Mio. EUR (86 %) für Personal und rd. 1,36 Mio. EUR (14 %) für Sachausgaben. Sie hatten sich seit 2009 um rd. 1,47 Mio. EUR (17 %) erhöht. Die höchsten Ausgabensteigerungen wiesen das BMF (50 %), BMG (128 %) und BMWFW (25 %) auf. Die Ausgabensteigerungen waren beim BMF insbesondere auf den Personalzuwachs (3 VBÄ) zurück-

zuführen, beim BMG und BMWFW auf erhöhte Ausgaben für Personal. (TZ 8)

Fünf Bundesministerien (BKA, BMBF, BMF, BMLFUW, BMWFW) hatten für jeden ausländischen Standort, an dem entsandte Bedienstete tätig waren, eine eigene Kostenstelle eingerichtet. Nicht so das BMASK, BMG und BMI: Das BMASK verfügte über eine allgemeine Kostenstelle „Sozialattachés“, auf der es die Kosten sämtlicher Attachés gemeinsam verrechnete. Das BMG und BMI verrechneten die Kosten für die Attachés zu Lasten einer Organisationseinheit in der Zentralstelle. Damit war keine Kostentransparenz gegeben. (TZ 9)

Ressortvereinbarungen

Das BMEIA und das BKA hatten mit den entsendenden Bundesministerien Ressortvereinbarungen über die Entsendung von Attachés an die ihrer jeweiligen Zuständigkeit unterliegenden Vertretungen im Ausland abgeschlossen. Die Vereinbarungen sollten insbesondere dazu dienen, Verantwortlichkeiten abzugrenzen und den gegenseitigen Informationsaustausch sowie die Kostentragung für die allfällige Mitnutzung von Infrastruktur an den österreichischen Vertretungen im Ausland zu regeln. (TZ 10)

Die einzelnen Ressortvereinbarungen des BKA waren inhaltlich weitgehend deckungsgleich. In den Ressortvereinbarungen des BMEIA war die Regelung der Dienst- und Fachaufsicht hingegen nicht nachvollziehbar uneinheitlich. Da die Ressortvereinbarungen des BMEIA auch Bestimmungen über die Kostenerstattung für die allfällige Mitnutzung von Infrastruktur aufwiesen, waren die zusätzlich für einzelne Standorte abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung entbehrlich. (TZ 10)

Personalwesen

Personalauswahl

Das BKA und das BMBF schrieben die Stellen für die entsandten Bediensteten aus. Das BMI schrieb die Grundausbildung für die Attachés, das BMWFW die Position für einen von vier Attachés (Delegationsleiter bei der WTO in Genf) ressortintern aus. In den übrigen Fällen (BMASK, BMF, BMG, BMLFUW und teilweise BMWFW) war die Auswahl der Attachés mangels eines transparenten Auswahlverfahrens mit genau definierten Anforderungen nicht nachvollziehbar. (TZ 11)

Kurzfassung

Genderaspekte

Der Frauenanteil bei den entsandten Bediensteten betrug im Jahr 2012 durchschnittlich 20 %; seit 2009 hatte er sich um 33 % verringert. (TZ 12)

Leiharbeitsverhältnisse im BMLFUW

Zwei Attachés des BMLFUW waren im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung von der ÖBf Beteiligungs GmbH (ÖBf = Österreichische Bundesforste) tätig. Die Anstellung erfolgte laut ÖBf Beteiligungs GmbH „auf ausdrücklichen Wunsch des BMLFUW“. Der Abschluss der Dienstverträge der Bediensteten mit der ÖBf Beteiligungs GmbH erfolgte zeitgleich mit der Verleihung der Bediensteten an das BMLFUW. Weder die Auswahl der Bediensteten, noch das Erfordernis für den Abschluss der Leiharbeitsverhältnisse waren nachvollziehbar. (TZ 13)

Gemäß einer Bestimmung in den Arbeitskräfteüberlassungsverträgen waren die Aufwendungen für die beiden Arbeitnehmer jedenfalls vom BMLFUW zu tragen, und zwar „unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Tätigkeit der Angestellten beim BMLFUW“. (TZ 13)

Einer der entliehenen Arbeitnehmer hatte vor Beginn der Arbeitsleihe dem Personalstand des BMLFUW angehört; zeitgleich mit dem Beginn der Arbeitsleihe löste er sein Dienstverhältnis mit dem BMLFUW auf. Der Abschluss des Leihvertrags erfolgte verspätet erst 3,5 Monate nach Beginn des Einsatzes als Attaché; die Befassung des BMF erfolgte erst nachträglich. Im Mai 2013 beendete der entliehene Arbeitnehmer das Dienstverhältnis durch Kündigung. Das BMLFUW entsendete in weiterer Folge keinen Attaché mehr an den Standort. (TZ 13)

Für Bedienstete in einem Leiharbeitsverhältnis war keine Planstellenbindung erforderlich. Die Ausgaben bestritt das Ressort nicht aus dem Personalaufwand, sondern aus dem Sachaufwand. Bei Leiharbeitsverhältnissen kamen zudem die Besoldungsvorschriften des Bundes nicht zur Anwendung. Die beiden Leiharbeitskräfte erhielten einen um durchschnittlich 55 % höheren Grundbezug (exklusive Auslandszulagen) von rd. 106.000 EUR jährlich. Von September 2005 bis August 2013 entstanden dem BMLFUW dadurch Mehrausgaben von ca. 470.000 EUR. Zusätzlich fielen Dienstgeberbeiträge in Höhe von rd. 768.000 EUR an. (TZ 13)

Auf Anfrage der ÖBf Beteiligungs GmbH vom November 2005 bejahte das zuständige Finanzamt die Steuerbefreiung für Auslandszulagen auch für die entliehenen Dienstnehmer, weil sie funktional als Auslandsbeamte tätig seien. Im August 2013 teilte das BMF dem RH jedoch mit, dass die Steuerbefreiung auf Bedienstete einer Kapitalgesellschaft nicht anwendbar sei, und ersuchte das Finanzamt um Überprüfung und gegebenenfalls Widerruf der Auskunft aus 2005. In der Folge widerrief das Finanzamt die seinerzeitige Auskunft mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013. Im September 2013 verschob es die Wirksamkeit ohne nähere Begründung auf 1. Jänner 2014. Gemäß den Berechnungen des RH entgingen der Republik Österreich durch die Anwendung der Steuerbefreiung von 2005 bis 2012 Lohnsteuereinnahmen von ca. 300.000 EUR. (TZ 13)

Gemäß den Arbeitskräfteüberlassungsverträgen hatte das BMLFUW der ÖBf Beteiligungs GmbH einen „Verwaltungskostenbeitrag“ in Höhe von 2,5 % der Ausgaben für die entliehenen Arbeitnehmer zu entrichten. Auf Wunsch des BMLFUW wurden die Verwaltungskostenbeiträge in weiterer Folge nicht eingehoben bzw. bereits bezahlte Beiträge rückverrechnet. (TZ 13)

Die Gewährung einer gehaltsabhängigen Umzugsvergütung (einschließlich Reisekostenersatz) in Höhe von rd. 9.000 EUR an eine Leiharbeitskraft erfolgte ohne rechtliche Grundlage. Insgesamt widersprachen die Arbeitskräfteüberlassungsverhältnisse in mehrfacher Hinsicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. (TZ 13)

Arbeitsplatzbeschreibungen

Fünf Bundesministerien (BMF, BMG, BMI, BMLFUW, BMWFW) verfügten nicht bzw. nur teilweise über Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für Attachés. (TZ 14)

Ausbildung und Vorbereitung auf die Auslandstätigkeit

Das BMI verfügte über ein standardisiertes Verfahren zur Vorbereitung und Ausbildung der Attachés. Die Durchführung der Sprachkurse für die Attachés vergab das BMI überwiegend an ein privates Spracheninstitut, obwohl eine Kooperationsvereinbarung mit dem Spracheninstitut der Landesverteidigungsakademie bestand. (TZ 15)

Kurzfassung

Im BMBF erfolgte eine einwöchige Vorbereitung in Wien. Laut BMASK und BMF erhielten ihre Attachés eine auf die individuellen Bedürfnisse und Vorkenntnisse abgestimmte Ausbildung. Im BKA, BMG, BMLFUW und BMWFW war eine gesonderte Vorbereitung der Bediensteten unter Verweis auf deren Vorkenntnisse nicht vorgesehen. (TZ 15)

Entsendedauer und Rotation

Im BMEIA war für den auswärtigen Dienst ein regelmäßiger Wechsel des Dienstortes – üblicherweise alle vier Jahre – vorgesehen (Rotationsprinzip). Im BKA erfolgte der personelle Wechsel bei den Leitungsfunktionen und Referenten an der ÖV Paris analog der Vorgehensweise des BMEIA. Zwei im administrativen Bereich tätige Bedienstete des BKA waren seit mehr als 30 bzw. 40 Jahren an der Vertretung tätig. (TZ 16)

Sämtliche Attachés – ausgenommen jene des BMLFUW – waren befristet entsendet: Die Entsendedauer betrug in der Regel vier bis fünf Jahre; teilweise erfolgten Verlängerungen. Bei einem Attaché des BMWFW war die Entsendedauer von insgesamt zehn Jahren überdurchschnittlich lang. Das BMI setzte mit der Entsendung für vier Jahre und einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um weitere vier Jahre eine Empfehlung des RH aus 2007 um. (TZ 16)

Im BMLFUW waren sämtliche Attachés aus dem Personalstand des Ressorts unbefristet entsendet. Die unbefristete Entsendung eines Attachés des BMLFUW an die ÖV Paris entsprach nicht der Ressortvereinbarung mit dem BKA. Die beiden als Leiharbeitskräfte beschäftigten Attachés des BMLFUW waren zunächst auf rund fünf Jahre befristet entsendet; danach wurde der Vertrag bei einem Attaché befristet und bei einem Attaché unbefristet verlängert. (TZ 16)

Mit Stichtag 31. Dezember 2012 waren die entsandten Bediensteten der Ressorts seit durchschnittlich vier Jahren an ihrem Dienstort tätig. Die Attachés des BMLFUW befanden sich im Durchschnitt jedoch bereits seit neun Jahren, in zwei Fällen sogar länger als 13 Jahre am Dienstort. Unbefristete oder sehr lange Entsendungen erschwerten die weitere Nutzung des erworbenen Spezialwissens der entsandten Bediensteten im Ressort und die weitere Bindung der Bediensteten an Österreich. (TZ 16)

Vakanzen

Die Attachés des BMI waren während ihrer Entsendung einer Organisationseinheit in der Zentralstelle dienstzuteilt. Der RH hatte bereits 2007 beanstandet, dass die jahrelangen Dienstzuteilungen – zumindest ihrem besoldungsrechtlichen Charakter nach – als Versetzungen zu werten waren. (TZ 17)

Im BMI blieben die ehemaligen Arbeitsplätze der Attachés während ihrer Auslandsverwendung zu 73 % unbesetzt, im BMASK, BMF, BMG und BMLFUW sogar gänzlich. Die Stammdienststellen konnten dadurch vakante Arbeitsplätze nicht bzw. nur vorübergehend nachbesetzen, was sich vor allem bei kleineren Dienststellen negativ auf die Aufgabenerfüllung auswirken konnte. Das BMWFW besetzte die Arbeitsplätze zu 60 % nach. Die Attachés des BMBF entstammten in der Regel nicht der Zentralstelle des BMBF, sondern waren vorwiegend Externe mit Sondervertrag oder Lehrer. (TZ 17)

Nachverwendungen

In allen Ressorts fehlten strukturierte Konzepte über die Nachverwendung der entsandten Bediensteten. Auch ein vom BMI nach einer Empfehlung des RH bereits 2007 zugesagtes Rückkehrkonzept fehlte. (TZ 18)

30 % der überprüften Bediensteten kehrten nach Ablauf der Entsendung unmittelbar in die jeweiligen Fachressorts zurück, während bei weiteren 30 % eine unmittelbar anschließende Entsendung an den bisherigen bzw. an einen anderen Dienstort im Ausland erfolgte. 12 % der Bediensteten wurden nach Ablauf der Entsendung in den Ruhestand versetzt, 27 % beendeten das Dienstverhältnis. (TZ 18)

Zeitaufzeichnungen

Die entsandten Bediensteten erfassten ihre geleisteten Arbeitszeiten teilweise im elektronischen Zeiterfassungssystem des Bundes (BKA, BMASK, BMG), teilweise in anderer elektronischer bzw. schriftlicher Form (BMF, BMI, BMWFW). Im BMLFUW führte nur einer von sechs Attachés Zeitaufzeichnungen. Für die Attachés des BMBF lagen dem RH keine Zeitaufzeichnungen vor. (TZ 19)

Kurzfassung

Besoldung

Bezüge

Der durchschnittliche Jahresbezug eines entsandten Bediensteten betrug im Jahr 2012 rd. 122.000 EUR, wobei der Anteil der Zulagen und Zuschüsse aufgrund der Auslandsverwendung rd. 65.000 EUR (54 %) ausmachte (exklusive Personal im administrativen Bereich). (TZ 20)

Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

Nach dem Vorbild des BMEIA erhielten die Attachés einen Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege in Höhe von insgesamt rd. 228.000 EUR bzw. durchschnittlich rd. 5.000 EUR jährlich ausbezahlt (2012). (TZ 21)

Der Zuschlag wurde in den meisten der überprüften Bundesministerien (BMASK, BMF, BMG, BMI, BMWFW) monatlich bevorschusst, die Verwendung der Mittel war nachträglich abzurechnen. Eine Rechtsgrundlage für die Bevorschussung fehlte. Zwei der überprüften Bundesministerien (BMLFUW, BKA seit 2011) zahlten den Zuschuss nachträglich gegen Vorlage von Belegen aus. Die Attachés des BMBF erhielten keinen entsprechenden Zuschlag. (TZ 21)

Im BMI bezog ein Attaché den Zuschlag zweifach (rd. 13.000 EUR im Jahr 2012), weil er für zwei Destinationen akkreditiert war. Ein weiterer Attaché des BMI legte erst im September 2013 die Abrechnungen über die Verwendung des Zuschlags für die Jahre 2010 bis 2012 vor. (TZ 21)

Wohnkostenzuschuss

Entsandte Bedienstete erhielten auf Antrag einen Wohnkostenzuschuss bis zu 100 % der Mietkosten. Der Wohnkostenzuschuss richtete sich nach einem gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 und der Auslandsverwendungsverordnung objektivierte Wohnbedarf. Das BKA berechnete die Höhe des Wohnkostenzuschusses für sein entsandtes Personal gemäß einer internen Richtlinie, die der dafür maßgeblichen Auslandsverwendungsverordnung nicht entsprach. (TZ 22)

Das Ausmaß des Wohnkostenzuschusses wurde anhand der Angaben in den Anträgen der Bediensteten unter Berücksichtigung von Wohnbedarf und Wohnungsausstattung ermittelt. Die Bemessung des Wohnkostenzuschusses erfolgte anhand eines administrativ aufwendigen Punktesystems, das sich primär an der Wohnungsgröße, aber nicht an der Miethöhe orientierte, wodurch wirksame Anreize zur Sparsamkeit fehlten. Kriterien für die Bemessung des Wohnkostenzuschusses waren teilweise schwer objektivierbar (Ausstattungsstandard der Wohnung, Wohnlage). (TZ 22)

Im Jahr 2012 fielen Ausgaben für Wohnkostenzuschuss in Höhe von rd. 1,34 Mio. EUR an. Im Durchschnitt belief sich der Wohnkostenzuschuss auf rd. 2.000 EUR monatlich. Von 2009 bis 2012 stiegen die Ausgaben für Wohnkostenzuschuss um 22 %, während sich die Anzahl des entsandten Personals um 4 % erhöhte. In drei von insgesamt 68 Fällen des Bezugs von Wohnkostenzuschuss im Jahr 2012 war ein Teil der Mietausgaben selbst zu tragen. (TZ 22)

Nutzungsentgelt für Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss

Die Unterbringung der entsandten Bediensteten erfolgte entweder in zugewiesenen Dienstwohnungen oder auf Basis von Wohnkostenzuschuss in privat angemieteten Liegenschaften. Die Bundesministerien hatten von ihren entsandten Bediensteten keine gesetzlich vorgesehenen Nutzungsentgelte für Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss einbehalten. Sie orientierten sich dabei an der Verwaltungspraxis des BMEIA, das die Nichteinhebung mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) aus 2004 begründete. Nach Ansicht des RH ergab sich aus dem Erkenntnis des VwGH nicht zwingend das Unterbleiben der Einhebung der Nutzungsentgelte. (TZ 23)

Hauspersonalzuschuss

Bediensteten, denen für die Pflege und Reinigung ihrer Dienstwohnung im Ausland die Aufnahme von Hausangestellten aufgetragen wurde, gebührte ein Kostenersatz unter Aufrechnung eines Eigenanteils (Hauspersonalzuschuss). Der Eigenanteil war mit 40 % des Entgelts „für einen Hausangestellten“ in Österreich zu bemessen (diese 40 % beliefen sich im Jahr 2013 auf 504 EUR pro Monat plus Kaufkraftparität). Die Verrechnung des Eigenanteils erfolgte pau-

Kurzfassung

schal und somit unabhängig von den tatsächlich angefallenen Ausgaben, wodurch wirksame Anreize zur Sparsamkeit fehlten. (TZ 24)

Mangels gesetzlicher Präzisierung war die Verwaltungspraxis betreffend die Verrechnung des pauschalierten Eigenanteils, den die Bediensteten zu tragen hatten, im BKA und im BMEIA uneinheitlich. Das BKA verrechnete den pauschalierten Eigenanteil für jeden Hausangestellten gesondert. Im Vergleich dazu verrechnete das BMEIA den Eigenanteil immer nur einmal pro Haushalt, also unabhängig von der tatsächlichen Anzahl des Hauspersonals. (TZ 24)

Liegenschaftswesen

Für die Verwaltung der Auslandsliegenschaften der Republik Österreich waren gesetzlich drei Bundesministerien zuständig: BMEIA (220 Liegenschaften), BMLVS (27 Liegenschaften) und Burghauptmannschaft Österreich als nachgeordnete Dienststelle des BMWFW (vier Liegenschaften). Die Verwaltung der prüfungsgegenständlichen Auslandsliegenschaften nahmen das BMEIA und die Burghauptmannschaft Österreich wahr. (TZ 25)

Die Liegenschaft für die ÖV Paris befand sich im Eigentum der Republik Österreich und wurde von der Burghauptmannschaft Österreich verwaltet. Die Büroflächen der ÖV Paris wurden auch von Bediensteten des BMF, BMLFUW und BMWFW mitbenutzt. Das BKA verrechnete den Ressorts erstmalig im Jahr 2013 – rückwirkend ab 2010 – anteilige Betriebsausgaben für die Mitnutzung. (TZ 25)

Das BMEIA stellte den Attachés der Bundesministerien in 30 Fällen Büroflächen in österreichischen Vertretungen im Ausland gegen Ersatz von Miet- bzw. Betriebsausgaben zur Verfügung: In einem Fall verrechnete das BMEIA erstmalig im Mai 2013 – bei Bezug der Räumlichkeiten im Jahr 2011 – anteilige Betriebsausgaben für die Mitnutzung. In 22 Fällen mieteten die Bundesministerien externe Büroflächen an. (TZ 25)



BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Kenndaten zum Attachéwesen

Rechtsgrundlagen	Bundesministerengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F. Auslandsverwendungsverordnung, BGBl. II Nr. 107/2005 i.d.g.F.				
Attachés der Bundesministerien an österreichischen Vertretungen im Ausland					Anzahl 54 ¹
<i>davon</i>					
– BKA (Botschafter und Attachés der ÖV Paris)					3
– BMASK (Sozialattachés)					3
– BMBF (Bildungsbeauftragte)					10
– BMF (Finanzattachés)					4
– BMG (Gesundheitsattaché)					1
– BMI (Verbindungsbeamte)					23 ²
– BMLFUW (Agrarattachés bzw. Agrar- und Umweltattachés)					6
– BMWFW (Wirtschaftsattachés)					4
Ausgaben und Personalausstattung der Bundesministerien für Attaché-Büros	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2009 bis 2012
		in Mio. EUR ³			in % ³
Gesamtausgaben ⁴	8,54	9,09	9,74	10,02	17
Personalausstattung für Attaché-Büros⁴		Anzahl (VBÄ) ⁵			
gesamt	92	98,3	100,4	97,4	6
<i>davon</i>					
– Entsandte	55	58	61	57 ⁶	4
– Lokalangestellte	37	40,3	39,4	40,4	9
Militärische Vertretungen im Ausland⁷			Anzahl ⁸		
Attachés des BMLVS			31		
	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2009 bis 2012
Ausgaben des BMLVS für militärische Vertretungen im Ausland⁹		in Mio. EUR ³			in % ³
	16,76	18,01	17,27	17,69	6
Personalausstattung des BMLVS für militärische Vertretungen im Ausland⁹		Anzahl (VBÄ) ⁵			
gesamt	129,5	136,5	124,5	130	0,4
<i>davon</i>					
– Entsandte	105	112	101	107	2
– Lokalangestellte	24,5	24,5	23,5	23	– 6
ÖV Brüssel¹⁰	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2009 bis 2012
Ausgaben der Bundesministerien für die ÖV Brüssel¹¹		in Mio. EUR ³			in % ³
	12,78	12,42	13,46	13,05	2
Personalausstattung der Bundesministerien für die ÖV Brüssel¹¹		Anzahl (VBÄ) ⁵			
	100,5	96,5	99,5	98,5	– 2

¹ exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel; Stichtag 31. Dezember 2012

² Ein entsandter Bediensteter des BMI war nicht akkreditiert und verfügte somit über keinen Attaché-Status (Kontaktbüro).

³ Rundungsdifferenzen möglich

⁴ ÖV Paris (BKA) und Attachés-Büros des BMASK, BMBF, BMF, BMG, BMI, BMLFUW und BMWFW an österreichischen Vertretungen im Ausland; exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel

⁵ Anzahl an entsandtem Personal und Lokalangestellten jeweils zum Stichtag 31. Dezember

⁶ davon 54 Attachés und drei Bedienstete im administrativen Bereich

⁷ vgl. Bericht des RH Reihe Bund 2011/4 und 2014/5

⁸ Stichtag 31. Dezember 2012; exklusive Militärvertretung in Brüssel

⁹ einschließlich Militärvertretung in Brüssel

¹⁰ vgl. Bericht des RH Reihe Bund 2010/9

¹¹ einschließlich BMEIA; exklusive Militärvertretung in Brüssel

Quellen: Bundesministerien; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis Juni 2013 die Struktur und Aufgabenerfüllung jener Bediensteten, die nicht vom BMEIA, sondern von anderen Bundesministerien an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt und dem jeweiligen Empfangsstaat gegenüber notifiziert waren (entsandte Bedienstete des BKA sowie „Spezialattachés“ des BMASK, BMBF, BMF, BMG, BMI, BMLFUW und BMWFW).¹

Von der gegenständlichen Überprüfung nicht umfasst waren die entsandten Bediensteten an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel (ÖV Brüssel) und jene des BMLVS², die bereits Gegenstand von Prüfungen des RH waren („Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel“, Reihe Bund 2010/9, „Militärische Vertretungen im Ausland“, Reihe Bund 2011/4 und „Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2014/5). Diese wurden jedoch bei den Kenndaten dargestellt, um einen Überblick über die Gesamtzahl der im Ausland eingerichteten Attaché-Büros (zusätzlich zu den vom BMEIA geführten österreichischen Vertretungen im Ausland) und des dort tätigen Personals zu geben.

Ziel der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Aufgaben und Ziele im Attachéwesen, der Evaluierungsinstrumente, des Ressourceneinsatzes, der Abstimmung mit dem BMEIA sowie des Personal- und Liegenschaftswesens. Die Überprüfung umfasste insbesondere den Zeitraum 2009 bis 2012 und fand in den Zentralstellen der Bundesministerien statt.

Während der Erstellung des Prüfungsergebnisses erfolgte eine Novelle des Bundesministeriengesetzes, die u.a. die Bezeichnungen der Bundesministerien teilweise änderte. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Bericht einheitlich die seit 1. März 2014 geltenden Bezeichnungen.

Zu dem im April 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMBF im Juni 2014 und das BKA, BMASK, BMEIA, BMF, BMI, BMLFUW und BMWFW im Juli 2014 Stellung. Laut Mitteilung des BMG vom Mai 2014 verzichtete es auf eine Stellungnahme und sagte zu, die Empfehlungen des RH bei einer allfälligen Nachbesetzung der vakanten Attachéstelle in Genf zu berücksichtigen.

¹ Drei Bundesministerien (BMJ, BMVIT und das bis Ende Februar 2014 eingerichtete BMWF = Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) verfügten im überprüften Zeitraum über keine Attachés.

² Verteidigungsattaché-Büros im bilateralen Bereich, Militärvertretung in Brüssel und Militärberatungen im multilateralen Bereich



[BKA](#)
[BMASK](#)
[BMBF](#)
[BMEIA](#)
[BMF](#)
[BMG](#)
[BMI](#)
[BMLFUW](#)
[BMWFW](#)

Attachéwesen

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das BKA, BMASK, BMBF, BMEIA, BMF, BMI, BMLFUW und BMWFW im September 2014.

Struktur im Attachéwesen

2.1 (1) Gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986³ war das BMEIA für Angelegenheiten der österreichischen Vertretungen im Ausland zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fielen. An den österreichischen Vertretungen im Ausland war daher in der Regel Personal des BMEIA beschäftigt, das entweder ins Ausland entsandt oder nach lokalem Recht angestellt war.

„Spezialattachés“ waren nicht Bedienstete des BMEIA, sondern anderer Fachressorts bzw. Institutionen, die an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt und dem jeweiligen Empfangsstaat gegenüber notifiziert waren.

(2) Gemäß einer Ausnahmeregelung im Bundesministeriengesetz 1986 fielen die Angelegenheiten der OECD sowie der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris (ÖV Paris) in den Wirkungsbereich des BKA. Die ÖV Paris war eine nachgeordnete Dienststelle des BKA mit zehn Bediensteten des BKA (sechs Entsandte, vier Lokalangestellte). Das BKA begründete seine Zuständigkeit damit, dass die Gesamtkoordination der Regierungspolitik beim BKA liege und die OECD als gesamtwirtschaftlich orientierte Organisation strukturpolitische Agenden analysiere, wobei das Themenspektrum nahezu alle Bereiche der Regierungspolitik⁴ abdecke.

Die ÖV Paris stellte damit die einzige von insgesamt 104 österreichischen Vertretungen im Ausland⁵ dar, deren Angelegenheiten nicht dem Wirkungsbereich des BMEIA zugewiesen waren.

(3) Mit Stichtag 31. Dezember 2012 hatten neben dem BMEIA und dem BMLVS acht Bundesministerien zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel insgesamt 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt. Neun Attachés waren in insgesamt elf Ländern mitakkreditiert.⁶

³ BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.

⁴ Ausnahmen bildeten im Wesentlichen die Verteidigungs- und die Kulturpolitik; außenpolitische Aspekte spielten laut BKA nur sehr begrenzt eine Rolle.

⁵ 81 bilaterale Botschaften, sechs Ständige Vertretungen bei Internationalen Organisationen, zehn Generalkonsulate, sechs selbständige Kulturforen und ein Vertretungsbüro

⁶ Akkreditierung im jeweiligen Empfangsstaat ohne residenten Attaché

Struktur im Attachéwesen

Die Standorte für Attachés mit multilateralen Aufgaben ergaben sich aus dem Sitz Internationaler Organisationen. Für Attachés mit bilateralen Aufgaben war die Standortwahl nur teilweise aus Planungsdokumenten der Ressorts ableitbar bzw. wurde erst auf Anfrage des RH begründet:

Tabelle 1: Anzahl und Standorte der Attachés an österreichischen Vertretungen im Ausland

	Anzahl an Attachés	Standorte	Begründungen für die Standortwahl
Gesamtzahl¹	54		
<i>davon</i>			
BKA	3	Paris	– Sitz einer Internationalen Organisation (OECD)
BMASK	3	Agram, Belgrad, Chisinau	– pauschale Begründung mit dem Bedarf (potenzieller) EU-Beitrittskandidatenländer im Sinne der Heranführungsstrategie der EU – eine Darlegung der Kriterien für die konkrete Standortwahl fehlte
BMBF	10	Belgrad, Bukarest, Chisinau, Odessa, Podgorica, Pristina, Sarajevo, Skopje, St. Petersburg, Tirana	– Standortwahl war aus Strategie des BMBF zur Auslandsbildungsarbeit aus 2010 ableitbar
BMF	4	London, Paris, Washington	– teilweise Sitz Internationaler Organisationen (OECD/Paris) – pauschale Begründung für die Standortwahl im bilateralen Bereich auf Anfrage des RH
BMG	1 ²	Genf	– Sitz einer Internationalen Organisation (WHO)
BMI	23 ³	Agram, Amman, Ankara, Athen, Bangkok, Belgrad, Budapest, Bukarest, Chisinau, Laibach, Madrid, Moskau, Oradea (Kontaktbüro), Prag, Pressburg, Pristina, Rabat, Rom, Sarajevo, Sofia, Tiflis, Tirana, Warschau	– Standortwahl war nur teilweise aus der Internationalen Strategie des BMI aus 2012 ableitbar – Darlegung der Auswahl der einzelnen Standorte erst auf Anfrage des RH
BMLFUW	6	Agram, Budapest, Moskau, Paris, Rom, Washington	– teilweise Mitakkreditierungen am Sitz Internationaler Organisationen (OECD/Paris, FAO/Rom, UN/New York) – Darlegung der Kriterien für die Standortwahl im bilateralen Bereich erst auf Anfrage des RH
BMWFW	4	Genf, Paris	– Sitz Internationaler Organisationen (WTO/Genf, OECD/Paris)

¹ Stichtag 31. Dezember 2012; exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel (vgl. TZ 1)

² Mit der Ruhestandsversetzung des Attachés Ende 2012 wurde das Büro aus budgetären Erwägungen geschlossen.

³ Ein entsandter Bediensteter des BMI war nicht akkreditiert und verfügte somit über keinen Attaché-Status (Kontaktbüro).

Quellen: Bundesministerien; RH

(4) Bei den Attachés des BMI befanden sich zwölf von 23 Standorten, also rund die **Hälfte, innerhalb der EU (Stand Juli 2013)**. Der RH hatte wegen der hohen Anzahl an Standorten innerhalb der EU bereits im Jahr 2007 empfohlen, die Notwendigkeit von Entsendungen in neue EU-Staaten zu prüfen.⁷

Das BMI führte im ersten Halbjahr 2013 eine Evaluierung der Standorte innerhalb der EU durch. Aus der Evaluierung ergab sich eine Priorisierung von Standorten sowie Einsparungspotenzial durch die Schließung bzw. Zusammenlegung von Standorten. Das BMI hatte allerdings noch keine Maßnahmen gesetzt, um Einsparungspotenziale zu nutzen.

2.2 (1) Der RH hielt fest, dass mit Stichtag 31. Dezember 2012 **neben dem BMEIA und dem BMLVS acht Bundesministerien insgesamt 54 Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland entsandt hatten**. Dabei waren die zur ÖV Brüssel entsandten Bediensteten **nicht herübercksichtigt**. Die ÖV Paris stellte die einzige von insgesamt 104 österreichischen Vertretungen im Ausland dar, deren Angelegenheiten aufgrund einer Ausnahmebestimmung im Bundesministeriengesetz 1986 nicht in die Zuständigkeit des BMEIA, sondern des BKA fielen.

(2) Die Standorte für Attachés mit multilateralen Aufgaben ergaben sich zwar aus dem Sitz Internationaler Organisationen. Der RH beanstandete jedoch, dass die Auswahl der Standorte für die Attachés des BMASK, des BMF, des BMI und des BMLFUW mit bilateralen Aufgaben nur teilweise aus Planungsdokumenten der Bundesministerien ableitbar war bzw. erst auf Anfrage des RH – teilweise pauschal – begründet wurde.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass das BMI noch keine Maßnahmen gesetzt hatte, um allfällige Einsparungspotenziale durch Schließungen bzw. Zusammenlegungen von Standorten innerhalb der EU zu nutzen.

Der RH empfahl dem BMASK, BMF, BMI und BMLFUW, die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben nachvollziehbar aus Planungsdokumenten abzuleiten und allenfalls Standorte zu reduzieren.

Weiters empfahl er dem BMI, allfälliges Einsparungspotenzial aus der Evaluierung der Standorte für Attachés innerhalb der EU zu nutzen.

⁷ vgl. Bericht Reihe Bund 2007/16, TZ 4, S. 194 f.

Struktur im Attachéwesen

2.3 (1) Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Länder am Westbalkan und in Moldau im Sinne einer EU-Beitrittsperspektive bzw. aufgrund der großen Anzahl an Migranten aus diesen Ländern, die in Österreich lebten, ausgewählt habe. Hauptaufgabe der Attachés sei dabei die Vermittlung von Acquis-konformem Know-how im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Kroatien sei mittlerweile EU-Mitglied, Serbien habe eine realistische Beitrittsperspektive, Moldau sowie Bosnien und Herzegowina hätten ein Assoziierungsabkommen mit der EU.

(2) Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf die Zuständigkeit des Wirtschafts- und Finanzattachés an der ÖV Paris (Wirtschafts-, Finanz- und Steuersachen). Dieser nehme neben dem Botschafter eine Schlüsselstelle in einer nationalen Vertretung an der OECD ein und sei insbesondere im zentralen Economic Development and Review Committee, das im Jahr ca. 25- bis 30-mal tage, der Delegierte seines Entsendelandes. Dabei handle es sich um einen Vollzeitjob, weshalb eine zusätzliche Betreuung mit bilateralen Agenden nicht zielführend sei. Weiters teilte das BMF mit, dass es die Standorte für die Attachés vor einer Nachbesetzung in Hinblick auf ihren Bedarf evaluieren.

(3) Das BMI führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Festlegung der Standorte auf Grundlage des operativen Bedarfs und der jährlichen Internationalen Strategie des Ressorts erfolge. Im Rahmen der letzten Standortwahl 2013 (Islamabad) habe es zusätzlich ein internes Strategiepapier erstellt, das Gründe, Ziele, die bisherige und künftig geplante Zusammenarbeit sowie die Kosten klar darstelle. Diese Form der Planungsdokumentation werde das BMI in Zukunft für alle möglichen Standorte verwenden. Weiters verwies das BMI auf die Schließung des Attaché-Büros in Athen (Ende Jänner 2013) sowie jene des Büros in Laibach (Ende Dezember 2013), die aus der internen Evaluierung der Standorte innerhalb der EU resultiert hätten.

(4) Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, künftig ein eigenes Planungsdokument vorzusehen. Weiters habe das BMLFUW aufgrund der globalen Rahmenbedingungen den Attachéposten in Moskau vorläufig nicht nachbesetzt.

2.4 Der RH wies das BMASK und BMF neuerlich darauf hin, dass die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben erst auf Anfrage des RH und lediglich pauschal begründet wurde.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben nachvollziehbar aus Planungsdokumenten abzuleiten und allenfalls Standorte zu reduzieren.



BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Aufgaben, Zielvorgaben und Evaluierungen

Aufgaben

3.1 (1) Die Aufgaben der Attachés umfassten laut den Bundesministerien insbesondere die Sammlung von Informationen und die Berichterstattung, die Kontakt- und Netzwerkpflge, die Unterstützung bzw. Organisation von Besuchsprogrammen, die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Fachkomitees sowie die Mitwirkung bei der Erarbeitung bilateraler Abkommen.

Primäre Aufgabe der vom BKA geführten ÖV Paris war laut BKA die Vertretung österreichischer Interessen in den OECD-Gremien und Fachkomitees, die Teilnahme an Sitzungen und die Berichterstattung sowie die Analyse von Dokumenten, die Überprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit österreichischen Positionen und die Abgabe von Stellungnahmen auf Basis von Weisungen der Ressorts.

Die Attachés des BMASK und des BMBF waren gemäß den Bundesministerien vorrangig für Seminare und Auslandsprojekte in Süd- und Südosteuropa tätig, um die Partnerländer bei der Heranführung der Sozialstandards an europäisches Niveau bzw. bei der Bildungsreform zu unterstützen. Die Attachés des BMBF arbeiteten dabei vor Ort mit dem Verein KulturKontakt Austria⁸ zusammen, der die Sachausgaben trug und dafür Förderungen vom BMBF und von der Austrian Development Agency (ADA) erhielt (vgl. TZ 8).

(2) Die Aufgaben der Attachés ergaben sich teilweise (BKA, BMASK, BMLFUW, teilweise BMF und BMWFW) aus Arbeitsplatzbeschreibungen (vgl. TZ 14). Das BMBF verwies auf das in den Ausschreibungen für Attachés geforderte Anforderungsprofil. In den übrigen Fällen (BMG, BMI, teilweise BMF und BMWFW) konkretisierten die Bundesministerien die Aufgaben der Attachés erst auf Anfrage des RH:

⁸ Der Verein KulturKontakt Austria mit Sitz in Wien engagierte sich im Kulturaustausch Österreichs mit Ost- und Südosteuropa. Hauptförderungsgeber war das BMBF, weiterer Förderungsgeber die ADA im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.

Aufgaben, Zielvorgaben und Evaluierungen

Tabelle 2: Aufgaben der Attachés an österreichischen Vertretungen im Ausland

Attachés ¹	Aufgaben		Dokumentation bzw. Konkretisierung der Aufgaben
	bilateral	multilateral	
BKA (Botschafter und Attachés an der ÖV Paris)		X	- Arbeitsplatzbeschreibungen
BMASK (Sozialattachés)	X		- Arbeitsplatzbeschreibungen
BMBF (Bildungsbeauftragte)	X		- Arbeitsplatzbeschreibungen lagen nicht vor - Aufgabenprofil ergab sich allgemein aus Ausschreibungen
BMF (Finanzattachés)	X	X	- Arbeitsplatzbeschreibungen lagen nur teilweise vor (OECD/Paris, London) - Darlegung der Aufgaben auf Anfrage des RH
BMG (Gesundheitsattaché) ²		X	- Arbeitsplatzbeschreibungen lagen nicht vor - Darlegung der Aufgaben auf Anfrage des RH
BMI (Verbindungsbeamte)	X		- Arbeitsplatzbeschreibungen lagen nicht vor - Darlegung der Aufgaben auf Anfrage des RH
BMLFUW (Agrar- und Umweltattachés)	X	X	- Arbeitsplatzbeschreibungen
BMWFW (Wirtschaftsattachés)		X	- Arbeitsplatzbeschreibungen lagen nur teilweise vor (WTO/Genf) - Darlegung der Aufgaben auf Anfrage des RH

¹ exklusive Bedienstete des BMEIA, des BMLVS und der ÖV Brüssel (vgl. TZ 1)

² Büroschließung Ende 2012

Quellen: Bundesministerien

3.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Aufgaben der Attachés des BMBF, BMG und BMI sowie teilweise des BMF und BMWFW nicht in entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen konkretisiert waren, sondern erst auf Anfrage des RH näher dargelegt wurden.

Er empfahl daher dem BMBF, BMF, BMG, BMI und BMWFW, für sämtliche Attachés klar definierte Aufgaben festzulegen und diese regelmäßig zu evaluieren.

3.3 (1) Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es das Arbeitsprofil für die Attachés regelmäßig aktualisiere. Die Empfehlung des RH, eine Evaluierung vorzunehmen, werde es bis Mitte 2015 umsetzen.

(2) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen des RH betreffend klare Aufgabendefinition, konkrete inhaltliche Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren sowie die Sicherstellung von Qualitätsstandards in eine Evaluierung der derzeitigen Prozesse einfließen würden.

(3) Das BMI führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Aufgaben der Attachés im Handbuch für Polizeiattachés normiert seien. Darüber hinaus würden laufend konkrete Aufträge aus den einzelnen Bereichen (etwa Asyl- und Migrationsbereich) erteilt werden. Die generelle Evaluierung der Aufgaben erfolge durch die Kontrolle des E-Mail-Schriftverkehrs der Attachés über das Referatspostfach sowie die Festlegung der Monatsschwerpunkte bei der Leistungszeitschätzung. Die Dienstvorgesetzten der Attachés stünden in täglichem Kontakt mit den Bedarfsträgern des Ressorts; somit könnten die Tätigkeiten der Attachés laufend evaluiert und bei Bedarf neue Aufgaben festgelegt werden.

(4) Das BMWFW verwies in seiner Stellungnahme auf das Positionspapier „Außenwirtschaftspolitik“ aus 2013.

3.4 (1) Der RH entgegnete dem BMI, dass sich aus dem Handbuch für Polizeiattachés keine konkreten länderspezifischen Aufgaben für die einzelnen Attachés ableiten ließen und dass Arbeitsplatzbeschreibungen für die Attachés fehlten.

(2) Dem BMWFW entgegnete der RH, dass aus dem Positionspapier „Außenwirtschaftspolitik“ keine klar definierten Aufgaben für den Attaché an der ÖV Paris ableitbar waren und dass keine Arbeitsplatzbeschreibung für diesen Attaché vorlag.

Zielvorgaben

4.1 (1) Eine ressortübergreifende Gesamtstrategie mit abgestimmten Zielsetzungen für den Einsatz der Attachés an österreichischen Vertretungen im Ausland lag nicht vor. Auf Ebene der einzelnen Bundesministerien gab es nur teilweise konkrete inhaltliche Zielsetzungen, dies in sehr unterschiedlichen Ausprägungen:

Aufgaben, Zielvorgaben und Evaluierungen

Tabelle 3: Zielvorgaben für Attachés an österreichischen Vertretungen im Ausland¹

BKA (ÖV Paris)	- Leitfaden aus 2011 betreffend „Österreichs Schwerpunktsetzung in der OECD“ mit inhaltlichen Schwerpunkten und Zielvorgaben für die Tätigkeit im Rahmen der OECD bzw. der vom BKA geführten ÖV Paris
BMASK	- Ziele orientierten sich am Bedarf der EU-Beitrittskandidatenländer im Sinne der Heranführungsstrategie der EU - konkrete Zielsetzungen des BMASK für den Einsatz der Attachés, etwa hinsichtlich der Umsetzung österreichischer Interessen, lagen nicht vor
BMBF	- „Strategie zur Auslandsbildungsarbeit“ aus 2010 mit kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen für die Attachés; damit wurde eine Empfehlung des RH aus 2009 umgesetzt ²
BMF	- „Strategie des BMF“ aus 2012 mit grundsätzlichen Schwerpunkten und Zielsetzungen des Ressorts; dazu zählte auch die „Positionierung von Attachés in strategisch bedeutsamen Metropolen zur Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit“ - konkrete, inhaltliche Schwerpunkte bzw. Zielsetzungen für den Einsatz der Attachés lagen nicht vor - Darlegung pauschaler Zielsetzungen ³ für die Attachés erst auf Anfrage des RH
BMG	- anlassbezogene Vorgabe von Zielsetzungen - konkrete, inhaltliche Schwerpunkte bzw. Zielsetzungen für den Einsatz der Attachés lagen nicht vor
BMI	- „Internationale Strategie“ aus 2012 mit grundsätzlichen Leitlinien und politisch-strategischen Schwerpunkten des Ressorts - konkrete inhaltliche Zielsetzungen für den Einsatz der Attachés lagen hinsichtlich bestimmter Regionen ⁴ und einzelner Staaten vor, aber nicht für sämtliche Standorte
BMLFUW	- Zielvorgaben ergaben sich aus Arbeitsplatzbeschreibungen, waren aber pauschal gehalten und inhaltlich wenig konkret
BMWFW	- Positionspapier „Außenwirtschaftspolitik“ aus 2013 mit einer Darstellung der Aufgaben ⁵ ; als Ziel war die Erfüllung der darin genannten Aufgaben definiert

¹ exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel

² vgl. Bericht Reihe Bund 2009/1, TZ 4, S. 73

³ u.a. Sicherung des Standorts Österreich, Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, Weiterleitung relevanter Informationen, Erstellung von Sitzungsberichten, Kontaktpflege, Aufbau von Netzwerken

⁴ insbesondere Westbalkan, Nordafrika, Naher und Mittlerer Osten

⁵ z.B. Vertretung österreichischer Handelsinteressen, Vorbereitung und Besuch von Sitzungen, Berichterstattung, Kontaktpflege, Wertung und Prognose möglicher künftiger Entwicklungen

Quellen: Bundesministerien; RH

(2) Angelegenheiten der OECD waren auch in den Wirkungszielen des BKA gemäß Bundesfinanzgesetz 2013⁹ dargestellt. Zu den Wirkungszielen zählte demnach u.a. die Sicherstellung einer ressortübergreifenden Koordination zur Umsetzung des Regierungsprogramms in Angelegenheiten der OECD durch

⁹ BGBl. I Nr. 103/2012

- Erarbeitung und ressortübergreifende Abstimmung von Strategien und Positionen sowie
- effiziente, zeitgerechte und situationsadäquate Vorlage von Unterlagen an die politische Ebene.

Aus dem Bundesfinanzgesetz 2013 ergaben sich jedoch – im Gegensatz zu anderen Wirkungszielen dieses Ressorts – keine Erfolgsindikatoren, um die Umsetzung der Wirkungsziele hinsichtlich Angelegenheiten der OECD zu messen.

- 4.2** Der RH hielt kritisch fest, dass konkrete inhaltliche Zielvorgaben des BKA, BMASK, BMF, BMG, BMLFUW, BMWFW und teilweise auch des BMI für den Einsatz der Attachés nicht vorlagen, pauschal formuliert und daher für eine Evaluierung nicht geeignet waren bzw. Erfolgsindikatoren fehlten.

Positiv wertete der RH, dass das BMBF im Jahr 2010 eine Strategie zur Auslandsbildungsarbeit mit kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen für die Attachés erarbeitet und damit eine Empfehlung des RH aus 2009 umgesetzt hatte.

Der RH empfahl dem BKA, BMASK, BMF, BMI, BMLFUW und BMWFW, konkrete inhaltliche Zielvorgaben für sämtliche Attachés sowie Erfolgsindikatoren festzulegen, um die Umsetzung der Zielvorgaben beurteilen zu können.

- 4.3 (1)** *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren für Angelegenheiten der OECD im Sektionsplan 2013 der zuständigen Sektion IV des BKA enthalten seien, welcher das ressortinterne Steuerungsinstrument der 2013 eingeführten Wirkungsorientierung im BKA darstelle. Jedoch gestalte es sich als schwierig, komplexe Zielvorgaben (z.B. „bestmögliche Vertretung Österreichs in der OECD“) auf konkrete messbare Ziele für die jeweiligen Attachés herunterzubrechen und im Vorfeld mit definierten Erfolgsfaktoren zu versehen, zumal die Konkretisierung derartiger Ziele von verschiedensten Faktoren abhängen, die weder vorhersehbar noch stark beeinflussbar seien.*

(2) Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme in Ergänzung zu den während der Gebarungüberprüfung gemachten Angaben mit, dass es seit 2009 in einem bilateralen Abstimmungsprozess jährliche Arbeitsprogramme für die Attachés hinsichtlich ihrer Seminar- und Veranstaltungstätigkeit entwickelt habe, die als Zielvorgabe (outputorientierte Indikatoren – Anzahl der Seminare bzw. Teilnehmer) heran-

Aufgaben, Zielvorgaben und Evaluierungen

gezogen würden. 2010 sei als zusätzlicher Indikator die Lukrierung von Drittmitteln für die Abwicklung von Veranstaltungen eingeführt worden.

(3) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen des RH betreffend klare Aufgabendefinition, konkrete inhaltliche Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren sowie die Sicherstellung von Qualitätsstandards in eine Evaluierung der derzeitigen Prozesse einfließen würden.

(4) Laut Stellungnahme des BMI habe es die Anregungen des RH aufgegriffen und eine Übersicht mit konkreten inhaltlichen Zielvorgaben für die einzelnen Attachés erstellt. Die Evaluierung der Umsetzung der Zielvorgaben erfolge im Zuge von Revisionen.

(5) Das BMLFUW verwies in seiner Stellungnahme auf die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Attachés. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen für die einzelnen Attaché-Standorte liege keine unmittelbare Vergleichbarkeit vor.

(6) Laut Stellungnahme des BMWWF seien Zielvorgaben bereits vorhanden. Diese würden sich aus dem jeweiligen Regierungsprogramm, der Geschäftseinteilung, den Mitarbeitergesprächen sowie im Einzelfall durch Weisungen ergeben.

4.4 (1) Der RH entgegnete dem BMASK, dass die in der Stellungnahme dargelegten Arbeitsprogramme des Ressorts für die Seminar- und Veranstaltungstätigkeit der Attachés keine strategischen Zielvorgaben darstellten. Konkrete Zielsetzungen des BMASK für den Einsatz der Attachés, etwa hinsichtlich der Umsetzung österreichischer Interessen, lagen nicht vor.

(2) Dem BMLFUW entgegnete der RH, dass die Zielvorgaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen für die Attachés des Ressorts pauschal gehalten und inhaltlich wenig konkret waren.

(3) Der RH wies das BMWWF neuerlich darauf hin, dass konkrete inhaltliche Zielvorgaben des Ressorts für den Einsatz der Attachés nicht vorlagen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung gegenüber dem BMASK, BMLFUW und BMWWF aufrecht, konkrete inhaltliche Zielvorgaben für sämtliche Attachés sowie Erfolgsindikatoren festzulegen, um die Umsetzung der Zielvorgaben beurteilen zu können.

Evaluierungen

5.1 (1) Laut BKA erfolgten Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben für die ÖV Paris durch den Leiter der Vertretung bzw. im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen. Evaluierungsergebnisse lagen dem RH nicht vor.

(2) Laut BMASK, BMF, BMG und BMLFUW evaluierten die Ressorts die Tätigkeit der Attachés anhand ihrer Leistungen (z.B. Berichte, Besuche und Kontaktpflege) sowie durch regelmäßige Kommunikation, Sprech-tage, Mitarbeitergespräche und im Rahmen von jährlichen Seminar-veranstaltungen. Evaluierungsergebnisse der Ressorts über die Umset-zung von Zielvorgaben durch die Attachés konnten die Ressorts dem RH nicht vorlegen.

(3) Im BMI war nach dem ersten und vierten Jahr der Entsendung eine Evaluierung der Leistungen der Attachés vorgesehen. Dabei wurden ressortinterne und lokale Ansprechpartner der Attachés mittels eines standardisierten Fragebogens über die Qualität der Tätigkeit¹⁰ der Atta-chés befragt und die Ergebnisse anschließend ausgewertet. Die Ergeb-nisse wurden laut BMI z.B. für die Verlängerung von Entsendungen herangezogen.

Der RH erhob anhand einer – nach dem Zufallsprinzip ausgewählten – Stichprobe, dass bei sieben von zwölf überprüften Attachés (58 %) des BMI keine qualitativen Beurteilungen vorlagen. Darüber hinaus fehl-ten Evaluierungen über die Umsetzung von Zielvorgaben des Ressorts durch die Attachés.

(4) Der Verein KulturKontakt Austria evaluierte die Projekte der Atta-chés des BMBF und übermittelte die Berichte dem Ressort. Das BMBF konnte dem RH aber keine Evaluierungen über die Umsetzung von Ziel-vorgaben des Ressorts bzw. über die Tätigkeiten der Attachés vorlegen.

(5) Das BMWFW erfasste und bewertete seit 2012 die Leistungen der Attachés an einem der beiden Standorte (Genf) anhand eines input-orientierten Bewertungssystems (insbesondere anhand der Anzahl der Sitzungen und Berichte, der Teilnahme an Veranstaltungen und der Kontaktpflege). Evaluierungen hinsichtlich der Umsetzung von Zielvor-gaben des Ressorts konnte das BMWFW dem RH jedoch nicht vorlegen.

¹⁰ Zusammenarbeit mit der Organisationseinheit, Zufriedenheit hinsichtlich der Umset-zung der erteilten Aufträge, Informationsfluss, Aktualität und Nützlichkeit der Infor-mationen, Abwicklung von Abrechnungen usw.

Aufgaben, Zielvorgaben und Evaluierungen

5.2 Der RH beanstandete, dass das BKA, BMASK, BMBF, BMF, BMG und BMLFUW keine Evaluierungsergebnisse hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés vorlegen konnten.

Im BMI stellte die – periodisch vorgesehene – qualitative Evaluierung der Leistungen der Attachés des BMI mittels standardisierten Fragebogens einen Ansatz für ein transparentes Verfahren dar. Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Evaluierungen unvollständig erfolgten.

Weiters beanstandete der RH, dass die Evaluierung der Leistungen der Attachés des BMWFW mittels Punktesystems ausschließlich inputorientiert war und nicht sämtliche Attachés des Ressorts erfasste.

Der RH empfahl daher dem BKA, BMASK, BMBF, BMF, BMI, BMLFUW und BMWFW, die Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. die Aufgabenerfüllung durch die Attachés regelmäßig anhand outputorientierter Indikatoren zu evaluieren.

5.3 (1) *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren für Angelegenheiten der OECD, die im Sektionsplan 2013 der zuständigen Sektion (Sektion IV) definiert seien, 2014 evaluiert habe.*

(2) Laut Stellungnahme des BMASK würden die Attachés einen Abschlussbericht zu ihren Aktivitäten vorlegen bzw. über aktuelle Ereignisse sofort berichten. Die Überprüfung der Umsetzung der Zielvorgaben werde im Rahmen der Jahresberichte dokumentiert und bei jährlichen Mitarbeitergesprächen behandelt.

(3) Laut Stellungnahme des BMBF überprüfe es die Aufgabenerfüllung durch die Attachés in jährlichen Feedback-Gesprächen und durch Projektevaluationen. Zur besseren Dokumentation werde das BMBF 2014 outputorientierte Indikatoren zur Evaluation erarbeiten und ab Mitte 2015 einsetzen, so dass es die Umsetzung von Zielvorgaben bzw. die Aufgabenerfüllung durch die Attachés effizienter überprüfen könne.

(4) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen des RH betreffend klare Aufgabendefinition, konkrete inhaltliche Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren sowie die Sicherstellung von Qualitätsstandards in eine Evaluierung der derzeitigen Prozesse einfließen würden.

(5) Laut Stellungnahme des BMI strebe es im Sinne der Empfehlung des RH an, die qualitative Evaluierung der Leistung der Attachés mittels standardisiertem Fragebogen, Revisionen vor Ort und Rücksprache mit lokalen Ansprechpartnern zu verstärken. Das BMI habe ein Konzept entwickelt, um Ablauf und Struktur der Revisionen zu verbessern und die Aufgabenerfüllung der Attachés anhand ergebnisorientierter Indikatoren besser feststellen zu können. Weiters habe das BMI ein standardisiertes Evaluierungsformular für die Durchführung von Revisionen erarbeitet. Auf Grundlage dieser neuen Qualitätsstandards habe das BMI im Juni 2014 bereits eine Revision des Attaché-Büros in Budapest durchgeführt.

(6) Laut Stellungnahme des BMLFUW erfolge die Erfolgsfeststellung bzw. die Rückmeldung an die Attachés anhand von Mitarbeitergesprächen, Sprechtagen und in regelmäßigen Attachékonferenzen. Das BMLFUW plane, eine Attachéstrategie zu verabschieden, auf deren Basis in Zukunft die Evaluierungen erfolgen würden.

(7) Das BMWFW vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Empfehlung des RH nicht nachvollziehbar sei. Es sei nicht möglich, die Verwaltungstätigkeit nur mit Rastern und Punkteschemata zu bewerten.

5.4 (1) Der RH entgegnete dem BMASK, dass in den Jahresberichten der Attachés im Wesentlichen arbeits- und sozialpolitische Daten der Empfangsstaaten sowie die Aktivitäten der Attachés dargestellt waren. Die Berichte wiesen aber keine Evaluierungsergebnisse des BMASK hinsichtlich der Umsetzung von Zielvorgaben bzw. der Aufgabenerfüllung durch die Attachés auf.

(2) Der RH wies das BMWFW neuerlich darauf hin, dass die Evaluierung der Leistungen der Attachés mittels Punktesystems ausschließlich inputorientiert war und nicht sämtliche Attachés des Ressorts erfasste.

Der RH hielt daher seine Empfehlung gegenüber dem BMASK und BMWFW aufrecht, die Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. die Aufgabenerfüllung durch die Attachés regelmäßig anhand outputorientierter Indikatoren zu evaluieren.

Aufgaben, Zielvorgaben und Evaluierungen

Berichtswesen

6.1 (1) Die Aufgabenerfüllung der entsandten Bediensteten war laut Angaben der Ressorts zu einem wesentlichen Teil in der Berichterstattung an die Bundesministerien dokumentiert. Die Berichterstattung erfolgte regelmäßig (aufgrund genereller Vorgaben der Ressorts) oder anlassbezogen (aufgrund spezifischer Anordnungen der Ressorts bzw. aus Eigeninitiative). Das BMI erstellte eine regelmäßige Zusammenfassung und Auswertung der Monatsberichte.

Tabelle 4: Zeitliche Vorgaben der Ressorts für die regelmäßige Berichterstattung (exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel)

BKA	ausschließlich anlassbezogen entsprechend dem Sitzungskalender der Gremien der OECD
BMASK	quartalsweise (bis Mitte 2012) bzw. monatlich (ab Mitte 2012); zusätzlich Jahresberichte
BMBF	im ersten Jahr der Entsendung monatlich, danach halbjährlich
BMF	jährlich
BMG	monatlich (2009) bzw. jährlich (ab 2010) und anlassbezogen
BMI	monatlich und anlassbezogen
BMLFUW	quartalsweise
BMWFW	wöchentlich bzw. jährlich und anlassbezogen

Quellen: Bundesministerien

(2) Das BMASK, BMBF, BMI und BMLFUW stellten ihren Attachés konkrete Vorgaben bzw. Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung zur Verfügung, um eine effektive, rasche Durchsicht und Informationsaufnahme zu ermöglichen. Vom BKA, BMF, BMG und BMWFW lagen keine konkreten Vorgaben für die Berichtsgestaltung vor.

(3) Im Rahmen der Evaluierung der Leistungen der Attachés erhob das BMI auch bei seinen Fachdienststellen sowie bei ausländischen Partnerbehörden die Qualität der von den Attachés übermittelten Informationen (vgl. TZ 5). Die anderen Bundesministerien konnten dem RH hingegen keine qualitativen Evaluierungen der Berichterstattung der Attachés vorlegen.

6.2 Der RH wertete die Vorgaben bzw. Qualitätsstandards des BMASK, BMBF, BMI und BMLFUW für die Berichtsgestaltung der Attachés und die Evaluierung der Berichterstattung der Attachés des BMI positiv.

Er empfahl dem BKA, BMASK, BMBF, BMF, BMLFUW und BMWFW, Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung festzulegen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen und zu evaluieren.

6.3 (1) *Laut Stellungnahme des BKA könnten Standards für die Berichtsgestaltung der diesbezüglich hervorgehobenen Ressorts auf best practice durchgesehen werden. Die Qualität der Berichte und insbesondere die Berichtsgestaltung hingen jedoch stark vom jeweiligen Dossier und vom Zeithorizont ab, weshalb ein allgemein gültiger Standard nicht immer angemessen sei.*

(2) *Das BMASK verwies in seiner Stellungnahme auf die Aktivitäten des Ressorts betreffend Standards für die Berichtsgestaltung und auf die laufende Bewertung der Berichte durch die Zentralstelle.*

(3) *Laut Stellungnahme des BMBF werde es ab Mitte 2015 eine qualitative Evaluierung der **Berichte der Attachés** durchführen.*

(4) *Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf die regelmäßige Berichterstattung durch die Attachés des Ressorts. Die Empfehlungen des RH betreffend klare Aufgabendefinition, konkrete inhaltliche Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren sowie die Sicherstellung von Qualitätsstandards würden in eine Evaluierung der derzeitigen Prozesse einfließen.*

(5) *Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es das standardisierte Formular für die monatliche Berichterstattung regelmäßig bei den Attaché-Jahreskonferenzen evaluiere und zur Qualitätssteigerung in den letzten Jahren mehrfach aktualisiert habe. Falls bei der monatlichen Kontrolle der Berichte Verbesserungen erfolgten, würden unmittelbare Rückmeldungen an die Attachés stattfinden.*

(6) *Das BMLFUW verwies in seiner Stellungnahme auf die Standards des Ressorts für die Berichterstattung und die Quartalsberichte der Attachés mittels einheitlicher Formulare.*

(7) *Laut Stellungnahme des BMWFW habe es bis dato keinen Anlass gegeben, die Art der Berichterstattung zu ändern, da keine Klagen über deren Qualität und Verwertbarkeit für die Fachabteilungen in der Zentraleitung bekannt seien.*

6.4 *Der RH wies das BKA, BMASK, BMLFUW und BMWFW neuerlich auf seine Empfehlung hin, Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung festzulegen, um eine effektive, rasche Durchsicht und Informationsaufnahme zu ermöglichen, sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards sicherzustellen und zu evaluieren.*

Ressourcen

Personalausstattung der Attaché-Büros

7.1 (1) Zum Stichtag 31. Dezember 2012 waren in den Attaché-Büros der überprüften Bundesministerien insgesamt 97,4 Bedienstete (VBÄ) beschäftigt, wobei 57 VBÄ (54 Attachés und drei Bedienstete im administrativen Bereich) entsandt und 40,4 VBÄ lokal angestellt waren.

Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2009 war der Personalstand um 5,4 VBÄ (6 %) gestiegen. Erhöhungen des Personalstands ergaben sich beim BKA (0,4 VBÄ), BMF (3 VBÄ), BMG (1 VBÄ) und BMI (5 VBÄ). Verringert hatte sich der Personalstand hingegen beim BMBF (- 1 VBÄ) und beim BMLFUW (- 3 VBÄ). Beim BMASK und beim BMWFW blieben die Personalstände unverändert:



Ressourcen

BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Tabelle 5: Personalausstattung der Attaché-Büros

	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2009 bis 2012
	Anzahl ¹				in %
BMASK					
Personalstand	7	7	7	7	-
- Attachés	3	3	3	3	-
- Lokalangestellte	4	4	4	4	-
BMBF					
Personalstand	11	12	12	10	- 9,1
- Attachés	11	12	12	10	- 9,1
- Lokalangestellte	-	-	-	-	-
BMF					
Personalstand	4	5	7	7	75,0
- Attachés	3	3	4	4	33,3
- Lokalangestellte	1	2	3	3	200,0
BMG					
Personalstand	-	1	1	1	-
- Attachés	-	1	1	1	-
- Lokalangestellte	-	-	-	-	-
BMI					
Personalstand	43	45	47	48	11,6
- Attachés	21	22	24	23	9,5
- Lokalangestellte	22	23	23	25	13,6
BMLFUW					
Personalstand	12	12	11	9	- 25,0
- Attachés	8	8	7	6	- 25,0
- Lokalangestellte	4	4	4	3	- 25,0
BMWFW					
Personalstand	6	6	6	6	-
- Attachés	4	4	4	4	-
- Lokalangestellte	2	2	2	2	-
BKA (ÖV Paris)					
Personalstand	8,95	10,3	9,4	9,4	4,8
- Entsandte	5	5	6	6	20,0
- Lokalangestellte	3,95	5,3	3,38	3,38	- 14,4
Gesamtpersonalstand	92	98,3	100,4	97,4	5,9
- Entsandte	55	58	61	57	3,6
- Lokalangestellte	37	40,3	39,4	40,4	9,3

¹ in VBÄ (Stand jeweils 31. Dezember); Rundungsdifferenzen möglich; exklusive Bedienstete des BMEIA, des BMLVS und der ÖV Brüssel

Quellen: Bundesministerien; RH

Ressourcen

(2) In der Regel entsandten die Bundesministerien jeweils einen Attaché an die einzelnen Destinationen. In drei Fällen befanden sich mehrere Attachés eines Ressorts an einem Standort:

- BKA – Botschafter und zwei Attachés an der ÖV Paris;
- BMF – zwei Attachés in Paris;
- BMWFW – drei Attachés in Genf.

Das BKA hatte auf Basis jährlicher Personalbedarfsplanungen den Personalstand an der ÖV Paris von 2002 (14 Bedienstete, davon neun Entsandte) bis 2012 (zehn Bedienstete, davon sechs Entsandte) um insgesamt vier Bedienstete (davon drei Entsandte) reduziert und damit eine Empfehlung der Internen Revision des BKA aus 2004 umgesetzt.

Das BMF hatte zwei Attachés nach Paris entsandt, um multilaterale (ÖV Paris) und bilaterale Aufgaben (österreichische Botschaft) wahrzunehmen. Im Vergleich dazu nahm der (einzige) Attaché des BMLFUW in Paris sowohl multilaterale als auch bilaterale Agenden wahr.

Das Attaché-Büro des BMWFW an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der WTO in Genf verfügte über drei Entsandte und zwei Lokalangestellte. Das BMWFW begründete den Personalbedarf pauschal mit dem Arbeitsanfall.

Unterlagen, aus denen der erhöhte Personalbedarf des BMF und des BMWFW für die Attaché-Büros in Paris bzw. Genf unmittelbar ableitbar gewesen wäre, konnten die Ressorts dem RH nicht vorlegen.

7.2 Der RH hielt fest, dass sich die Personalausstattung der Attaché-Büros der überprüften Bundesministerien mit Stichtag 31. Dezember 2012 auf 97,4 VBÄ belief, davon 57 Entsandte und 40,4 Lokalangestellte. Seit 2009 hatte sich der Personalstand um 5,4 VBÄ (6 %) erhöht.

Der RH wies in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, dass die erhöhte Personalausstattung des BMF und des BMWFW an jenen Standorten, an die sie mehr als einen Attaché entsandt hatten (Paris bzw. Genf), mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar war. Da auch die Auswahl der Standorte für die Attachés mit bilateralen Aufgaben nur teilweise aus Planungsdokumenten der Bundesministerien ableitbar war (vgl. TZ 2), empfahl er dem BMASK, BMF, BMI, BMLFUW und BMWFW, die Personalausstattung ihrer Attaché-Büros zu evaluieren und allenfalls entsprechende organisatorische Maßnahmen zu setzen.

7.3 (1) Laut Stellungnahme des BMASK habe es die Entsendung eines Attachés nach Kroatien mit dem EU-Beitritt Kroatiens im Juli 2013 beendet; die Mitakkreditierung des Attachés für Mazedonien werde nunmehr von Wien aus wahrgenommen.

(2) Das BMBF führte in seiner Stellungnahme aus, dass es den Personalstand bei den Attachés Mitte 2014 weiter reduziert habe. Analog dazu sei eine inhaltliche Neukonzeption der Aufgabenbereiche der Entsandten erfolgt.

(3) Das BMI begründete in seiner Stellungnahme die Steigerung der Personalausstattung in den Jahren 2009 bis 2012 mit der Eröffnung von **zusätzlichen** Attaché-Büros.

(4) Laut Stellungnahme des BMLFUW liege eine erhöhte Personalausstattung (mit Lokalangestellten) nur dann vor, wenn ein Attaché mehrere Standorte zu betreuen habe (Mitakkreditierungen). Weiters verwies das BMLFUW auf die vorläufig unterbliebene Nachbesetzung des Attachépostens in Moskau und auf die beabsichtigte Erstellung eines Planungsdokuments für die Auswahl der Standorte (vgl. TZ 2).

(5) Laut Stellungnahme des BMWFW evaluiere es die Personalausstattung an den Vertretungen regelmäßig. Während die von den Attachés wahrzunehmenden Aufgaben in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden seien, sei die Anzahl der Attachés konstant geblieben.

7.4 Der RH wies das BMF und BMWFW neuerlich darauf hin, dass die erhöhte Personalausstattung an jenen Standorten, an die die Ressorts mehr als einen Attaché entsandt hatten (Paris bzw. Genf), mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar war.

Ausgaben für die Attaché-Büros

8.1 Die Gesamtausgaben der überprüften Bundesministerien für die Attaché-Büros beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 10,02 Mio. EUR, davon rd. 8,66 Mio. EUR (86 %) für Personal¹¹ und rd. 1,36 Mio. EUR (14 %) für Sachausgaben. Seit 2009 hatten sich die Ausgaben um rd. 1,47 Mio. EUR (17 %) erhöht. Die höchsten Ausgabensteigerungen wiesen das BMF (50 %), BMG (128 %) und BMWFW (25 %) auf. Die Ausgabensteigerungen waren beim BMF insbesondere auf den Per-

¹¹ einschließlich Ausgaben für Lokalangestellte, Leiharbeitskräfte, Zulagen und Zuschüsse aufgrund der Auslandsverwendung sowie Zuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

Ressourcen

sonalzuwachs (3 VBÄ) zurückzuführen, beim BMG und BMWFW auf erhöhte Ausgaben für Personal.¹²

Der Attaché des BMG war zudem im Jahr 2009 nur acht Monate (bis August 2009), im Jahr 2012 hingegen zwölf Monate entsandt.

¹² Aufgrund der Personalrotationen waren starke Schwankungen bei den – vom Dienstalter und den persönlichen Lebensverhältnissen abhängigen – Ausgaben für das entsandte Personal möglich.



Ressourcen

BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Tabelle 6: Ausgaben für die Attaché-Büros

	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2009 bis 2012
	in 1.000 EUR ¹				in %
BMASK					
Ausgaben	562	604	521	548	- 2,6
- Ausgaben für Personal	463	485	442	474	2,6
- Sachausgaben	99	119	79	73	- 26,4
BMBF					
Ausgaben	915	842	937	966	5,5
- Ausgaben für Personal	915	842	937	966	5,5
- Sachausgaben ²	-	-	-	-	-
BMF					
Ausgaben	510	544	660	766	50,2
- Ausgaben für Personal	448	505	607	738	64,5
- Sachausgaben	62	39	53	29	- 53,6
BMG					
Ausgaben	120	178	338	273	128,0
- Ausgaben für Personal	107	164	306	240	125,5
- Sachausgaben	13	14	32	33	148,5
BMI					
Ausgaben	3.460	3.702	4.089	4.237	22,5
- Ausgaben für Personal	2.685	2.865	3.234	3.376	25,7
- Sachausgaben ³	775	837	855	862	11,2
BMLFUW					
Ausgaben	1.192	1.226	1.141	1.060	- 11,1
- Ausgaben für Personal	1.125	1.163	1.080	1.010	- 10,2
- Sachausgaben	67	63	61	50	- 25,6
BMWFW					
Ausgaben	864	929	1.042	1.080	25,0
- Ausgaben für Personal	739	809	881	925	25,3
- Sachausgaben	126	121	161	155	23,2
BKA (ÖV Paris)					
Ausgaben	920	1.068	1.006	1.087	18,1
- Ausgaben für Personal	797	953	865	929	16,5
- Sachausgaben	123	115	141	158	28,8
Gesamtausgaben	8.543	9.094	9.736	10.016	17,2
- Ausgaben für Personal	7.279	7.787	8.354	8.657	18,9
- Sachausgaben	1.264	1.308	1.382	1.359	7,5

¹ Exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel; Rundungsdifferenzen möglich. Die Ausgaben für Personal umfassten auch Ausgaben für Lokalangestellte, Leiharbeitskräfte, Zulagen und Zuschüsse aufgrund der Auslandsverwendung sowie Zuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege beim entsandten Personal.

² Sachausgaben wurden vom Verein Kulturkontakt Austria getragen, der vom BMBF dafür Subventionen erhielt.

³ Sachausgaben für 2012 waren zum Ende der Gebarungsüberprüfung erst bis Juni 2012 abgerechnet und wurden daher vom RH auf das gesamte Jahr hochgerechnet.

Quellen: Bundesministerien; RH

Ressourcen

8.2 Der RH hielt fest, dass sich die Gesamtausgaben (Personal- und Sachausgaben) für die Attaché-Büros im Jahr 2012 auf rd. 10,02 Mio. EUR beliefen und sich seit 2009 um 17 % erhöht hatten. Angesichts der gestiegenen Ausgaben verwies der RH neuerlich auf das Erfordernis konkreter inhaltlicher Zielvorgaben und Evaluierungen, um Entsendungen hinsichtlich der Zielerreichung beurteilen und den Ressourceneinsatz entsprechend steuern zu können (vgl. TZ 4, 5).

Kosten- und Leistungsrechnung

9.1 Fünf Bundesministerien (BKA, BMBF, BMF, BMLFUW, BMWFW) hatten für jeden ausländischen Standort, an dem entsandte Bedienstete tätig waren, eine eigene Kostenstelle eingerichtet. Das BMASK verfügte über eine allgemeine Kostenstelle „Sozialattachés“, auf der es die Kosten sämtlicher Attachés des Ressorts gemeinsam verrechnete. Das BMG und das BMI verrechneten die Kosten für die Attachés zu Lasten einer Organisationseinheit in der Zentralstelle.

Auswertungen aus der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgten zeitnah und wurden den zuständigen Organisationseinheiten in den Zentralstellen der Bundesministerien im Wege von Monats- bzw. Quartalsberichten mitgeteilt. In den meisten Bundesministerien wurden die Auswertungen angesichts des vergleichsweise geringen Ressourceneinsatzes für Attachés nicht nachweislich als Steuerungsinstrument eingesetzt. Laut BMI habe es Auswertungen aus der Kosten- und Leistungsrechnung im Zusammenhang mit der Schließung von Standorten für Attachés (Griechenland – Schließung Jänner 2013) und der Einreichung von EU-geförderten Projekten herangezogen.

9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das BMASK, BMG und BMI über keine eigenen Kostenstellen für die einzelnen Standorte der Attachés verfügten. Damit war keine Kostentransparenz gegeben.

Der RH empfahl dem BMASK, BMG und BMI, im Sinne der Kostentransparenz für sämtliche Attaché-Büros eigene Kostenstellen einzurichten, um die Kosten- und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument zu nutzen.

9.3 (1) *Das BMASK vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die Eröffnung eigener Kostenstellen für jeden einzelnen Attaché mit einem entsprechenden Mehraufwand verbunden wäre. Aus inhaltlicher Sicht sei aber kein Mehrwert einer gesonderten Betrachtung ersichtlich, weil sich allfällige Unterschiede in den Kosten primär aus Mitakkreditierungen ergeben würden.*



BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

(2) Laut Stellungnahme des BMI sei es verwaltungswirtschaftlich wenig sinnvoll, für jeweils eine einzige Person eine eigene Kostenstelle einzurichten. Weiters verwies das BMI auf allfällige datenschutzrechtliche Bedenken. Darüber hinaus strebe das BMI eine Stammdatenreduktion in der Kosten- und Leistungsrechnung an, um künftigen Anforderungen (z.B. Wirkungsorientierung) gerecht zu werden und die Komplexität in der Verrechnung zu reduzieren.

- 9.4** Der RH wies das BMASK und BMI darauf hin, dass andere Bundesministerien bereits eigene Kostenstellen für die einzelnen Attaché-Büros eingerichtet hatten, wodurch eine höhere Kostentransparenz vorlag. Die vom BMI geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken waren für den RH nicht nachvollziehbar.

Ressortvereinbarungen

- 10.1 (1)** Das BMEIA und das BKA hatten mit den entsendenden Bundesministerien Ressortvereinbarungen über die Entsendung von Attachés an die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Vertretungen im Ausland abgeschlossen. Die Vereinbarungen sollten insbesondere dazu dienen, Verantwortlichkeiten an den österreichischen Vertretungen im Ausland abzugrenzen und den gegenseitigen Informationsaustausch sowie die Kostentragung für die allfällige Mitnutzung von Infrastruktur an den Vertretungen zu regeln.

(2) Das BMEIA hatte mit den Bundesministerien (BMASK, BMBF, BMF, BMG, BMI, BMLFUW, BMWFW) Ressortvereinbarungen über die Entsendung von Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland abgeschlossen. Die Vereinbarungen wiesen zwar grundsätzlich Bestimmungen hinsichtlich Dienst- und Fachaufsicht, Berichterstattung sowie Kostenerstattung für die allfällige Mitnutzung von Infrastruktur auf. In den Vereinbarungen war die Dienst- und Fachaufsicht jedoch nicht einheitlich geregelt; teilweise lag sie beim jeweiligen Leiter der Vertretung (z.B. Vereinbarung mit dem BMASK aus 1992), teilweise beim entsendenden Fachressort (z.B. Vereinbarung mit dem BMI aus 2001). Zusätzlich hatte das BMEIA für einzelne Standorte (Pristina, Agram) befristete Nutzungsvereinbarungen über die Mitnutzung von Büroräumlichkeiten abgeschlossen.

(3) Auch das BKA verfügte über Ressortvereinbarungen mit dem BMF, BMLFUW und BMWFW; diese betrafen die Entsendung von Attachés an die ÖV Paris. Die Vereinbarungen waren inhaltlich weitgehend deckungsgleich und wiesen u.a. Bestimmungen hinsichtlich Weisungsrecht, Fachaufsicht, Berichterstattung sowie Kostentragung für die Mitnutzung von Büroflächen auf.

Ressortvereinbarungen

10.2 Der RH verwies kritisch auf die nicht nachvollziehbare, uneinheitliche Regelung der Dienst- und Fachaufsicht in den Ressortvereinbarungen des BMEIA mit den Bundesministerien über die Entsendung von Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland. Da die Vereinbarungen auch Bestimmungen über die Kostenerstattung für die allfällige Mitnutzung von Infrastruktur aufwiesen, erachtete der RH die zusätzlich für einzelne Standorte abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung als entbehrlich.

Der RH empfahl dem BMEIA, in den Ressortvereinbarungen über die Entsendung von Bediensteten aus Bundesministerien an österreichische Vertretungen im Ausland die Dienst- und Fachaufsicht und das Weisungsrecht möglichst einheitlich zu regeln. Darüber hinaus empfahl er dem BMEIA, die Relevanz der zusätzlich abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen zu prüfen.

10.3 *Laut Stellungnahme des BMEIA sei eine Vereinheitlichung der verschiedenen Texte in den Ressortvereinbarungen rein normativ nicht erforderlich. Bisher seien dadurch auch keine Konflikte betreffend die Reichweite der jeweiligen Dienst- und Fachaufsicht aufgetreten. Das BMEIA sei aber entsprechend der Empfehlung des RH bestrebt, eine Textvereinheitlichung herbeizuführen, weil dies administrativ vorteilhaft sei, und habe entsprechende Verhandlungen mit den anderen Ressorts bereits aufgenommen.*

Weiters teilte das BMEIA mit, dass sich das Instrument standortbezogener Nutzungsvereinbarungen bewährt habe und beibehalten werde.

10.4 Der RH entgegnete dem BMEIA, dass die Nutzungsvereinbarungen, die jeweils befristet für einzelne Attaché-Büros abgeschlossen wurden, einen administrativen Mehraufwand für das Ressort darstellten, weshalb er im Sinne der Verwaltungsvereinfachung weiterhin empfahl, die Relevanz der Nutzungsvereinbarungen zu prüfen.



BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Personalwesen

Personalauswahl

11.1 (1) Das BKA schrieb die Stellen für die an die ÖV Paris entsandten Bediensteten **regelmäßig** aus.

Auch das BMBF schrieb die Stellen für Attachés öffentlich aus.

Das BMI schrieb die Grundausbildung für Attachés ressortintern aus; eine Entsendung erfolgte erst nach Abschluss der Ausbildung.

Das BMWFW schrieb die Position für einen von vier Attachés (Delegationsleiter bei der WTO in Genf) intern aus, wobei sich 2013 nur der bisherige Amtsinhaber bewarb und neuerlich mit der Position betraut wurde.

(2) Das BMASK, BMF, BMG, BMLFUW und teilweise das BMWFW hatten das Auswahlverfahren für die zu besetzenden Positionen der Attachés nicht dokumentiert. Auch hatten sie die Stellen für die Attachés nicht ausgeschrieben (extern bzw. intern), wobei dies gesetzlich nicht zwingend erforderlich war.

11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass mangels eines transparenten Auswahlverfahrens mit genau definierten Anforderungen die Auswahl der Attachés des BMASK, BMF, BMG, BMLFUW und teilweise des BMWFW nicht nachvollziehbar war.

Er empfahl dem BMASK, BMF, BMG, BMLFUW und BMWFW, sämtliche Stellen für Attachés zumindest ressortintern auszuschreiben und ein transparentes Auswahlverfahren mit genau definierten Anforderungen sicherzustellen.

11.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMASK habe es die Empfehlung des RH umgesetzt und eine 2014 nachzubesetzende Attachéstelle an der ÖV Paris ausgeschrieben.*

(2) Das BMLFUW sagte in seiner Stellungnahme zu, ein internes Ausschreibungsverfahren festzulegen, das die Anforderungen an die jeweilige Stelle enthalten werde.

(3) Laut Stellungnahme des BMWFW werde eine Standardisierung von Ausschreibungen angedacht, um ein transparentes Auswahlverfahren für die Auslandsentsendungen zu ermöglichen. Weiters wies das BMWFW darauf hin, dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen schon bisher Ausschreibungen stattgefunden hätten.

Personalwesen

Genderaspekte

12.1 Mit Stichtag 31. Dezember 2012 waren 11 von 54 entsandten Bediensteten (20 %) Frauen. Von 2009 bis 2012 reduzierte sich der Frauenanteil um 33 %:

Tabelle 7: Frauenanteil an den entsandten Bediensteten (Stichtag jeweils 31. Dezember)¹

Ressort	2009			2012		
	entsandte Bedienstete	davon Frauen	Frauenanteil	entsandte Bedienstete	davon Frauen	Frauenanteil
	Anzahl		in %	Anzahl		in %
BKA	3	2	67 ²	3	2	67 ²
BMASK	3	1	33	3	0	0
BMBF	11	6	55	10	5	50
BMF	3	1	33	4	1	25
BMG	–	–	–	1	0	0
BMI	21	2	10 ³	23	1	4 ³
BMLFUW	8	2	25	6	2	33
BMWFW	4	2	50	4	0	0
Summe bzw. Durchschnitt	53	16	30	54	11	20

¹ exklusive Bedienstete des BMEIA, des BMLVS und der ÖV Brüssel

² exklusive entsandtes Personal im administrativen Bereich

³ Der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen, aus denen sich die Attachés des BMI rekrutierten, lag bei 6 %.

Quellen: Bundesministerien; RH

12.2 Der RH hielt fest, dass der Frauenanteil bei den entsandten Bediensteten im Jahr 2012 durchschnittlich 20 % betrug; seit 2009 hatte er sich um 33 % verringert.

Der RH empfahl dem BKA, BMASK, BMBF, BMF, BMI, BMLFUW und BMWFW, bei Auslandsentsendungen Frauen unter Zugrundelegung der im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz¹³ festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen.

12.3 (1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Frauenquote beim zugeteilten Personal mittlerweile von 67 % auf 100 % erhöht habe.

¹³ BGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F.



Personalwesen

BKA BMAK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFV

Attachéwesen

(2) Laut Stellungnahme des BMAK seien für die 2014 nachzubesetzende, ausgeschriebene Attachéstelle an der ÖV Paris keine Bewerbungen von Frauen vorgelegen.

(3) Das BMBF führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Frauenanteil bei den Attachés im Prüfungszeitraum zwischen 50 % und 55 % betragen habe.

(4) Das BMI wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Frauenanteil in den entsprechenden Verwendungsgruppen sehr gering sei und dass es kaum weibliche Bewerber gebe.

(5) Laut Stellungnahme des BMLFUW habe sich der Frauenanteil bei den Attachés mittlerweile auf 50 % erhöht.

(6) Das BMWFV wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich der Frauenanteil bei den Attachés aufgrund einer stichtagsbezogenen Betrachtungsweise ergebe und sich mittlerweile wieder auf 50 % erhöht habe.

Leiharbeits-
verhältnisse im
BMLFUW

13.1 (1) Zwei Attachés des BMLFUW waren im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung von der ÖBf Beteiligungs GmbH¹⁴ (ÖBf = Österreichische Bundesforste) tätig. Die Arbeitskräfteüberlassungsverträge zwischen dem BMLFUW und der ÖBf Beteiligungs GmbH wurden „vorbehaltlich der Begründung eines Dienstverhältnisses zwischen der ÖBf Beteiligungs GmbH und den Angestellten“ abgeschlossen. Der Abschluss der Dienstverträge der Bediensteten mit der ÖBf Beteiligungs GmbH erfolgte zeitgleich mit der Verleihung der Bediensteten an das BMLFUW. Beide Verträge wurden zunächst auf fünf Jahre und drei Monate befristet abgeschlossen und in weiterer Folge verlängert.

(2) Die entliehenen Arbeitnehmer waren seit Beginn ihres Dienstverhältnisses mit der ÖBf Beteiligungs GmbH ausschließlich für das BMLFUW tätig. Laut ÖBf Beteiligungs GmbH war die Anstellung „auf ausdrücklichen Wunsch des BMLFUW“ erfolgt. Aus den dem RH vorliegenden Unterlagen des BMLFUW waren weder die Auswahl der Bediensteten noch das Erfordernis für den Abschluss von Leiharbeitsverhältnissen nachvollziehbar.

¹⁴ Die ÖBf Beteiligungs GmbH stand zur Gänze im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG. Alleinaktionär der Österreichischen Bundesforste AG war der Bund, Eigentümervertreter das BMLFUW.

Personalwesen

Einer der entliehenen Arbeitnehmer war seit September 2005 Attaché des BMLFUW; zuvor war er in leitender Funktion bei einem Interessenverband im Agrarbereich tätig.

Der zweite entliehene Arbeitnehmer hatte vor Beginn der Arbeitsleihe dem Personalstand des BMLFUW angehört; zeitgleich mit dem Beginn der Arbeitsleihe löste er sein Dienstverhältnis mit dem BMLFUW auf. Der entliehene Bedienstete war ab September 2007 Attaché. Der Arbeitskräfteüberlassungsvertrag zwischen BMLFUW und ÖBf Beteiligungs GmbH wurde am 14. Dezember 2007 und somit verspätet erst 3,5 Monate nach Beginn des Einsatzes als Attaché abgeschlossen. Im Mai 2013 beendete der entliehene Arbeitnehmer das Dienstverhältnis mit der ÖBf Beteiligungs GmbH durch Kündigung; auch wurde die Arbeitsleihe mit dem BMLFUW beendet. Das BMLFUW entsendete in weiterer Folge keinen Attaché mehr an den Standort.

(3) Nach den Arbeitskräfteüberlassungsverträgen waren sämtliche Aufwendungen für die entliehenen Arbeitnehmer jedenfalls vom BMLFUW zu tragen, und zwar „unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Tätigkeit der Angestellten beim BMLFUW“. Somit hätte das BMLFUW auch nach allfälliger Beendigung der – in einem Fall – weiterhin aufrechten Arbeitsleihe den Personalaufwand für den Arbeitnehmer der ÖBf Beteiligungs GmbH zu tragen.

(4) Für den Abschluss der Arbeitskräfteüberlassungsverträge war gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den Bundesfinanzgesetzen 2005 und 2007 die Zustimmung des BMF erforderlich. In einem Fall wurde das BMF erst nach Abschluss des Arbeitskräfteüberlassungsvertrags befasst.

(5) Für Bedienstete in einem Leiharbeitsverhältnis war keine Planstellenbindung erforderlich; die Ausgaben für entliehene Arbeitnehmer bestritt das BMLFUW nicht aus dem Personalaufwand, sondern aus dem Sachaufwand.

Der RH erhob, dass sich der durchschnittliche Grundbezug ohne Auslandszulagen für einen Attaché mit Leiharbeitsverhältnis im Jahr 2012 auf rd. 106.000 EUR belief. Er war somit um durchschnittlich 55 % höher als die Ausgaben für Attachés im Personalstand des BMLFUW (rd. 69.000 EUR). Bezogen auf die durchschnittlichen Ausgaben¹⁵ des BMLFUW für Attachés entstanden von September 2005 bis August 2013 Mehrausgaben in Höhe von ca. 470.000 EUR für den Grundbezug der

¹⁵ Durchschnittswert 2009 bis 2012



Personalwesen

BKA BMAK BMBWF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWF

Attachéwesen

beiden Leiharbeitskräfte. Zusätzlich fielen Dienstgeberbeiträge in Höhe von rd. 768.000 EUR an.

(6) In den Dienstverträgen zwischen der ÖBf Beteiligungs GmbH und den verliehenen Arbeitnehmern war vertraglich vereinbart, bei der Besoldung die Regelungen des Beamtendienstrechts für Auslandsbeamte (§ 21 Gehaltsgesetz 1956¹⁶) sinngemäß anzuwenden. Nach § 3 Abs. 1 Z 8 Einkommensteuergesetz¹⁷ waren Zulagen aufgrund einer Verwendung als Auslandsbeamter steuerfrei. Die ÖBf Beteiligungs GmbH richtete im November 2005 eine Anfrage an das zuständige Finanzamt, ob die Steuerbefreiung für Auslandszulagen auch auf die entliehenen Arbeitnehmer anwendbar sei. Das Finanzamt bejahte dies, weil die Arbeitnehmer funktional als Auslandsbeamte tätig seien.

§ 26 Bundesabgabenordnung¹⁸ definierte Auslandsbeamte als „in einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben“. Die beiden Attachés waren demgegenüber Dienstnehmer einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft. Im August 2013 teilte das BMF dem RH mit, dass die Steuerbefreiung auf Bedienstete einer Kapitalgesellschaft nicht anwendbar sei und ersuchte das zuständige Finanzamt um Überprüfung und allfälligen Widerruf der 2005 erteilten, aus Sicht des BMF unrichtigen Auskunft. Im August 2013 widerrief das zuständige Finanzamt die seinerzeitige Auskunft aus 2005 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013. Im September 2013 verschob es die Wirksamkeit ohne nähere Begründung auf 1. Jänner 2014.

Von dem Gesamtbezug der beiden Attachés im Jahr 2012 in Höhe von insgesamt rd. 310.000 EUR entfielen rd. 97.000 EUR (31 %) auf Auslandszulagen¹⁹. Da die Steuerbefreiung für Auslandsbeamte auf die beiden entliehenen Arbeitnehmer laut Widerruf des Finanzamts nicht anwendbar gewesen wäre, entgingen der Republik Österreich gemäß den Berechnungen des RH von 2005 bis 2012 Lohnsteuereinnahmen in Höhe von ca. 300.000 EUR.

(7) Einer der beiden Leiharbeitskräfte erhielt 2009 nach der Rückübersiedlung seiner Familie nach Österreich eine – nach dem Gesamtbezug berechnete – Umzugsvergütung (einschließlich Reisekostenersatz) in Höhe von rd. 9.000 EUR gemäß § 35e der Reisegebührenvor-

¹⁶ BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

¹⁷ BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2013

¹⁸ BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2013

¹⁹ Zulagen und Zuschüsse aufgrund der Auslandsverwendung; exklusive Wohnkostenzuschuss und Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

schrift 1955²⁰. Die Reisegebührenvorschrift 1955 war auf Bedienstete des Bundes anwendbar, nicht jedoch auf das Dienstverhältnis des Attachés mit der ÖBf Beteiligungs GmbH. Auch im Arbeitskräfteüberlassungsvertrag mit dem BMLFUW war die Anwendung der Reisegebührenvorschrift nicht vorgesehen.

(8) Für die Anstellung und Überlassung der beiden Arbeitnehmer verrechnete die ÖBf Beteiligungs GmbH dem BMLFUW gemäß den Arbeitskräfteüberlassungsverträgen einen „Verwaltungskostenbeitrag“ in Höhe von 2,5 % der Ausgaben für die entliehenen Arbeitnehmer. Auf Wunsch des BMLFUW wurden die Verwaltungskostenbeiträge in weiterer Folge nicht eingehoben bzw. bereits bezahlte Beiträge rückverrechnet.

- 13.2** Der RH kritisierte die laut ÖBf Beteiligungs GmbH „auf ausdrücklichen Wunsch des BMLFUW“ abgeschlossenen Leiharbeitsverhältnisse, weil weder die Auswahl der Bediensteten noch das Erfordernis für den Abschluss der Leiharbeitsverhältnisse nachvollziehbar waren.

Bei Leiharbeitsverhältnissen kamen die Besoldungsvorschriften des Bundes nicht zur Anwendung. Die beiden Leiharbeitskräfte, von denen einer unmittelbar zuvor dem Personalstand des BMLFUW angehört hatte, erhielten einen um durchschnittlich 55 % höheren Grundbezug in Höhe von rd. 106.000 EUR jährlich (exklusive Auslandszulagen). Bis August 2013 entstanden dem BMLFUW für den Grundbezug der beiden Leiharbeitskräfte Mehrausgaben in Höhe von ca. 470.000 EUR.

Weiters kritisierte der RH

- die konträre Auslegung des zuständigen Finanzamts hinsichtlich der Zuerkennung von steuerfreien Zulagen für Auslandsbeamte an Leiharbeitskräfte, wodurch der Republik Österreich von 2005 bis 2012 Lohnsteuereinnahmen in Höhe von ca. 300.000 EUR entgangen waren;
- die für die Republik Österreich nachteilige Bestimmung in den Leihverträgen, wonach die Aufwendungen für die beiden Arbeitnehmer jedenfalls vom BMLFUW zu tragen waren, und zwar „unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Tätigkeit der Angestellten beim BMLFUW“;
- den um 3,5 Monate verspäteten Abschluss eines der beiden Leihverträge und die verspätete Befassung des BMF;

²⁰ BGBl. Nr. 133/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009

- die Gewährung einer gehaltsabhängigen Umzugsvergütung (einschließlich Reisekostenersatz) in Höhe von rd. 9.000 EUR an eine Leiharbeitskraft ohne rechtliche Grundlage sowie
- die Vereinbarung eines „Verwaltungskostenbeitrags“ in Höhe von 2,5 % der Ausgaben für die entliehenen Arbeitnehmer, den das BMLFUW der ÖBf Beteiligungs GmbH zu entrichten hatte.

Nach Ansicht des RH widersprachen die Leiharbeitsverhältnisse somit in mehrfacher Hinsicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Er empfahl daher dem BMLFUW, beim Abschluss von Arbeitskräfteüberlassungsverträgen einen strengen Maßstab hinsichtlich Nachvollziehbarkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzulegen.

Weiters empfahl er dem BMF, im Hinblick auf die konträre und für den RH nicht nachvollziehbare Auslegung des zuständigen Finanzamts eine allfällige rückwirkende Einhebung der Lohnsteuer von den Leiharbeitskräften des BMLFUW zu prüfen.

13.3 (1) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich um eine Einzelerledigung des Finanzamts gehandelt habe und dass die entsprechende Rechtsfrage einmalig aufgetreten sei. Im August 2013 habe das BMF nach Kenntnisnahme des Sachverhalts unverzüglich den Widerruf der Auskunft des Finanzamts mit Wirkung vom Jänner 2013 veranlasst. In Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben und um eine Rückwirkung zu vermeiden, sei im September 2013 die Wirksamkeit des Widerrufs von Jänner 2013 auf Jänner 2014 verschoben worden.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMLFUW seien die Abschlüsse von Leiharbeitsverträgen deswegen notwendig gewesen, weil die Tätigkeit als Attaché eher von kurzer Dauer sei und große Anforderungen in Hinblick auf die besondere hohe fachliche Qualifikation, die erforderlichen ausgezeichneten Fremdsprachenkenntnisse, eine intensive Reisetätigkeit und eine flexible Arbeitszeit an die jeweilige Person stelle. Es wäre nur schwer möglich gewesen, entsprechende Mitarbeiter zu den Gehaltsansätzen des Bundes zu finden, die dieses Anforderungsprofil abdeckten. Weiters führe das Eingehen eines Arbeitsleihvertrags zu keiner Vermehrung von Planstellen im Ressort.*

Hinsichtlich der Kritik des RH an der Bezahlung einer gehaltsabhängigen Umzugsvergütung ohne rechtliche Grundlage teilte das BMLFUW mit, dass die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, auf denen die Auszahlung der Umzugsvergütung basierte, im gegenständlichen Dienstvertrag vollinhaltlich vereinbart gewesen seien.

Weiters teilte das BMLFUW mit, dass es die für die Republik nachteilige Bestimmung, wonach die Aufwendungen für den Arbeitnehmer unabhängig von der tatsächlichen Dauer seiner Tätigkeit für das Ressort vom BMLFUW zu tragen waren, entsprechend angepasst habe. Eine Befassung des BMF beim Abschluss von Leiharbeitsverträgen sei mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 nicht mehr notwendig.

Aufgrund der Empfehlung des RH habe das BMLFUW das Leiharbeitsverhältnis mit der ÖBf Beteiligungs GmbH beendet. Die gesetzlichen Vorgaben für die steuerfreie Behandlung der Auslandszulagen seien damit erfüllt worden. Mit der Beendigung des Leiharbeitsverhältnisses mit der ÖBf Beteiligungs GmbH sei auch die Vereinbarung über den „Verwaltungskostenbeitrag“ hinfällig.

Ergänzend teilte das BMLFUW dem RH mit, dass statt dessen seit Jänner 2014 „im Interesse des BMLFUW“ ein Leiharbeitsvertrag mit der „Landwirtschaftskammer Österreich“ vereinbart worden sei. Weiters übermittelte das BMLFUW dem RH eine mit dem BMF akkordierte Auskunft des zuständigen Finanzamts vom November 2013 hinsichtlich der Lohnsteuerpflicht. Demnach stünde einer steuerfreien Behandlung der Auslandsverwendungszulagen nichts im Wege, falls der Attaché Arbeitnehmer der „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ (entspricht der „Landwirtschaftskammer Österreich“) wäre.

- 13.4** (1) Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass die Leiharbeitnehmer bereits seit September 2005 bzw. seit September 2007 als Attachés für das BMLFUW tätig waren und ihre Tätigkeit somit nicht von „kurzer Dauer“ war. Hinsichtlich der „erforderlichen ausgezeichneten Fremdsprachenkenntnisse“ merkte der RH an, dass einer der beiden Leiharbeitnehmer in ein englischsprachiges Land entsandt war und der andere laut BMLFUW trotz langjähriger Entsendung nur über Kenntnisse der Landessprache „in Grundzügen“ verfügte.

Zu den Ausführungen des BMLFUW, dass die Gehaltsansätze des Bundes zu wenig attraktiv für die Gewinnung entsprechender Mitarbeiter seien, erwiderte der RH, dass einer der beiden Leiharbeitnehmer unmittelbar zuvor dem Personalstand des BMLFUW angehört hatte.



Personalwesen

BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Hinsichtlich der Anmerkung des BMLFUW, dass es durch das Eingehen von Leiharbeitsverhältnissen zu „keiner Vermehrung von Planstellen im Ressort“ käme, hielt der RH fest, dass damit auch der Personalplan des Bundes, der die höchstzulässige Personalkapazität des Ressorts festlegt, umgangen wurde.

Die Ausführungen des BMLFUW, wonach die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 im betreffenden Dienstvertrag vollinhaltlich vereinbart gewesen seien und somit auch die Bezahlung einer gehaltsabhängigen Umzugsvergütung, waren für den RH mangels entsprechender Regelungen im Dienstvertrag nicht nachvollziehbar.

(2) Weiters wies der RH das BMF und BMLFUW darauf hin, dass es sich bei der „Landwirtschaftskammer Österreich“ nicht um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern um einen privatrechtlichen Verein nach Vereinsgesetz 2002²¹ handelte und der betreffende Attaché daher nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts stand.

Der RH empfahl daher dem BMLFUW weiterhin, beim Abschluss von Arbeitskräfteüberlassungsverträgen einen strengen Maßstab hinsichtlich Nachvollziehbarkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzulegen.

Arbeitsplatz-
beschreibungen

14.1 (1) Arbeitsplätze für Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes waren gemäß dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979²² auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten, für die Besoldung einer bestimmten Verwendungsgruppe zuzuordnen und im Personalplan des Bundes auszuweisen. Die Bewertung der Arbeitsplätze erfolgte u.a. anhand der zugewiesenen Aufgaben (Arbeitsplatzbeschreibungen) und war vom jeweiligen Inhaber unabhängig.

(2) Für die Attachés des BMG, BMI, BMLFUW²³ sowie für zwei von vier Attachés des BMF und drei von vier Attachés des BMWFW fehlten Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen (vgl. TZ 3).

14.2 Der RH wertete kritisch, dass einige Bundesministerien (BMF, BMG, BMI, BMLFUW, BMWFW) nicht bzw. nur teilweise über Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für Attachés verfügten.

²¹ BGBl. I Nr. 66/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

²² vgl. § 137 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F.

²³ Im BMLFUW lagen zwar Arbeitsplatzbeschreibungen vor; diese waren jedoch nicht bewertet.

Er empfahl dem BMF, BMG, BMI, BMLFUW und BMWFW, Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für sämtliche Attachés sicherzustellen.

- 14.3 (1) *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es 2014 zusätzlich zu den bereits bestehenden Arbeitsplatzbeschreibungen einen Kriterienkatalog zur Evaluierung der Aufgabenerfüllung erarbeiten und ab Mitte 2015 einsetzen werde.*

(2) Laut Stellungnahme des BMI habe es bereits anlässlich einer Überprüfung durch den RH im Jahr 2007²⁴ die Einrichtung entsprechend bewerteter Arbeitsplätze angestrebt und sei diesbezüglich an das BKA herangetreten. Eine endgültige Klärung habe jedoch auch aufgrund der Vorgaben zur Planstellenreduktion im Ressort nicht erzielt werden können.

Weiters verwies das BMI auf die prinzipielle Schwierigkeit der Einrichtung solcher „Muster-Arbeitsplätze“ angesichts der Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit der Aufgaben der Attachés. Nach Ansicht des BMI könne durch eine einheitliche Schulung der Attachés vor ihrer Entsendung etwaigen Unterschieden in Hinblick auf die besoldungsrechtliche Einstufung effektiver und kostengünstiger begegnet werden als durch Errichtung neuer Arbeitsplätze samt dafür aufzubringender Planstellen.

(3) Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für alle Attachés Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen, soweit gesetzlich erforderlich, vorhanden seien. Neubewertungen müssten aufgrund der Entsendung nicht erfolgen.

(4) Laut Stellungnahme des BMWFW beabsichtige es, die Anregung des RH umzusetzen und Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für alle Attachés sicherzustellen.

- 14.4 (1) Der RH wies das BMI und BMLFUW neuerlich darauf hin, dass – vom jeweiligen Inhaber unabhängige – Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für Attachés entgegen den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 fehlten.

Der RH hielt daher seine Empfehlung gegenüber dem BMI und BMLFUW aufrecht, Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen für sämtliche Attachés sicherzustellen.

²⁴ vgl. Bericht des RH „Auslandseinsätze“, Reihe Bund 2007/16, TZ 5, S. 195 f.



Personalwesen

BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Ausbildung und
Vorbereitung auf die
Auslandstätigkeit

15.1 Die 23 Attachés des BMI erhielten eine etwa fünfmonatige standardisierte Ausbildung und Vorbereitung. Diese umfasste einen allgemeinen Teil (z.B. über Dienststellen des BMI mit internationalen Aufgaben, internationale Kooperationen, Kommunikation, besondere Tätigkeits-schwerpunkte) und einen gastlandspezifischen Teil (z.B. Landeskunde, Sprachkurse, Funktionseinweisung durch die Vorgänger). Die Durchführung der Sprachkurse vergab das BMI überwiegend an ein privates Spracheninstitut, obwohl eine Kooperationsvereinbarung mit dem Spracheninstitut der Landesverteidigungsakademie bestand.

Im BMBF, dessen Attachés in der Regel nicht der Zentralstelle des BMBF entstammten (vgl. TZ 17), erfolgte eine einwöchige Vorbereitung in Wien sowie nach Möglichkeit eine mehrtägige Übergabe am ausländischen Dienort.

Laut BMASK und BMF erhielten ihre Attachés eine auf die individuellen Bedürfnisse und Vorkenntnisse abgestimmte Vorbereitung.

Im BKA, BMG, BMLFUW und BMWFW war eine gesonderte Vorbereitung der entsandten Bediensteten unter Verweis auf deren Vorkenntnisse nicht vorgesehen.

15.2 Der RH wertete positiv, dass das BMI über ein standardisiertes Verfahren zur Vorbereitung und Ausbildung der Attachés verfügte und wies auf die im Gegensatz zu BKA, BMLFUW und BMWFW im BMBF in Ansätzen vorhandene Vorbereitung hin.

Er empfahl dem BKA, BMASK, BMF, BMG, BMLFUW und BMWFW, bei Auslandsentsendungen eine adäquate Vorbereitung und Qualifikation sicherzustellen. Dem BMI empfahl er, bei der Sprachausbildung der Attachés eine verstärkte Nutzung der Ressourcen des Spracheninstituts der Landesverteidigungsakademie anzustreben.

15.3 (1) *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die entsandten Bediensteten aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen und ihrer Vorkenntnisse im Bereich der OECD ausgewählt worden seien, weshalb eine zusätzliche Einschulung vor Beginn ihrer Tätigkeit nicht erforderlich gewesen sei.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMASK seien die Attachés durch langjährige Tätigkeit im Ressort (Tätigkeit im internationalen Bereich bzw. im Büro des Staatssekretärs) oder durch entsprechende Ausbildungsmaßnahmen (mehrmonatige Einschulung) umfassend vorbereitet worden.*

(3) Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, dass die Vorbereitung und Ausbildung der Attachés standardisiert erfolge, aber auch an die individuellen Bedürfnisse angepasste Elemente enthalte. Weiters werde jedem Attaché im ersten Dienstjahr ein Mentor zugeteilt.

(4) Das BMF wies in seiner Stellungnahme auf die auf individuelle Bedürfnisse und Vorkenntnisse abgestimmte Vorbereitung der Attachés hin.

(5) Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Inanspruchnahme des Spracheninstituts der Landesverteidigungsakademie angestrebt werde, aber nur in Einzelfällen umsetzbar sei. Die Kurse an der Landesverteidigungsakademie dauerten zu lange und könnten daher von Personen aus den Bundesländern nicht genutzt werden. Um die Sprachkurse im Rahmen der zweimonatigen länderspezifischen Ausbildung durchführen zu können, seien Intensivkurse notwendig.

(6) Laut Stellungnahme des BMLFUW habe es Vor- und Sprachkenntnisse sowie berufliche und persönliche Qualifikationen berücksichtigt. Künftig werde das BMLFUW darüber hinaus eine genaue Definition der Anforderungen vornehmen und ein standardisiertes Verfahren festlegen. Weiters würden bei Bedarf erforderliche Zusatzausbildungen vor der Entsendung durchgeführt werden.

(7) Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sämtliche Attachés über eine entsprechende Vorbereitung und Qualifikation verfügten und nur aufgrund ihrer Eignung für eine Auslandstätigkeit entsandt würden.

15.4 (1) Der RH wies das BKA und BMWFW neuerlich darauf hin, dass eine gesonderte Vorbereitung der entsandten Bediensteten unter Verweis auf deren Vorkenntnisse nicht vorgesehen war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, bei Auslandsentsendungen eine adäquate Vorbereitung und Qualifikation sicherzustellen.

(2) Weiters wiederholte der RH seine Empfehlung an das BMI, bei der Sprachausbildung der Attachés eine verstärkte Nutzung der Ressourcen des Spracheninstituts der Landesverteidigungsakademie anzustreben.



Personalwesen

BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

 Entsendedauer und
Rotation

16.1 (1) Im BMEIA war für die Bediensteten des auswärtigen Dienstes ein regelmäßiger Wechsel des Dienstortes gesetzlich vorgesehen, der üblicherweise alle vier Jahre erfolgte (Rotationsprinzip).²⁵

Die vorgesehene Entsendedauer und durchschnittliche Verweildauer der entsandten Bediensteten aus den übrigen Bundesministerien zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 8: Vorgesehene Entsendedauer und durchschnittliche Verweildauer der entsandten Bediensteten am Entsendeort¹

	vorgesehene Entsendedauer	durchschnittliche Verweildauer (in Jahren) ²
BKA	4 Jahre	2,6 ³
BMASK	4 Jahre; tw. Verlängerung um rd. 3 Jahre	4,5
BMBF	1 Jahr; mehrfache Verlängerung bis maximal 5 Jahre (Sonderverträge) bzw. 8 Jahre (Dienstzuteilungen) üblich	2,2
BMF	5 Jahre; tw. Verlängerung um 2 Jahre	4,0
BMG	unterschiedliche Befristungen	2,6
BMI	4 Jahre; tw. Verlängerung um 4 Jahre	3,7
BMLFUW	– Bedienstete im Personalstand des BMLFUW unbefristet – Leiharbeitskräfte rd. 5 Jahre; Verlängerung tw. befristet, tw. unbefristet	8,9 ⁴
BMWFW	– grundsätzlich 2 Jahre; Verlängerung um 1 bis 2 Jahre – ein Attaché 5 Jahre; Verlängerung um 5 Jahre	2,5
Durchschnitt		3,9

¹ exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel

² Stichtag 31. Dezember 2012

³ exklusive drei entsandte Bedienstete des BKA im administrativen Bereich, von denen zwei seit mehr als 30 Jahren an der ÖV Paris tätig waren und eine kurzfristig als Karenzersatzkraft entsandt war

⁴ einschließlich Leiharbeitskräfte (vgl. TZ 13)

Quellen: Bundesministerien; RH

(2) Im BKA erfolgte der personelle Wechsel bei den Leitungsfunktionen und Referenten an der ÖV Paris analog der Vorgangsweise des BMEIA. Zwei entsandte Bedienstete des BKA, die im administrativen Bereich tätig waren, waren unbefristet entsendet und bereits seit mehr als 30 bzw. 40 Jahren an der Vertretung tätig.

²⁵ vgl. § 15 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009

(3) In den Ressortvereinbarungen, die das BKA mit den Bundesministerien über die Entsendung von Attachés an die ÖV Paris abgeschlossen hatte, war vorgesehen, „die jeweilige Entsendungsdauer auf maximal vier Jahre zu begrenzen“. Im Gegensatz dazu enthielten die Ressortvereinbarungen des BMEIA mit den Bundesministerien über die Entsendung von Attachés an österreichische Vertretungen im Ausland keine derartige Regelung.

Sämtliche Attachés – ausgenommen jene des BMLFUW – waren befristet entsendet: Die Entsendedauer betrug in der Regel vier bis fünf Jahre; teilweise gab es Verlängerungen.

Im BMBF war die Entsendedauer mit einem Jahr befristet; mehrfache Verlängerungen waren die Regel (maximal fünf Jahre bei Sonderverträgen bzw. acht Jahre bei Dienstzuteilungen).

Das BMI setzte mit der Entsendung für vier Jahre sowie einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um weitere vier Jahre eine Empfehlung des RH aus 2007 um.²⁶

Im BMWFW betrug die Entsendedauer grundsätzlich zwei Jahre (Verlängerung um ein bis zwei Jahre), beim Delegationsleiter bei der WTO in Genf fünf Jahre mit einer Verlängerung um weitere fünf Jahre.

(4) Im BMLFUW waren sämtliche Attachés aus dem Personalstand des Ressorts unbefristet entsendet.²⁷ Die beiden als Leiharbeitskräfte beschäftigten Attachés des BMLFUW waren zunächst auf rund fünf Jahre befristet entsendet; danach wurde der Vertrag bei einem Attaché befristet und bei einem Attaché unbefristet verlängert (vgl. TZ 13).

(5) Mit Stichtag 31. Dezember 2012 waren die entsandten Bediensteten der Ressorts seit durchschnittlich vier Jahren an ihrem Dienstort tätig. Die Attachés des BMLFUW befanden sich im Durchschnitt seit neun Jahren, in zwei Fällen länger als 13 Jahre am Dienstort.

16.2 Der RH kritisierte die unbefristeten Entsendungen der Attachés des BMLFUW sowie des administrativen Personals des BKA an die ÖV Paris. Die unbefristete Entsendung des Attachés des BMLFUW an die ÖV Paris entsprach zudem nicht der Ressortvereinbarung mit dem BKA, wonach „die jeweilige Entsendungsdauer auf maximal vier Jahre zu begrenzen“

²⁶ vgl. Bericht des RH Reihe Bund 2007/16, TZ 11, S. 199

²⁷ Stichtag 31. Dezember 2012

war. Weiters war die Entsendedauer von insgesamt zehn Jahren bei einem Attaché des BMWFW überdurchschnittlich lang.

Nach Ansicht des RH erschwerten unbefristete oder sehr lange Entsendungen die weitere Nutzung des erworbenen Spezialwissens der entsandten Bediensteten im Ressort und die weitere Bindung der Bediensteten an Österreich (vgl. TZ 18).

Er empfahl daher dem BMASK, BMBF, BMF, BMG, BMI, BMLFUW und BMWFW, nach dem Vorbild des BMEIA für die Attachés alle vier Jahre einen personellen Wechsel vorzusehen und nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine einmalige Verlängerung zuzulassen. Von unbefristeten Entsendungen wäre generell Abstand zu nehmen und Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer wären in absehbarer Zeit einzuberufen.

Weiters empfahl der RH dem BKA, das Rotationsprinzip bei allen entsandten Bediensteten anzuwenden.

16.3 (1) *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass beim entsandten Personal alle vier bis fünf Jahre ein Wechsel stattfindet. Bei den beiden im administrativen Bereich tätigen Bediensteten des Ressorts handle es sich nicht um entsandtes Personal, sondern um Lokalangestellte, bei denen das Rotationsprinzip keine Anwendung finde. Nach Ausscheiden der betreffenden Bediensteten aus dem Dienstverhältnis sei eine Nachbesetzung im Rahmen von befristeten Dienstzuteilungen vorgesehen.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMASK seien alle Attachés befristet entsandt und Rotationen erfolgt. Verlängerungen der Entsendungen seien bei örtlichem Bedarf und nach Überprüfung der Leistungen der Attachés möglich.*

(3) *Das BMBF wies in seiner Stellungnahme auf die mit 2,2 Jahren geringste durchschnittliche Verweildauer hin. Das Rotationsprinzip werde somit im BMBF umgesetzt.*

(4) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass alle Attachés befristet entsendet seien. Mit der Entsendung für vier Jahre sowie einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um weitere vier Jahre setze das BMF eine Empfehlung des RH um. Eine Verlängerung erfolge nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und werde im Einzelfall abgewogen.*

Personalwesen

(5) Laut Stellungnahme des BMLFUW erfolgten Neuentsendungen bereits jetzt befristet. Eine längerfristige Entsendung könne in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Auch bei unbefristeten Entsendungen sei eine Rückholung des Attachés jederzeit möglich. Hinsichtlich der unbefristeten Entsendung des Attachés an die ÖV Paris habe es sich bei der in der Ressortvereinbarung festgelegten Entsendedauer von maximal vier Jahren lediglich um eine Empfehlung gehandelt.

(6) Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mittlerweile schon alle Zuteilungen befristet erfolgten. Die Umsetzung dieser Empfehlung würde jedoch der Empfehlung des RH hinsichtlich der Personalauswahl widersprechen (vgl. TZ 11).

16.4 (1) Der RH entgegnete dem BKA, dass die beiden im administrativen Bereich tätigen Bediensteten nicht über Dienstverträge nach lokalem Recht, sondern nach österreichischem Recht gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948²⁸ verfügten und Auslandszulagen bezogen (Auslandsverwendungszulage, Kaufkraftausgleichszulage). Weiters ordnete das BKA die betreffenden Bediensteten im Zuge der Gebarungüberprüfung durch den RH sowie in einem Internen Revisionsbericht des BKA aus 2004 nicht den „Lokalangestellten“, sondern dem „entsandten Personal“ zu.

(2) Dem BMLFUW hielt der RH neuerlich entgegen, dass sämtliche überprüften Attachés aus dem Personalstand des Ressorts unbefristet entsendet waren und dass die durchschnittliche Verweildauer der Attachés mit neun Jahren außerordentlich lang war.

(3) Dem BMWFW entgegnete der RH, dass sich seine Kritik auf die überdurchschnittlich lange Entsendedauer bei einem Attaché von insgesamt zehn Jahren bezog. Zu seiner Empfehlung hinsichtlich der Personalauswahl sah der RH keinen Widerspruch.

Vakanzen

17.1 Die Attachés des BMI waren während ihrer Entsendung einer Organisationseinheit in der Zentralstelle dienstzugeteilt. Der RH hatte bereits 2007 beanstandet, dass die jahrelangen Dienstzuteilungen – zumindest ihrem besoldungsrechtlichen Charakter nach – als Versetzungen zu werten waren.²⁹ Die Stammdienststellen konnten dadurch vakante Arbeitsplätze nicht bzw. nur vorübergehend nachbesetzen, was sich vor allem bei kleineren Dienststellen negativ auf die Aufgabenerfüllung auswirken konnte.

²⁸ BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F.

²⁹ vgl. Bericht des RH Reihe Bund 2007/16, TZ 5, S. 195 f.

Im BMI blieben die ehemaligen Arbeitsplätze der Attachés während ihrer Auslandsverwendung zu 73 % unbesetzt, im BMASK, BMF, BMG und BMLFUW sogar gänzlich. Das BMWFW besetzte die Arbeitsplätze zu 60 % nach.

Die Attachés des BMBF entstammten in der Regel nicht der Zentralstelle des BMBF, sondern waren vorwiegend Externe mit Sondervertrag oder Lehrer.

- 17.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die ehemaligen Arbeitsplätze der Attachés in den Stammdienststellen in der Regel während der Auslandsverwendung nicht bzw. nur vorübergehend nachbesetzt wurden.

Er empfahl dem BMASK, BMF, BMG, BMI, BMLFUW und BMWFW, den tatsächlichen Bedarf bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende organisatorische Anpassungen zu treffen.

- 17.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMASK würden grundsätzlich alle Arbeitsplätze für die Dauer der Entsendung lückenlos nachbesetzt, soweit sie nicht aus Anlass der Entsendung eines Attachés neu geschaffen bzw. – im Fall eines Arbeitsplatzes in einem ehemaligen Staatssekretariat – aufgelöst worden seien. Ergänzend teilte das BMASK mit, dass die Arbeitsplätze der beiden aktuellen Attachés einer Abteilung der Zentralstelle des Ressorts zugeteilt seien. Die Planstellen der Spezialattachés im Ausland verwende es zur Bewirtschaftung der Stellen in den Entsendungsländern, weshalb eine gleichzeitige Nachbesetzung in Wien nicht möglich sei.*

(2) *Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine dauerhafte Neubesetzung der Arbeitsplätze aus dienstrechtlicher Sicht zur Folge hätte, dass die Attachés nicht weiter mittels Dienstzuteilung gemäß § 39 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979³⁰ (BDG 1979) zuzuteilen wären, sondern jedenfalls eine Versetzung gemäß § 38 BDG 1979 erfolgen müsse. Nach Beendigung einer Auslandsverwendung wäre jedoch eine neuerliche Versetzung aufgrund des strengen Maßstabes, der bei der Beurteilung des erforderlichen wichtigen dienstlichen Interesses anzulegen sei, nicht ohne Weiteres möglich.*

³⁰ BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F.

Personalwesen

(3) Laut Stellungnahme des BMLFUW sei nach dem Personalplan des Bundes während der Zeit der Auslandsverwendung eine befristete Nachbesetzung auf die dadurch frei gewordene Planstelle möglich. Die Notwendigkeit dafür werde insbesondere in Hinblick auf Einsparungsmöglichkeiten im Personalbereich und den damit verbundenen Aufnahmestopp im Einzelfall geprüft, weshalb in vielen Fällen keine Nachbesetzung erfolgt sei.

(4) Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Besetzung der an den Vertretungen implementierten Stellen für das Ressort prioritär sei und dass eine Nachbesetzung in den jeweiligen Organisationseinheiten der Zentraleitung aufgrund der von der Bundesregierung vorgegebenen Rahmenbedingungen (Aufnahmestopp) nur schwer bzw. nicht immer in der gewünschten Zeit erfolgen könne.

17.4 Der RH wies das BMASK, BMI, BMLFUW und BMWFW in Hinblick darauf, dass die ehemaligen Arbeitsplätze der Attachés in den Stammdienststellen in der Regel während der Auslandsverwendung nicht bzw. nur vorübergehend nachbesetzt wurden, neuerlich auf seine Empfehlung hin, den tatsächlichen Bedarf bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen im Ressort zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende organisatorische Anpassungen zu treffen.

Nachverwendungen

18.1 (1) Strukturierte Konzepte über die Nachverwendung der entsandten Bediensteten lagen in den Ressorts nicht vor.

Trotz Zusage nach einer entsprechenden Empfehlung des RH aus 2007 verfügte auch das BMI über kein Konzept, in welcher Weise zurückkehrende Attachés die erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Inland einsetzen können.³¹

(2) Im Anschluss an die Entsendung kehrten von den 33 vom RH überprüften Bediensteten³², deren Entsendung im Zeitraum 2009 bis 2012 geendet hatte, zehn Bedienstete (30 %) unmittelbar in die jeweiligen Fachressorts zurück. Bei zehn weiteren Bediensteten (30 %) erfolgte eine unmittelbar anschließende Entsendung an den bisherigen bzw. an einen anderen Dienstort im Ausland.

Vier Bedienstete (12 %) wurden unmittelbar nach der Auslandsentsendung in den Ruhestand versetzt. Neun Bedienstete (27 %) beendeten nach Ablauf der Entsendung das Dienstverhältnis.

³¹ vgl. Bericht des RH Reihe Bund 2007/16, TZ 6, S. 196

³² Bedienstete sämtlicher Bundesministerien mit Ausnahme des BMI; beim BMI wurden zehn Bedienstete nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

- 18.2 Der RH beanstandete, dass in allen Ressorts strukturierte Konzepte über die Nachverwendung der entsandten Bediensteten fehlten. Auch im BMI fehlte das bereits 2007 zugesagte Rückkehrkonzept.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass 12 % der überprüften Bediensteten nach Ablauf der Entsendung in den Ruhestand versetzt wurden und 27 % der Bediensteten ihr Dienstverhältnis beendeten. Er verwies darauf, dass den Ressorts durch Ruhestandsversetzungen von Bediensteten unmittelbar nach Ablauf der Entsendungen das im Ausland erworbene Spezialwissen verloren ging.

Er empfahl daher dem BMAK, BMBF, BMF, BMG, BMI, BMLFUW und BMWF, Konzepte zu entwickeln, um bei zurückkehrenden Attachés die erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Ressort zu nutzen.

- 18.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMAK erfolge eine effiziente Nutzung des Wissens der Attachés im Ressort, weil die Attachés nach ihrer Rückkehr im Bereich EU und Internationales eingesetzt würden. Weiters würden die Berichte der Attachés einem breiten Adressatenkreis im Ressort zur Verfügung gestellt bzw. gebe es periodische Jours Fixes, wodurch der Wissenstransfer sichergestellt werde.*

(2) *Das BMBF führte in seiner Stellungnahme aus, dass etwa die Hälfte der im Prüfungszeitraum entsandten Bediensteten ausgebildete Lehrer gewesen seien, die nach ihrer Rückkehr ihre Kenntnisse im Projektmanagement und ihre interkulturellen Erfahrungen ins österreichische Schulwesen einbringen würden. Attachés ohne Lehrerausbildung seien immer wieder ins Ressort aufgenommen, beim Verein KulturKontakt Austria eingesetzt bzw. in ihrer Arbeitssuche bei entsprechenden österreichischen Institutionen im Bildungsbereich unterstützt worden.*

(3) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das während der Auslandsverwendung erworbene Wissen im Ressort durch eine systematische und mit zeitlichem Vorlauf geplante Wiedereingliederung genutzt und weitergegeben werden könne. Darüber hinaus stünden zurückgekehrte Bedienstete zum Erfahrungsaustausch und als Mentoren für andere Kollegen zur Verfügung.*

(4) *Laut Stellungnahme des BMI habe es bereits Konzepte entwickelt. Aufgrund der Arbeitsplatzproblematik und fehlender Planstellen habe es die Konzepte bisher jedoch nicht zur Gänze umsetzen können.*

Personalwesen

(5) Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Rückkehr der Attachés des Ressorts nicht unbedingt in die entsendende Organisationseinheit erfolge. Dies werde unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Einzelfall entschieden.

(6) Laut Stellungnahme des BMWFW sei aufgrund der hohen Qualifikation der Auslandsbediensteten sichergestellt, dass deren Erfahrungen in die Organisationseinheiten einfließen würden, zumal sich im Regelfall mehrere Sektionen um die Rückkehrenden bemühten.

18.4 Der RH wies das BMASK, BMBF, BMF, BMI, BMLFUW und BMWFW erneut darauf hin, dass insgesamt 12 % der überprüften Bediensteten nach Ablauf der Entsendung in den Ruhestand versetzt wurden und 27 % ihr Dienstverhältnis beendeten. Den Ressorts ging dadurch das im Ausland erworbene Spezialwissen verloren, strukturierte Konzepte über die Nachverwendung des entsandten Personals fehlten.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Konzepte zu entwickeln, um bei zurückkehrenden Attachés die erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Ressort zu nutzen.

Zeitaufzeichnungen

19.1 Die entsandten Bediensteten des BKA, BMASK und BMG erfassten ihre geleisteten Arbeitszeiten im elektronischen Zeiterfassungssystem des Bundes (ESS/pm-sap). Die Attachés des BMI und BMWFW dokumentierten sie in anderer elektronischer Form, jene des BMF schriftlich. Im BMLFUW führte nur einer von sechs Attachés Zeitaufzeichnungen. Für die Attachés des BMBF lagen dem RH keine Zeitaufzeichnungen vor.

19.2 Der RH beanstandete, dass für die Attachés des BMBF und für jene des BMLFUW überwiegend keine Arbeitszeiterfassungen vorlagen. Weiters hielt er kritisch fest, dass die Attachés des BMF, BMI und BMWFW zwar schriftliche bzw. elektronische Zeitaufzeichnungen führten, aber nicht im elektronischen Zeiterfassungssystem des Bundes.

Der RH empfahl dem BMBF, BMF, BMI, BMLFUW und BMWFW, eine elektronische Arbeitszeiterfassung für Attachés im Rahmen des Zeiterfassungssystems des Bundes zu führen.

19.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMBF werde es mit Herbst 2014 ein elektronisches Zeiterfassungssystem einführen. Die angedachte Lösung werde über den Verein KulturKontakt Austria abgewickelt, der die Projektarbeit inhaltlich begleite.*

(2) Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die geleisteten Arbeitszeiten der Attachés seit Jänner 2014 im elektronischen Zeiterfassungssystem des Bundes erfasst würden und eine frühere Erfassung aus technischen Gründen nicht möglich gewesen sei.

(3) Laut Stellungnahme des BMLFUW wende es seit Jänner 2014 im gesamten Bereich der Zentralstelle, und damit auch bei den Attachés, das elektronische Zeiterfassungssystem des Bundes an.

(4) Das BMWFV teilte in seiner Stellungnahme mit, eine Umsetzung der elektronischen Zeitverwaltung an den Vertretungen anzudenken.

- 19.4** Der RH wies das BMBF neuerlich auf seine Empfehlung hin, im Ressort eine elektronische Arbeitszeiterfassung für Attachés im Rahmen des Zeiterfassungssystems des Bundes zu führen.

Besoldung

Bezüge

- 20** Die Auslandsbesoldung der entsandten Bediensteten erfolgte nach den Bestimmungen der Auslandsverwendungsverordnung³³ der Bundesregierung. Die nach dieser Verordnung zustehenden Zulagen und Zuschüsse waren für Bedienstete im Personalstand der Bundesministerien von der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer befreit. Weiters wurde den Bediensteten in der Regel für die Pflege von Kontakten im Gastland ein Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege ausbezahlt (vgl. TZ 21).

Der durchschnittliche Jahresbezug eines entsandten Bediensteten (exklusive Personal im administrativen Bereich) betrug im Jahr 2012 rd. 122.000 EUR, wobei der Anteil der Zulagen und Zuschüsse aufgrund der Auslandsverwendung einschließlich Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege rd. 65.000 EUR (54 %) ausmachte.

Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

- 21.1** (1) Für die Pflege von Kontakten erhielten die entsandten Bediensteten³⁴ nach dem Vorbild des BMEIA³⁵ einen Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege in Höhe von insgesamt 228.000 EUR bzw. durchschnittlich rd. 5.000 EUR jährlich ausbezahlt (2012). Der Zuschlag

³³ BGBl. II Nr. 107/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 405/2012

³⁴ exklusive Personal im administrativen Bereich

³⁵ vgl. Bericht des RH, „Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel“, Reihe Bund 2010/9

wurde in den meisten der überprüften Bundesministerien (BMASK, BMF, BMG, BMI, BMWFW) monatlich bevorschusst, die Verwendung der Mittel war nachträglich abzurechnen. Eine gesetzliche Grundlage für die Bevorschussung fehlte.³⁶ Zwei der überprüften Bundesministerien³⁷ (BMLFUW, BKA seit 2011) zahlten den Zuschlag nachträglich gegen Vorlage von Belegen aus. Die Attachés des BMBF erhielten keinen entsprechenden Zuschlag.

(2) Im BMI bezog ein Attaché den Zuschlag zweifach (insgesamt rd. 13.000 EUR im Jahr 2012), weil er für zwei Destinationen akkreditiert war. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH stellte das BMI die zweifache Ausbezahlung des Zuschlags an den Attaché mit 1. September 2013 ein.

Ein weiterer Attaché legte dem BMI trotz mehrfacher Urgezen erst im September 2013 die Abrechnungen über die Verwendung des Zuschlags für die Jahre 2010 bis 2012 vor; gemäß internen Regelungen des BMI waren die Abrechnungen bis 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

- 21.2 Der RH kritisierte, dass das BMASK, BMF, BMG, BMI und BMWFW entsandten Bediensteten einen Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege weiterhin in Form von monatlichen Vorschüssen gewährten, obwohl eine gesetzliche Grundlage dafür fehlte.

Weiters beanstandete der RH die mehrfache Auszahlung sowie die um Jahre verspätete Vorlage von Abrechnungen des Zuschlags bei einzelnen Attachés des BMI.

Er empfahl dem BMASK, BMF, BMG, BMI und BMWFW, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege erst nachträglich zu refundieren, weil eine gesetzliche Grundlage für die monatliche Bevorschussung fehlt und die nachträgliche Refundierung einen stärkeren Anreiz zur sparsamen Verwendung der Mittel darstellt.

Darüber hinaus empfahl der RH dem BMI, die fristgerechte Abrechnung des Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege bei sonstiger Rückforderung des ausbezahlten Betrags sicherzustellen.

³⁶ vgl. Bericht des RH Reihe Bund 2010/9, TZ 22, S. 44 f.

³⁷ zum gleichen Vorgehen durch das BMLVS siehe Bericht des RH, „Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2014/5

21.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMASK strebe es ab Jänner 2015 eine nachträgliche Refundierung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMI werde es die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege ab Jänner 2015 nachträglich refundieren, um eine bessere Kontrollmöglichkeit sicherzustellen.*

Weiters teilte das BMI mit, dass es nunmehr die Anweisung des Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege bei nicht fristgerechter Vorlage bis auf Widerruf einstelle. Die Rückforderung des ausbezahlten Betrags erfolge im Wege der Besoldung bzw. über Rückzahlung mittels Erlagschein. Hinsichtlich der vom RH angesprochenen doppelten Ausbezahlung des Zuschlags an einen Attaché habe das BMI die Rückzahlung veranlasst.

(3) *Laut Stellungnahme des BMWFV halte es an der Bevorschussung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege fest. Eine Bevorschussung durch die Attachés sei unzumutbar, eine nachträgliche Refundierung durch das Ressort wäre mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Dessen ungeachtet sehe das BMWFV der Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage bzw. einer zielführenden Regelung durch das BKA entgegen.*

21.4 Der RH wies das BMWFV neuerlich darauf hin, dass eine Rechtsgrundlage für die monatliche Bevorschussung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege fehlt und die nachträgliche Refundierung einen stärkeren Anreiz zur sparsamen Verwendung der Mittel darstellt.

Der RH hielt daher seine Empfehlung einer nachträglichen Refundierung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege aufrecht.

Wohnkostenzuschuss

22.1 (1) Die entsandten Bediensteten erhielten – mit Ausnahme des Leiters der ÖV Paris, dem eine Residenz zugewiesen wurde – auf Antrag einen Wohnkostenzuschuss bis zu 100 % der Mietkosten für ihre angemieteten Wohnungen. Der Wohnkostenzuschuss richtete sich nach einem gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 und der Auslandsverwendungsverordnung³⁸ objektivierten Wohnbedarf. Der objektiv-

³⁸ § 21c Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F. und § 4 Auslandsverwendungsverordnung, BGBl. II Nr. 107/2005 i.d.g.F.

vierte Wohnbedarf wurde anhand eines administrativ aufwendigen Punktesystems ermittelt, das u.a. genormte Nutzflächen, Ausstattungsstandard der Wohnung und Wohnlage berücksichtigte. Dafür hatten die Bediensteten standardisierte Antragsformulare gemäß der Auslandsverwendungsverordnung auszufüllen.

Das Ausmaß des Wohnkostenzuschusses wurde anhand der Angaben in den Anträgen der Bediensteten unter Berücksichtigung von Wohnbedarf und Wohnungsausstattung ermittelt. Die Bemessung des Wohnkostenzuschusses orientierte sich primär an der Wohnungsgröße, aber nicht an der Miethöhe. Der RH hatte diesen Umstand in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisiert.³⁹ Zudem waren Kriterien für die Bemessung des Wohnkostenzuschusses wie Ausstattungsstandard der Wohnung und Wohnlage schwer objektivierbar. Somit war die inhaltliche Überprüfung der Anträge kaum möglich.

Das BKA ermittelte die Höhe des Wohnkostenzuschusses für seine entsandten Bediensteten nicht gemäß der dafür maßgeblichen Auslandsverwendungsverordnung, sondern gemäß einer internen Richtlinie mit abweichenden Regelungen.

(2) Im Jahr 2012 fielen Ausgaben für Wohnkostenzuschuss in Höhe von rd. 1,34 Mio. EUR an. Im Durchschnitt belief sich der Wohnkostenzuschuss auf rd. 2.000 EUR monatlich. Von 2009 bis 2012 stiegen die Ausgaben für Wohnkostenzuschuss um 22 %, während sich die Anzahl des entsandten Personals um 4 % erhöhte (vgl. TZ 7).

³⁹ vgl. Berichte des RH Reihe Bund 2006/7, TZ 27, S. 31 sowie Reihe Bund 2011/4, TZ 21, S. 271



Personalwesen

BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Tabelle 9: Ausgaben der Bundesministerien für Wohnkostenzuschuss

	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2009 bis 2012
	auf 1.000 EUR gerundet ¹				in % ¹
Gesamtausgaben²	1.102.000	1.183.000	1.280.000	1.342.000	22
<i>davon</i>					
BKA	37.000	58.000	72.000	92.000	145
BMASK	60.000	58.000	56.000	53.000	- 11
BMBF	103.000	112.000	118.000	135.000	31
BMF	80.000	93.000	115.000	150.000	87
BMG	18.000	24.000	46.000	48.000	167
BMI	384.000	395.000	448.000	445.000	16
BMLFUW	274.000	284.000	254.000	244.000	- 11
BMWFW	146.000	158.000	172.000	175.000	20

¹ Rundungsdifferenzen möglich² exklusive BMEIA, BMLVS und ÖV Brüssel

Quellen: Bundesministerien; RH

(3) Falls eine angemietete Wohnung in Größe, Ausstattungsstandard oder Wohnlage über den objektivierten Wohnbedarf hinausging, hatten die Bediensteten den übersteigenden Anteil an den Mietkosten selbst zu tragen. 2012 war in drei von insgesamt 68 Fällen⁴⁰ eines Bezugs von Wohnkostenzuschuss ein Teil der Mietausgaben selbst zu tragen.

22.2 Der RH beanstandete neuerlich,⁴¹ dass die Bemessung des Wohnkostenzuschusses anhand eines administrativ aufwendigen Punktesystems erfolgte, das sich primär an der Wohnungsgröße, aber nicht an der Miethöhe orientierte. Somit fehlten nach Ansicht des RH wirksame Anreize zur Sparsamkeit.

Weiters verwies der RH kritisch darauf, dass die Kriterien für die Bemessung des Wohnkostenzuschusses – wie Ausstattungsstandard der Wohnung und Wohnlage – schwer objektivierbar waren.

⁴⁰ Die Zahl der Fälle für den Bezug von Wohnkostenzuschuss war höher als der Personalstand an Attachés zum Stichtag 31. Dezember 2012 aufgrund unterjähriger Rotationen.

⁴¹ vgl. Berichte des RH „Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires“, Reihe Bund 2006/7, TZ 27, S. 31 sowie „Militärische Vertretungen im Ausland“, Reihe Bund 2011/4, TZ 21, S. 271

Der RH hielt auch kritisch fest, dass das BKA den Wohnkostenzuschuss für seine entsandten Bediensteten gemäß einer internen Richtlinie berechnet hatte, die der dafür maßgeblichen Auslandsverwendungsverordnung nicht entsprach.

Der RH empfahl dem BKA, im Zusammenwirken mit dem BMEIA sowie den anderen Bundesministerien wirksamere Anreize zur Sparsamkeit bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch eine stärkere Berücksichtigung der Miethöhe zu regeln (z.B. durch einen prozentualen Eigenanteil).⁴²

Darüber hinaus empfahl er dem BKA, bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses die Auslandsverwendungsverordnung zu beachten.

22.3 (1) *Das BKA, BMI und BMLFUW verwiesen in ihren Stellungnahmen auf die bestehenden rechtlichen Regelungen (Gehaltsgesetz 1956 bzw. Auslandsverwendungsverordnung).*

(2) *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bezüglich der Einhebung von Eigenanteilen bei Bezug von Wohnkostenzuschuss mit dem BKA und BMEIA Kontakt im Sinne einer einheitlichen Regelung aufnehmen werde.*

(3) *Laut Stellungnahme des BMBF orientiere es sich bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses an der Verwaltungspraxis des BMEIA.*

(4) *Das BMEIA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Bewertungsschema für anzumietende Wohnobjekte bereits präzisiert worden sei. Weiters sei ein für jeden individuellen Fall eigens berechneter Richtmietwert eingeführt worden. Bei der Bemessung des Richtwerts lege das BMEIA strenge Maßstäbe in Hinblick auf die gebotene Sparsamkeit an.*

Darüber hinaus teilte das BMEIA mit, dass in der Vergangenheit stets ein Eigenanteil eingehoben worden sei. Diese Praxis sei jedoch vom VwGH als unzulässig qualifiziert worden. Ein Eigenanteil werde daher nur mehr eingehoben, wenn die Wohnfläche des Bediensteten über dem objektivierten Wohnbedarf liege. Das Ziel der Sparsamkeit werde somit durch die amtliche Festlegung eines objektivierten Wohnbedarfs sowie durch Richtmietwerte erreicht.

⁴² vgl. dazu auch Bericht des RH „Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU“, Reihe Bund 2014/8, TZ 19, S. 235 ff.

(5) Laut Stellungnahme des BMWFW sehe es einer bundeseinheitlichen Regelung des BKA im Zusammenhang mit der Bemessung und Berechnung des Wohnkostenzuschusses im Sinne eines Anreizes zur Sparsamkeit entgegen.

22.4 (1) Der RH wies das BKA, BMBF, BMI, BMLFUW und BMWFW neuerlich darauf hin, dass die Bemessung des Wohnkostenzuschusses administrativ aufwendig war und sich primär an der Wohnungsgröße, aber nicht an der Miethöhe orientierte. Zudem waren die Kriterien für die Bemessung des Wohnkostenzuschusses schwer objektivierbar.

(2) Dem BMEIA entgegnete der RH, dass ihm keine Unterlagen zur Präzisierung des Bewertungsschemas für anzumietende Wohnobjekte hinsichtlich schwer objektivierbarer Kriterien wie Ausstattungsstandard der Wohnung und Wohnlage sowie zu Richtmietwerten vorgelegt wurden.

Weiters verwies der RH darauf, dass der VwGH im Jahr 1997⁴³ die Einbehaltung eines pauschalen Eigenanteils von 20 % verworfen hatte, weil diese nur in Beilagen zu einem Rundschreiben des BMF aus dem Jahr 1992 („Auslandsbesoldungsrichtlinien“) vorgesehen gewesen und somit ohne rechtliche Grundlage (Verordnung) erfolgt war. Seit April 2005 basierte die Bemessung des Wohnkostenzuschusses auf einer rechtlich verbindlichen Grundlage (Auslandsverwendungsverordnung). In der Verordnung war die Einbehaltung eines pauschalen Eigenanteils nicht mehr enthalten. Die Bemessung des Wohnkostenzuschusses orientierte sich nicht primär an der Miethöhe, sondern an der Wohnungsgröße. Dem RH fehlten daher weiterhin wirksamere Anreize zur Sparsamkeit.

Nutzungsentgelt für Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss

23.1 (1) Die Unterbringung der entsandten Bediensteten erfolgte entweder in zugewiesenen Dienstwohnungen oder auf Basis von Wohnkostenzuschuss in privat angemieteten Liegenschaften (vgl. TZ 22). Bedienstete mit Dienstwohnungen hatten gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956⁴⁴ ein angemessenes Nutzungsentgelt (Grundvergütung, Eigenanteil an den Nebenkosten und pauschalierter Eigenanteil an den öffentlichen Abgaben und Betriebskosten) zu leisten. Beziehen von

⁴³ VwGH, 26. Februar 1997, Zl. 95/12/0097, zu einem Bescheid betreffend Auslandsaufenthaltzuschuss (Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit)

⁴⁴ §§ 24a und 112e Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

Wohnkostenzuschuss war ein entsprechender Betrag für das Nutzungsentgelt vom Wohnkostenzuschuss abzuziehen.

(2) Die Bundesministerien hatten von ihren entsandten Bediensteten keine Nutzungsentgelte für Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss einbehalten. Sie orientierten sich dabei an der Verwaltungspraxis des BMEIA, das die Nichteinhebung mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) aus 2004⁴⁵ begründete. Gegenstand des Verfahrens vor dem VwGH war aber die Verrechnung von Nebenkosten durch das BMEIA und nicht die Einhebung einer Grundvergütung. Dabei hatte der VwGH ausgesprochen, dass „bei Zuweisung einer Dienst- oder Naturalwohnung die Grundvergütung, die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben zur Gänze im Rahmen der dem Beamten nach § 21 Gehaltsgesetz 1956 gebührenden Ansprüche (für im Ausland verwendete Bedienstete, Anm.) abgedeckt sind, also insoweit ein ‚Nullsummenspiel‘ vorliegt“.

23.2 Nach Ansicht des RH ergab sich aus dem Erkenntnis des VwGH nicht zwingend das Unterbleiben der Einhebung der Nutzungsentgelte.

Der RH empfahl dem BKA, im Zusammenwirken mit dem BMEIA sowie den anderen Bundesministerien die Rechtslage hinsichtlich der Einhebung von Nutzungsentgelten (Grundvergütung sowie anteilige öffentliche Abgaben und Betriebskosten) für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss zu klären.⁴⁶

23.3 (1) *Laut Stellungnahme des BKA werde es versuchen, gemeinsam mit dem BMEIA und BMF eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen. Bei der Gewährung von Wohnkostenzuschüssen würden die allgemeinen verbrauchsunabhängigen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, die gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 Auslandsverwendungsverordnung anspruchsbegründende Kosten darstellten, jährlich nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung refundiert.*

(2) *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, bezüglich der Einhebung von Nutzungsentgelten bei Bezug von Wohnkostenzuschuss mit dem BKA und BMEIA Kontakt im Sinne einer einheitlichen Regelung aufzunehmen.*

(3) *Laut Stellungnahme des BMBF orientiere es sich bei der Einhebung von Nutzungsentgelten an der Verwaltungspraxis des BMEIA.*

⁴⁵ VwGH 13. Oktober 2004, Zl. 2001/12/0061, zu einem Bescheid über Nebenkosten unter Verweis auf die Gesetzesmaterialien (Abweisung)

⁴⁶ vgl. dazu auch Bericht des RH „Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU“, Reihe Bund 2014/8, TZ 20, S. 238 f.

(4) Laut Stellungnahme des BMI werde es eine akkordierte Normierung mit anderen betroffenen Ressorts anstreben.

(5) Das BMLFUW verwies in seiner Stellungnahme auf die Auslandsverwendungsverordnung.

(6) Laut Stellungnahme des BMWF sehe es einer bundeseinheitlichen Regelung des BKA im Zusammenhang mit der Bemessung und Berechnung des Wohnkostenzuschusses im Sinne eines Anreizes zur Sparsamkeit entgegen.

- 23.4** Der RH wies das BKA darauf hin, dass sich angesichts der unklaren Rechtslage die Notwendigkeit ergab, rasch eine Klärung hinsichtlich der Einhebung von Nutzungsentgelten herbeizuführen.

Hauspersonalzuschuss

- 24.1** Bediensteten, denen für die Pflege und Reinigung ihrer Dienstwohnung im Ausland die Aufnahme von Hausangestellten aufgetragen wurde, gebührte der Ersatz der dafür notwendigen Kosten unter Aufrechnung eines Eigenanteils (Hauspersonalzuschuss).⁴⁷ Der Eigenanteil war mit 40 % des Entgelts „für einen Hausangestellten“ in Österreich zu bemessen⁴⁸ (diese 40 % beliefen sich im Jahr 2013 auf 504 EUR pro Monat⁴⁹ plus Kaufkraftparität).

Für die Pflege seiner Residenz verfügte der Leiter der ÖV Paris im überprüften Zeitraum (2009 bis 2012) über zwei Hausangestellte. Die Ausgaben des BKA für das Hauspersonal betragen in diesem Zeitraum durchschnittlich rd. 48.000 EUR pro Jahr.

Mangels gesetzlicher Präzisierung war die Verwaltungspraxis betreffend die Verrechnung des pauschalierten Eigenanteils, den die Bediensteten zu tragen hatten, im BKA und im BMEIA uneinheitlich. Der Eigenanteil, den der Leiter der ÖV Paris an das BKA zu entrichten hatte, wurde für jeden der beiden Hausangestellten gesondert berechnet und belief sich im Jahr 2012 auf insgesamt rd. 12.000 EUR. Im Vergleich dazu verrechnete das BMEIA den Eigenanteil der entsandten Bediensteten für Hauspersonal immer pauschal – also unabhängig von der Anzahl des Hauspersonals und den tatsächlich angefallenen Ausgaben – mit 40 % je Haushalt.

⁴⁷ § 112e Abs. 8 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

⁴⁸ § 21b Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

⁴⁹ berechnet auf Basis des österreichischen Kollektivvertrags (Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte in Österreich)

- 24.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Eigenanteil, den die Bezieher von Hauspersonalzuschuss zu tragen hatten, pauschal und somit unabhängig von der Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben für Hauspersonal verrechnet wurde. Nach Ansicht des RH fehlten daher wirksame Anreize zur Sparsamkeit.

Darüber hinaus verwies der RH kritisch auf die unterschiedliche Verwaltungspraxis des BKA und des BMEIA bei der Verrechnung des Eigenanteils an die Bezieher von Hauspersonalzuschuss. Während das BMEIA seinen Bediensteten den Pauschalbetrag immer nur einmal pro Haushalt verrechnete, also unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Hauspersonal, verrechnete das BKA den Pauschalbetrag für jeden Hausangestellten gesondert.

Der RH empfahl dem BKA als für Dienstrechtsangelegenheiten zuständigem Ressort, im Zusammenwirken mit dem BMEIA auf wirksamere Anreize zur Sparsamkeit bei der Gestaltung des Hauspersonalzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für Hauspersonal hinzuwirken (z.B. durch einen prozentualen Eigenanteil).⁵⁰

Darüber hinaus empfahl er dem BKA und BMEIA, in Anlehnung an die im BKA geübte Verwaltungspraxis auf eine gesetzliche Präzisierung hinzuwirken, wonach der Pauschalbetrag für den Eigenanteil an Hauspersonalzuschuss den Bediensteten für jeden Hausangestellten gesondert zu verrechnen ist.

- 24.3** (1) *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es eine Neufassung der entsprechenden Bestimmungen im Gehaltsgesetz 1956 in die sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen zur Dienstrechtsnovelle 2014 aufnehmen werde.*

(2) Laut Stellungnahme des BMEIA lege es Normzahlen für Hauspersonal in dem für die Pflege der Immobilien und des Inventars unbedingt notwendigen Ausmaß fest. Seit 2011 seien die Hauspersonalnormzahlen an zahlreichen Standorten reduziert worden; dieser Prozess werde fortgeführt. Die Verrechnung des Eigenanteils für jeden einzelnen Hausangestellten würde insbesondere bei größeren Residenzen mit höherem Pflege- und Reinigungsbedarf eine unzumutbare finanzielle Belastung der entsandten Bediensteten darstellen.

⁵⁰ vgl. dazu auch Bericht des RH „Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU“, Reihe Bund 2014/8, TZ 21, S. 240 ff.

24.4 Der RH wies das BMEIA neuerlich darauf hin, dass der Eigenanteil, den die Bediensteten des Ressorts bei Bezug von Hauspersonalzuschuss zu bezahlen hatten, pauschal und somit unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben für Hauspersonal und von der Anzahl des angestellten Hauspersonals verrechnet wurde. Nach Ansicht des RH fehlten daher wirksamere Anreize zur Sparsamkeit.

Liegenschaftswesen

25.1 (1) Gemäß den gesetzlichen Grundlagen⁵¹ waren grundsätzlich drei Bundesministerien für die Verwaltung der Auslandsliegenschaften der Republik Österreich zuständig: BMEIA (220 Liegenschaften), BMLVS (27 Liegenschaften) und Burghauptmannschaft Österreich als nachgeordnete Dienststelle des BMWFW (vier Liegenschaften).⁵² Die Verwaltung der prüfungsgegenständlichen Auslandsliegenschaften nahmen das BMEIA und die Burghauptmannschaft Österreich wahr.

(2) Das BKA erwarb für die Republik Österreich im Jahr 1958 die Liegenschaft für die ÖV Paris. An der ÖV Paris standen Büroflächen im Ausmaß von 289 m² sowie eine Residenz für den Leiter der ÖV Paris mit 464 m² (davon 226 m² Repräsentationsfläche) zur Verfügung.

Gemäß Bundesimmobiliengesetz verwaltete die Burghauptmannschaft Österreich die Liegenschaft. Für den Erhalt (Investitionen in Baumaßnahmen) wendete das BMWFW im Zeitraum 2009 bis 2012 rd. 55.000 EUR auf.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesimmobiliengesetzes⁵³ war „aus Gründen der Kostenwahrheit und zur Stärkung des Kostenbewusstseins“ vorgesehen, den Bundesnutzern fiktive Mieten zu verrechnen.⁵⁴ Dies war durch das BMWFW hinsichtlich der Liegenschaft für die ÖV Paris noch nicht erfolgt.

Das BKA kam für den laufenden Betrieb der ÖV Paris auf. Die Betriebsausgaben beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 69.000 EUR. Den Mitnutzern der Büroflächen an der ÖV Paris stellte das BKA anteilige Betriebsausgaben in Höhe von insgesamt rd. 11.000 EUR in Rechnung (Flächenanteile: BMF 4 %, BMLFUW 4 %, BMWFW 8 %). Das BKA verrechnete den Ressorts die anteiligen Betriebsausgaben erstmalig im Jahr 2013 rückwirkend ab 2010.

⁵¹ Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitte B und H Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F. sowie § 22 Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000 i.d.g.F.

⁵² Stand August 2013

⁵³ 298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. GP, S. 184

⁵⁴ vgl. Bericht des RH „Burghauptmannschaft Österreich“, Reihe Bund 2011/11, TZ 15, S. 244 f.

Liegenschaftswesen

(3) Die Büroflächen für Attachés waren in 30 Fällen in den österreichischen Vertretungen vor Ort untergebracht; in 22 Fällen mieteten die Ressorts auch eigene Objekte an. Die Unterbringung des entsandten Personals erfolgte in der Regel nicht in zugewiesenen Dienstwohnungen, sondern auf Basis von Wohnkostenzuschuss in privat angemieteten Liegenschaften (vgl. TZ 22).

Die Abrechnung für die Mitnutzung von Amtsräumlichkeiten des BMEIA an österreichischen Vertretungen im Ausland erfolgte gemäß den jeweiligen Ressort- bzw. Nutzungsvereinbarungen. In einem Fall (Bangkok) hatte das BMEIA dem BMI erstmalig im Mai 2013 anteilige Betriebsausgaben verrechnet. Die Nachforderung der anteiligen Betriebsausgaben ab Bezug der Räumlichkeiten 2011 war laut BMEIA während der Geharungsüberprüfung noch im Gange.



Liegenschaftswesen

BKA BMASK BMBF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Attachéwesen

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben der Bundesministerien für die Auslandsliegenschaften:

Tabelle 10: Standorte und Ausgaben der Bundesministerien für Büroflächen für Attachés (Stichtag: 31. Dezember 2012)

	Standorte gesamt ¹	Unterbringung in Vertretungen Anzahl	externe Unterbringung	Ausgaben 2012 auf 1.000 EUR gerundet ²
gesamt³	52	30	22	564.000
davon				
BMASK	4 ⁴	1	3	55.000
BMBF	10 ⁵	–	10	– ⁶
BMF	4 ⁷	3	1	89.000
BMG	1 ⁸	–	1	33.000
BMI	25 ⁹	19	6	119.000
BMLFUW	6 ¹⁰	6	–	158.000
BMWFW	2 ¹¹	1	1	111.000

¹ einschließlich Büroflächen für Mitakkreditierungen

² Rundungsdifferenzen möglich

³ exklusive BMLVS und ÖV Brüssel

⁴ Unterbringung in einer Vertretung: Chisinau (Auslandsbüro der ADA); externe Unterbringung: Agram, Belgrad, Sarajevo (Mitakkreditierung)

⁵ Unterbringung in Liegenschaftsobjekten des Gastlandes: Belgrad, Bukarest, Chisinau, Odessa, Podgorica, Pristina, Sarajevo, Skopje, St. Petersburg, Tirana

⁶ Die Infrastruktur stellte das jeweilige Gastland zur Verfügung; die Sachausgaben trug der Verein Kulturkontakt Austria (vgl. TZ 8).

⁷ Unterbringung in Vertretungen: London, Washington, Paris (ÖV Paris); externe Unterbringung: Paris (UNESCO-Gebäude)

⁸ externe Unterbringung: Genf (Büroschließung Ende 2012)

⁹ Unterbringung in Vertretungen: Agram, Amman, Ankara, Bangkok, Belgrad, Budapest, Bukarest, Chisinau (Auslandsbüro der ADA), Kiew (Mitakkreditierung), Laibach, Moskau, Prag, Pressburg, Pristina, Rom, Sarajevo, Skopje (Mitakkreditierung), Warschau; externe Unterbringung: Athen, Madrid, Oradea (Kontaktbüro), Rabat, Sofia, Tiflis, Tirana

¹⁰ Unterbringung in Vertretungen: Agram, Budapest, Moskau, Paris, Rom, Washington

¹¹ Unterbringung in einer Vertretung: Paris; externe Unterbringung: Genf

Quellen: Bundesministerien; RH

25.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das BKA den Ressorts erstmalig im Jahr 2013 – rückwirkend ab 2010 – anteilige Betriebsausgaben für die Mitnutzung von Büroflächen an der ÖV Paris verrechnet hatte. In einem Fall hatte auch das BMEIA dem BMI erstmalig im Mai 2013 anteilige Betriebsausgaben für die Mitnutzung von Büroflächen an einer Vertretung verrechnet.

Liegenschaftswesen

Der RH empfahl dem BKA und BMEIA, die vollständige Verrechnung anteiliger Betriebsausgaben für die Mitnutzung von Büroflächen an österreichischen Vertretungen im Ausland durch externe Institutionen sicherzustellen.⁵⁵

(2) Für den RH war die Befassung von drei Bundesministerien zur Verwaltung der Auslandsliegenschaften aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht nachvollziehbar.

Er empfahl daher dem BMEIA und BMWFW, eine Bündelung der Kompetenzen für die Verwaltung der Auslandsliegenschaften der Republik Österreich unter Einbeziehung des BMLVS zu prüfen.

25.3 (1) *Laut Stellungnahme des BKA habe es von einer vollständigen Verrechnung der Raumnutzungen vor 2010 Abstand genommen, weil die betroffenen Ressorts das BKA vor 2010 verstärkt inhaltlich unterstützt hätten.*

(2) *Das BMEIA führte in seiner Stellungnahme aus, dass die in einem Fall ausstehenden Nutzungsgebühren 2013 nachverrechnet und durch das BMI beglichen worden seien.*

Weiters teilte das BMEIA mit, dass es weltweit an 35 Standorten 58 Fremddattaché-Büros untergebracht habe (einschließlich der insgesamt 30 Büros für Attachés aus anderen Bundesministerien). Das BMEIA sei grundsätzlich bestrebt, anderen Ressorts weltweit die bevorzugte Möglichkeit zur Mitunterbringung anzubieten.

(3) *Laut Stellungnahme des BMWFW teile es die Meinung des RH über die Prüfung der Bündelung der Kompetenzen für die Verwaltung der Auslandsliegenschaften.*

Gemäß § 6 Abs. 1 der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013⁵⁶ habe die Burghauptmannschaft Österreich eine Benützungvergütung erst ab Jänner 2015 vorzuschreiben. Die Rahmenbedingungen dafür würden derzeit in einer Arbeitsgruppe erarbeitet.

⁵⁵ vgl. auch Bericht des RH „Militärische Vertretungen im Ausland“, Reihe Bund 2011/4, TZ 9, S. 263

⁵⁶ BGBl. II Nr. 509/2012

**Zusammenfassende
Feststellungen**

26.1 Der RH stellte noch einmal zusammenfassend fest, dass im Jahr 2012 97 Bedienstete (Vollbeschäftigungsäquivalente) für acht Bundesministerien an österreichischen Vertretungen im Ausland tätig waren (neben dem BMEIA und dem BMLVS und zusätzlich zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel). Dies verursachte Ausgaben von rd. 10,02 Mio. EUR.

Die Standortwahl war teilweise nicht nachvollziehbar. Konkrete inhaltliche Zielvorgaben lagen meist nicht vor bzw. waren pauschal formuliert. Ebenso fehlten Evaluierungen der Aufgabenerfüllung überwiegend.

26.2 Daher empfahl der RH den BKA, BMASK, BMBF, BMF, BMG, BMI, BMLFUW und BMWFW, vor der Entsendung von Attachés den Bedarf insbesondere hinsichtlich der Standorte, der Personalausstattung, der Aufgaben und der Zielvorgaben nachvollziehbar festzulegen und regelmäßig Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren durchzuführen mit dem Ziel, die Zweckmäßigkeit der Entsendungen unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zu erheben und die Ausgaben im Hinblick auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu optimieren.

26.3 (1) *Laut Stellungnahme des BKA finde eine Evaluierung der Personalausstattung jährlich im Rahmen der Personalbedarfsplanung statt.*

(2) *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es vor der jeweiligen Entsendung genau prüfe, welchen Status das jeweilige Land in Bezug auf die EU habe und welcher Handlungsbedarf sich daraus ergebe. Weiters verwies das BMASK auf die Sparsamkeit und Effizienz durch Mitakkreditierungen und durch die Teilzeitbeschäftigung von Lokalangestellten.*

(3) *Das BMBF führte in seiner Stellungnahme aus, dass es den Bedarf vor der Entsendung von Attachés laufend erhebe und verwies auf seine Strategie zur Auslandsbildungsarbeit aus 2010. Aufgaben und Ziele der Attachés seien im Arbeitsprofil abgebildet; für die einzelnen Projekte würden genaue Projektpläne erarbeitet. Hinsichtlich einer regelmäßigen Evaluierung der Entsendungen anhand definierter Erfolgsfaktoren werde das BMBF bis Ende 2014 ein Konzept erarbeiten, das es ab Mitte 2015 umsetzen werde.*

(4) *Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu TZ 2 (Struktur im Attachéwesen).*

Zusammenfassende Feststellungen

(5) Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Bedarf vor der Entsendung von Attachés auf Grundlage einer Internationalen Strategie festlege. Hinsichtlich der Entsendung nach Islamabad 2013 sei zudem zunächst eine temporäre dreimonatige Entsendung erfolgt, um Kooperationsmöglichkeiten im Sicherheitsbereich auszuloten und den Standort als mögliche Attaché-Destination zu prüfen. Erst nach Auswertung der temporären Entsendung habe das BMI über die fixe Eröffnung eines Attaché-Büros in Islamabad entschieden.

(6) Das BMLFUW und BMWFW verwiesen in ihren Stellungnahmen auf ihre Ausführungen zu TZ 4 (Zielvorgaben), TZ 5 (Evaluierungen) und TZ 7 (Personalausstattung der Attaché-Büros).

26.4 (1) Der RH wies das BMASK und BMF darauf hin, dass die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben erst auf Anfrage des RH und lediglich pauschal begründet wurde (vgl. TZ 2).

Der RH hielt daher gegenüber dem BMASK und BMF seine Empfehlung aufrecht, die Auswahl der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben nachvollziehbar aus Planungsdokumenten abzuleiten und allenfalls Standorte zu reduzieren.

(2) Dem BMLFUW und BMWFW entgegnete der RH, dass konkrete inhaltliche Zielvorgaben der Ressorts für den Einsatz der Attachés nicht vorlagen (vgl. TZ 4).

Der RH hielt daher seine Empfehlung gegenüber dem BMLFUW und BMWFW aufrecht, konkrete inhaltliche Zielvorgaben für sämtliche Attachés sowie Erfolgsindikatoren festzulegen, um die Umsetzung der Zielvorgaben beurteilen zu können.

Schlussempfehlungen

27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Empfehlung	BKA	BMASK	BMBF	BMEIA	BMF	BMG	BMI	BMLFUW	BMWF
(1) Die Festlegung der Standorte für Attachés mit bilateralen Aufgaben wäre nachvollziehbar aus Planungsdokumenten abzuleiten; allenfalls wären Standorte zu reduzieren. (TZ 2)		X			X		X	X	
(2) Allfälliges Einsparungspotenzial aus der Evaluierung der Standorte für Attachés innerhalb der EU wäre zu nutzen. (TZ 2)							X		
(3) Für sämtliche Attachés wären klar definierte Aufgaben festzulegen und diese regelmäßig zu evaluieren. (TZ 3)			X		X	X	X		X
(4) Für sämtliche Attachés wären konkrete inhaltliche Zielvorgaben sowie Erfolgsindikatoren festzulegen, um die Umsetzung der Zielvorgaben beurteilen zu können. (TZ 4)	X	X			X		X	X	X
(5) Die Umsetzung der Zielvorgaben der Ressorts bzw. die Aufgabenerfüllung durch die Attachés wäre regelmäßig anhand outputorientierter Indikatoren zu evaluieren. (TZ 5)	X	X	X		X		X	X	X
(6) Qualitätsstandards für die Berichtsgestaltung wären festzulegen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen und zu evaluieren. (TZ 6)	X	X	X		X			X	X
(7) Die Personalausstattung der Attaché-Büros wäre zu evaluieren; allenfalls wären entsprechende organisatorische Maßnahmen zu setzen. (TZ 7)		X			X		X	X	X
(8) Im Sinne der Kostentransparenz wären für sämtliche Attaché-Büros eigene Kostenstellen einzurichten, um die Kosten- und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument zu nutzen. (TZ 9)		X				X	X		
(9) In den Ressortvereinbarungen über die Entsendung von Bediensteten aus Bundesministerien an österreichische Vertretungen im Ausland wären die Dienst- und Fachaufsicht und das Weisungsrecht möglichst einheitlich zu regeln und die Relevanz der zusätzlich abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen wäre zu prüfen. (TZ 10)				X					
(10) Sämtliche Stellen für Attachés wären zumindest ressortintern auszuschreiben und ein transparentes Auswahlverfahren mit genau definierten Anforderungen wäre sicherzustellen. (TZ 11)		X			X	X		X	X
(11) Bei Auslandsentsendungen wären Frauen unter Zugrundelegung der im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen. (TZ 12)	X	X	X		X		X	X	X
(12) Beim Abschluss von Arbeitskräfteüberlassungsverträgen wäre ein strenger Maßstab hinsichtlich Nachvollziehbarkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzulegen. (TZ 13)								X	

Schlussempfehlungen

Empfehlung	BKA	BMASK	BMBWF	BMEIA	BMF	BMG	BMI	BMLFUW	BMWF
(13) Im Hinblick auf die konträre Auslegung des zuständigen Finanzamts betreffend die Zuerkennung steuerfreier Zulagen für Leiharbeitskräfte im Ausland wäre eine allfällige rückwirkende Einhebung der Lohnsteuer von den Leiharbeitskräften des BMLFUW zu prüfen. (TZ 13)					X				
(14) Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bewertungen wären für sämtliche Attachés sicherzustellen. (TZ 14)					X	X	X	X	X
(15) Bei Auslandsentsendungen wäre eine adäquate Vorbereitung und Qualifikation sicherzustellen. (TZ 15)	X	X			X	X		X	X
(16) Bei der Sprachausbildung der Attachés wäre eine verstärkte Nutzung der Ressourcen des Spracheninstituts der Landesverteidigungsakademie anzustreben. (TZ 15)							X		
(17) Das Rotationsprinzip wäre bei allen entsandten Bediensteten anzuwenden. (TZ 16)	X								
(18) Nach dem Vorbild des BMEIA wäre für die Attachés alle vier Jahre ein personeller Wechsel vorzusehen; eine einmalige Verlängerung wäre nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zuzulassen. Von unbefristeten Entsendungen wäre generell Abstand zu nehmen und Attachés mit überdurchschnittlich langer Entsendedauer wären in absehbarer Zeit einzuberufen. (TZ 16)		X	X		X	X	X	X	X
(19) Bei längerfristig unbesetzten Arbeitsplätzen wären der tatsächliche Bedarf zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende organisatorische Anpassungen zu treffen. (TZ 17)		X			X	X	X	X	X
(20) Konzepte wären zu entwickeln, um bei zurückkehrenden Attachés die erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Ressort zu nutzen. (TZ 18)		X	X		X	X	X	X	X
(21) Für Attachés wäre eine elektronische Arbeitszeiterfassung im Rahmen des Zeiterfassungssystems des Bundes zu führen. (TZ 19)			X		X		X	X	X
(22) Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wären erst nachträglich zu refundieren, weil eine gesetzliche Grundlage für die monatliche Bevorschussung fehlt und die nachträgliche Refundierung einen stärkeren Anreiz zur sparsamen Verwendung der Mittel darstellt. (TZ 21)		X			X	X	X		X
(23) Die fristgerechte Abrechnung des Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wäre bei sonstiger Rückforderung des ausbezahlten Betrags sicherzustellen. (TZ 21)							X		



BKA BMAK BMBWF BMEIA BMF BMG BMI BMLFUW BMWFW

Schlussempfehlungen

Attachéwesen

Empfehlung	BKA	BMAK	BMBWF	BMEIA	BMF	BMG	BMI	BMLFUW	BMWFW
(24) Wirksamere Anreize zur Sparsamkeit bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses durch eine stärkere Berücksichtigung der Miethöhe wären zu regeln (z.B. durch einen prozentualen Eigenanteil). (TZ 22)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
(25) Bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses wäre die Auslandsverwendungsverordnung zu beachten. (TZ 22)	X								
(26) Die Rechtslage hinsichtlich der Einhebung von Nutzungsentgelten (Grundvergütung sowie anteilige öffentliche Abgaben und Betriebskosten) für zugewiesene Dienstwohnungen bzw. bei Bezug von Wohnkostenzuschuss wäre zu klären. (TZ 23)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
(27) Auf wirksamere Anreize zur Sparsamkeit bei der Gestaltung des Hauspersonalzuschusses durch stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für Hauspersonal wäre hinzuwirken (z.B. durch einen prozentualen Eigenanteil). (TZ 24)	X			X					
(28) In Anlehnung an die im BKA geübte Verwaltungspraxis wäre auf eine gesetzliche Präzisierung hinzuwirken, wonach der Pauschalbetrag für den Eigenanteil an Hauspersonalzuschuss den Bediensteten für jeden Hausangestellten gesondert zu verrechnen ist. (TZ 24)	X			X					
(29) Eine Bündelung der Kompetenzen für die Verwaltung der Auslandsliegenschaften der Republik Österreich wäre unter Einbeziehung des BMLVS zu prüfen. (TZ 25)				X					X
(30) Die vollständige Verrechnung anteiliger Betriebsausgaben für die Mitnutzung von Büroflächen an österreichischen Vertretungen im Ausland durch externe Institutionen wäre sicherzustellen. (TZ 25)	X			X					
(31) Vor der Entsendung von Attachés wäre der Bedarf insbesondere hinsichtlich der Standorte, der Personalausstattung, der Aufgaben und der Zielvorgaben nachvollziehbar festzulegen und wären regelmäßig Evaluierungen anhand definierter Erfolgsindikatoren durchzuführen. (TZ 26)	X	X	X		X	X	X	X	X





Bericht des Rechnungshofes

**Qualitätssicherungsmaßnahmen in der
Patientenbehandlung in Salzburger Krankenanstalten;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 384

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit****Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in
Salzburger Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung**

KURZFASSUNG _____ 385

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 390

Indikatorenmodell _____ 390

Vorgaben im Krankenanstaltenrecht _____ 391

Hygieneteams in den überprüften Krankenanstalten _____ 392

Infektionsüberwachung _____ 397

Fehlermeldesysteme _____ 399

WHO-Checklist _____ 402

Leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien _____ 402

Fachbezogene Strukturqualitätskriterien _____ 404

Zeitdauer Narkose und OP im LKH Salzburg _____ 406

Verweildauern im OP _____ 407

Zeiterfassung/OP im KH Hallein _____ 408

Schlussempfehlungen _____ 410

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen _____ 413

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
KAKuG	Bundesgesetz über Kranken- und Kuranstalten
KH	Krankenhaus
LKH	Landeskrankenhaus
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
rd.	rund
RSG	Regionaler Strukturplan Gesundheit
RH	Rechnungshof
SALK	Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
S-KAG	Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000
SOP	Standard Operating Procedure
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WHO	World Health Organization, Weltgesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patienten- behandlung in Salzburger Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung

Das LKH Salzburg sowie die KH Schwarzach und Hallein setzten die meisten der vom RH im Jahr 2012 zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung veröffentlichten Empfehlungen um.

In allen Krankenanstalten waren nunmehr interne Fehlermeldesysteme implementiert. Die Hygieneteams wurden in allen Krankenanstalten ergänzt, entsprachen aber noch nicht vollständig den in der PROHYG 2.0 enthaltenen Empfehlungen des BMG.

Das KH Schwarzach nahm – der Empfehlung des RH entsprechend – ab 1. Jänner 2014 keine Teil-/Entfernungen der Bauchspeicheldrüse mehr vor. Das KH Hallein führte in Umsetzung der Empfehlung des RH keine Schilddrüsen-, Brustkrebs- und Knieoperationen mehr durch. Die Empfehlung, auch das unfallchirurgische Leistungsangebot im KH Hallein im Einklang mit den Strukturqualitätskriterien zu bereinigen, war hingegen nur teilweise umgesetzt.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im LKH Salzburg sowie in den KH Schwarzach und Hallein war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Geburgsüberprüfung gegenüber dem BMG, dem Land Salzburg, der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK), der Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus Betriebsgesellschaft m.b.H. (KH Schwarzach) sowie gegenüber der Halleiner Krankenanstalten Betriebsgesellschaft m.b.H. (KH Hallein) abgegeben hatte. (TZ 1)

Kurzfassung

BMG

Das BMG setzte die Empfehlung des RH, die Bemühungen zur flächendeckenden Einführung eines Indikatorenmodells voranzutreiben, um, indem das entsprechende Projekt abgeschlossen wurde und sich mit A-IQI (Austrian Inpatient Quality Indicators) ein bundesweites Instrument zur Ergebnisqualitätsmessung im Echtbetrieb befand. (TZ 2)

Land Salzburg

Das Land setzte die Empfehlung des RH, eine Verordnung zur näheren Bestimmung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Kontrolle zu erlassen, nicht um. Allerdings fiel durch den Landtagsbeschluss vom 26. März 2014 die Grundlage für die vom RH empfohlene Verordnungserlassung formell weg. In Anbetracht der Vielfalt an Krankenanstaltenträgern im Land Salzburg wäre eine Verordnung für einen einheitlichen Standard bezüglich der in den Krankenanstalten zu treffenden Qualitätssicherungsmaßnahmen jedenfalls zweckmäßig gewesen. Die Krankenanstaltenträger selbst hatten mit der Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen des RH wichtige Schritte in Richtung eines solchen einheitlichen Standards gesetzt. (TZ 3)

Die Empfehlung des RH, das unfallchirurgische Leistungsangebot im KH Hallein im Einklang mit den Strukturqualitätskriterien zu bereinigen, wurde teilweise umgesetzt. Das Land Salzburg traf diesbezüglich zwar Maßnahmen, schloss jedoch die notwendigen Schritte noch nicht ab. (TZ 17)

Salzburger Landes- kliniken Betriebs- gesellschaft mbH (SALK)

Die SALK setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil zwar das Hygieneteam im LKH Salzburg um Hygienefachkräfte erweitert wurde, jedoch noch keine Ergänzung des Teams auf ärztlicher Seite erfolgte. (TZ 4)

Da die SALK über ein umfassendes Fehlermeldesystem im Echtbetrieb verfügte und dieses auch kontinuierlich weiterentwickelte, setzte sie die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 11)

In Umsetzung der Empfehlung des RH entwickelte die SALK ein kontinuierliches OP-Monitoring, indem sie mit einem neuen OP-Statut Berichte über die OP-Zeiten an die Kollegiale Führung und die Abteilungsleiter der Kliniken einführte. Außerdem stellte die SALK durch eine Adaptierung der OP-Software sicher, dass die im OP-Statut definierten Zeitmarken – wie vom RH empfohlen – lückenlos erfasst wurden. (TZ 19)

Qualitätssicherung in Salzburger Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung

Auch die Empfehlung des RH, die Gründe für die längeren Verweildauern im OP zu erheben und Maßnahmen zur Sicherstellung eines strafferen OP-Ablaufs zu treffen, setzte die SALK um. Die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen waren an nunmehr kürzeren Maximalwerten zwischen Anästhesie-Einleitung und erstem Hautschnitt ablesbar. (TZ 20)

Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus Betriebsgesellschaft m.b.H. (KH Schwarzach)

Das KH Schwarzach setzte die Empfehlung des RH, das Hygieneteam zu ergänzen, teilweise um. Mit der Ernennung eines stellvertretenden Hygienebeauftragten und den Bemühungen, zusätzlich einen Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie anzustellen, traf das KH zwar Maßnahmen zur Ergänzung des Hygieneteams auf ärztlicher, nicht aber auf pflegerischer Seite. (TZ 5)

Eine eigene Facharztstelle für Hygiene und Mikrobiologie wurde, der Empfehlung des RH entsprechend, geschaffen. (TZ 6)

In Umsetzung einer weiteren Empfehlung des RH weitete das KH Schwarzach die Infektions-Surveillance nunmehr auf die neonatologische Intensivstation und an der Fachabteilung für Chirurgie zusätzlich auf die Eingriffe am Kolon aus. (TZ 9)

Auch die Empfehlungen des RH, ein internes Fehlermeldesystem und die WHO-Checklist einzuführen, setzte das KH Schwarzach um. (TZ 12, 14)

Darüber hinaus nahm das KH Schwarzach, entsprechend der Empfehlung des RH, ab 1. Jänner 2014 keine Teil-/Entfernungen der Bauchspeicheldrüse mehr vor. (TZ 15)

Halleiner Krankenanstalten Betriebsgesellschaft m.b.H. (KH Hallein)

Das KH Hallein setzte die Empfehlung des RH, das Hygieneteam zu ergänzen, teilweise um, weil es zwar auf ärztlicher, nicht aber auf pflegerischer Seite erweitert wurde. (TZ 7)

Umgesetzt wurde hingegen die Empfehlung des RH, einen Hygienebeauftragten zu ernennen. (TZ 8)

Die Empfehlung des RH, ein dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechendes Infektions-Surveillance-System einzuführen, wurde erst teilweise umgesetzt, weil die Einführung in Vorbereitung, aber noch nicht realisiert war. (TZ 10)

Kurzfassung

Das KH Hallein, der Empfehlung des RH entsprechend, führte ein internes Fehlermeldesystem ein. (TZ 13)

In Umsetzung der Empfehlung des RH, stellte das KH Hallein Schilddrüsen-, Brustkrebs- und Knieoperationen ein. (TZ 16)

Die Empfehlung des RH, das unfallchirurgische Leistungsangebot im Einklang mit den Strukturqualitätskriterien zu bereinigen, wurde teilweise umgesetzt. Das KH Hallein traf zwar diesbezüglich Maßnahmen, schloss jedoch die notwendigen Schritte noch nicht ab. (TZ 17)

Das KH Hallein beendete die Zusammenarbeit mit den externen Fachärzten für Orthopädie zum 31. Dezember 2012 und setzte damit die Empfehlung des RH um. (TZ 18)

Teilweise umgesetzt wurde die Empfehlung des RH, die Zeiten für Einschleusen in den OP-Saal, Einleitung der Narkose, erster Hautschnitt, letzte Naht, Ausleiten der Narkose und Ausschleusen aus dem OP-Saal zu erfassen und IT-mäßig auszuwerten. Das KH Hallein erfasste zwar die entsprechenden OP-Zeiten, diese konnten aber nicht IT-mäßig ausgewertet werden. (TZ 21)



Qualitätssicherung in Salzburger Krankenanstellen; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in Salzburger Krankenanstellen

Krankenanstellen	Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (LKH Salzburg); Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul (KH Schwarzach); Krankenhaus der Stadtgemeinde Hallein (KH Hallein)		
Rechtsträger	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H. (Alleingesellschafter ist das Land Salzburg); Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus Betriebsgesellschaft m.b.H. (Alleingesellschafter ist die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul); Halleiner Krankenanstellen Betriebsgesellschaft m.b.H. (Alleingesellschafter ist die Stadtgemeinde Hallein)		
kompetenzrechtliche Grundlage	Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG, Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten, BGBl. 1/1930 i.d.g.F.		
Bundesrecht	Bundesgesetz über Kranken- und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 i.d.g.F.		
Landesrecht	Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (S-KAG), LGBl. Nr. 24/2000 i.d.g.F.		
Rechtsgrundlagen bezüglich Qualität	Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG), BGBl. I Nr. 179/2004		
Leistungsdaten 2012	LKH Salzburg	KH Schwarzach	KH Hallein
		Anzahl	
tatsächliche Betten	1.202	505	163
stationäre Aufenthalte	77.693	29.867	7.586
ambulante Frequenzen	494.942	132.896	37.228
		in %	
Auslastung nach Belagstagen	67,24	78,64	68,18
		Anzahl	
durchschnittliche Belagsdauer in Tagen	3,81	4,86	5,37
Personal in VZÄ	3.442,78	998,45	241,19
Endkosten in Mio. EUR	380,53	93,66	22,15
LKF-Punkte in Mio.	216,93	73,24	18,02
		in EUR	
Kosten je LKF-Punkt	1,75	1,28	1,23

Quellen: DIAG, Kostenstellenstatistik, Aufenthalte und durchschnittliche Belagsdauer aus „Krankenhausaufenthalte“

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2014 beim BMG, beim Land Salzburg, bei der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK), bei der Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus Betriebsgesellschaft m.b.H. (KH Schwarzach) und bei der Halleiner Krankenanstalten Betriebsgesellschaft m.b.H. (KH Hallein) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg sowie in den Krankenhäusern Schwarzach und Hallein“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Salzburg 2012/9 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Salzburg 2013/10 veröffentlicht.

Zu dem im Mai 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die SALK im Mai 2014, das KH Schwarzach und das KH Hallein im Juni 2014 sowie das Land Salzburg im August 2014 Stellung. Das BMG gab keine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Land Salzburg im September 2014.

Indikatorenmodell

2.1 (1) Der RH hatte dem BMG in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die flächendeckende Einführung eines Indikatorenmodells¹ zur Erhebung der Ergebnisqualität voranzutreiben. Dies vor dem Hintergrund, dass im Rahmen eines von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Projekts geplant war, dieses Indikatorenmodell auf alle Krankenanstalten Österreichs auszuweiten.

(2) Das BMG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass den Leistungserbringern ihre Ergebnisse bereits flächendeckend zur Verfügung gestellt würden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, wurde das Projekt zur flächendeckenden Einführung des Indikatorenmodells A-IQI mittlerweile abgeschlossen. Einen Bericht über die Einführungsphase legte das BMG der Bundeszielsteuerungskommission im November 2013 vor. Dieser enthielt u.a. die Ergebnisse externer Analysen (sogenannte „peer reviews“) zu den drei Krankheitsbildern Herzinfarkt, Pneumonien und Schenkelhalsfrakturen, für die in der Probephase schwerpunktmäßig Daten erfasst worden waren. Damit befand sich ein auf den Abrech-

¹ Austrian Inpatient Quality Indicators – A-IQI



Indikatorenmodell



Qualitätssicherung in Salzburger Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung

nungsdaten der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung basierendes System der Ergebnisqualitätsmessung, das alle österreichischen Krankenanstalten umfasste, nunmehr im Echtbetrieb.

A-IQI wurde im Zuge der Gesundheitsreform 2013 für den stationären Bereich als bundesweites Instrument zur Ergebnisqualitätsmessung unter Anwendung von Peer-Review-Verfahren sowohl in der Art. 15a-Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit (Art. 7 Abs. 3 Z 1) als auch im Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (§ 7 Abs. 2 Z 1) rechtlich verankert. Die entsprechenden Bestimmungen sehen vor, A-IQI unter Ergänzung von Qualitätsregistern auf Bundesebene fortzusetzen und auszubauen.

2.2 Das BMG setzte die Empfehlung des RH um, indem das Projekt zur flächendeckenden Einführung des Indikatorenmodells abgeschlossen war und sich damit ein bundesweites Instrument zur Ergebnisqualitätsmessung im Echtbetrieb befand.

Vorgaben im Kranken- anstaltenrecht

3.1 (1) Der RH hatte dem Land Salzburg in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, die Verordnung zur näheren Bestimmung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Kontrolle im Hinblick auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umgehend zu erlassen. Dies vor dem Hintergrund, dass § 33 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (S-KAG)² seit 1996 eine gesetzliche Verpflichtung zum Erlass einer solchen Verordnung enthielt.

(2) Das Land Salzburg hatte im Nachfrageverfahren auf die Zielsetzung des Gesundheitsqualitätsgesetzes verwiesen, ein gesamtösterreichisches Qualitätssystem zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu evaluieren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Salzburger Landtag am 26. März 2014 im Rahmen einer Novellierung des S-KAG die betreffende Gesetzesbestimmung aufgehoben und damit die Landesregierung von der Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung über Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Kontrolle enthoben hatte. Damit war das Land Salzburg nicht mehr verpflichtet, einen einheitlichen Standard über die von den Krankenanstaltenträgern zu treffenden Qualitätssicherungsmaßnahmen per Verordnung zu erlassen.

² LGBl. Nr. 24/2000 i.d.g.F

Vorgaben im Krankenanstaltenrecht

- 3.2** Das Land setzte die Empfehlung des RH nicht um. Allerdings fiel durch den Landtagsbeschluss vom 26. März 2014 die Grundlage für die vom RH empfohlene Verordnungserlassung formell weg.

Der RH wies neuerlich darauf hin, dass Vorgaben darüber, welche konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen der Organisation einer Krankenanstalt vorzusehen sind, aufgrund der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder fallen. In Anbetracht der Vielfalt an Krankenanstalenträgern im Land Salzburg wäre eine Verordnung für einen einheitlichen Standard bezüglich der in den Krankenanstalten zu treffenden Qualitätssicherungsmaßnahmen jedenfalls zweckmäßig gewesen. Ein solcher war, wie der RH im Vorbericht aufgezeigt hatte, z.B. für die Infektionssurveillance, für Fehlermeldesysteme oder für die Anwendung der WHO-Checklist nicht vorhanden gewesen. Der RH anerkannte aber, dass die Krankenanstalenträger selbst mit der Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlungen (siehe TZ 9 bis 14) wichtige Schritte in Richtung eines solchen einheitlichen Standards gesetzt hatten.

- 3.3** *Das Land Salzburg teilte mit, dass der Entfall der Verordnungsermächtigung im Rahmen des Gesetzwerdungsverfahrens ausführlich erörtert worden sei und verwies dazu auf die Regierungsvorlage sowie auf die Ausschussberatung.*

- 3.4** Vor dem Hintergrund der Erläuterungen zur Regierungsvorlage, wonach der bisher im § 33 Abs. 1 S-KAG enthaltene Verordnungsauftrag „auf Grund der detaillierten Vorgaben des Gesundheitsqualitätsgesetzes (GQG) für entbehrlich erachtet wird und entfallen soll“, stellte der RH neuerlich klar, dass es sich beim Gesundheitsqualitätsgesetz um ein Bundesgesetz ohne Vorgaben darüber handelt, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen von den Krankenanstalenträgern vorzusehen sind; solche können aufgrund der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung nur von den Ländern erlassen werden. Der RH verblieb daher bei seiner Auffassung, dass eine Verordnung für einen einheitlichen Standard bezüglich der in den Krankenanstalten zu treffenden Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere in Anbetracht der Vielfalt an Krankenanstalenträgern im Land Salzburg jedenfalls zweckmäßig gewesen wäre.

Hygieneteams in den überprüften Krankenanstalten

Salzburger Landes-
kliniken Betriebs-
gesellschaft mbH

- 4.1 (1)** Der RH hatte der SALK in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, das Hygieneteam im LKH Salzburg entsprechend den Vorgaben des BMG zu ergänzen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine adäquate Personal-



Hygieneteams in den überprüften
Krankenanstalten



Qualitätssicherung in Salzburger
Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung

ausstattung für das Hygieneteam Voraussetzung war, um die gesetzlich vorgesehenen³ Aufgaben in vollem Umfang erfüllen zu können.

(2) Die SALK hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bereits 2012 das Team der Anstaltshygiene um eine Hygienefachkraft aufgestockt worden sei. Zudem sei zur Entlastung der Hygienekräfte ein Techniker aufgenommen worden, was sich außerordentlich bewährt habe. Im laufenden Budgetierungsprozess für die Jahre 2014 und 2015 sei eine weitere Erhöhung beabsichtigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die vom RH empfohlene Ergänzung des Hygieneteams im LKH Salzburg um einen Krankenhaushygieniker bisher nicht erfolgt war. Laut Mitteilung der Krankenhausleitung war allerdings eine Aufstockung des Teams durch einen zusätzlichen Arzt im Rahmen des Budgets 2015 beabsichtigt.

Auf pflegerischer Seite war das Hygieneteam im Jahr 2012 um eine Hygienefachkraft aufgestockt worden. Für das Jahr 2014 wurden zwei weitere Stellen beantragt und die entsprechenden Schritte zu deren Besetzung bereits eingeleitet. Es handelte sich dabei um eine Hygienefachkraft im Ausmaß eines VZÄ und um eine Biomedizinische Analytikerin im Ausmaß von 0,75 VZÄ. Budgetmittel für eine weitere Aufstockung um eine Hygienefachkraft im Jahr 2015 sollen laut Mitteilung der Krankenhausleitung beantragt werden.

4.2 Die SALK setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil zwar das Hygieneteam im LKH Salzburg um Hygienefachkräfte erweitert wurde, jedoch noch keine Ergänzung des Teams auf ärztlicher Seite erfolgte. Der RH empfahl daher der SALK, das Hygieneteam des LKH Salzburg – wie geplant – um einen weiteren Krankenhaushygieniker zu ergänzen.

4.3 *Das Land Salzburg und die SALK wiesen darauf hin, dass die Aufstockung des Hygieneteams weiterhin verfolgt werde. Die Erhöhung um einen Krankenhaushygieniker sei für 2015 budgetiert und vorgesehen.*

KH Schwarzach

5.1 (1) Der RH hatte auch dem KH Schwarzach in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, das Hygieneteam entsprechend den Vorgaben des BMG zu ergänzen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine adäquate Personalausstattung für das Hygieneteam Voraussetzung war, um die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen zu können.

³ § 28 Abs. 5 S-KAG

Hygieneteams in den überprüften Krankenanstalten

(2) Das KH Schwarzach hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bereits im Budgetjahr 2013 die Aufstockung des Hygieneteams zum Ansatz gebracht worden sei. Trotz intensiver Personalsuche sei es jedoch nicht gelungen, die Facharztstelle für Hygiene und Mikrobiologie zu besetzen. Um diesen Umstand abzufedern, sei das Hygieneteam durch einen zusätzlichen hygienebeauftragten Arzt mit entsprechendem Diplom für Krankenhaushygiene der Österreichischen Ärztekammer erweitert worden. Sobald eine entsprechend qualifizierte Person gefunden sei, werde die Stelle des Krankenhaushygienikers besetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das KH Schwarzach Maßnahmen gesetzt hatte, um das Hygieneteam auf ärztlicher Seite zu ergänzen. Neben der Ernennung eines stellvertretenden hygienebeauftragten Arztes, der im Fall der Abwesenheit des Hygienebeauftragten tätig wurde, hatte das KH Schwarzach eine Facharztstelle für Hygiene und Mikrobiologie im Ausmaß eines VZÄ geschaffen, die jedoch bisher trotz aktiver Suche und Unterstützung durch eine auf die Rekrutierung von Fachärzten spezialisierte Personalberatung nicht besetzt werden konnte.

Die Geschäftsführung des KH Schwarzach versuchte daher, einen Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie zumindest für eine beratende Tätigkeit und eine wöchentliche Anwesenheit vor Ort zu gewinnen. Zusätzlich war geplant, mittelfristig einen eigenen Mitarbeiter zum Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie ausbilden zu lassen.

Auch die vom RH ebenfalls empfohlene Ergänzung des Hygieneteams um eine weitere Hygienefachkraft⁴ erfolgte nicht. Die Geschäftsführung erwog jedoch – wie vom BMG ebenfalls im Dokument PRO-HYG 2.0 empfohlen – das Hygieneteam durch eine Schreibkraft zumindest administrativ zu unterstützen.

5.2 Das KH Schwarzach setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Mit der Ernennung eines stellvertretenden Hygienebeauftragten und den Bemühungen, zusätzlich einen Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie anzustellen, traf das KH zwar Maßnahmen zur Ergänzung des Hygieneteams auf ärztlicher, nicht aber auf pflegerischer Seite. Der RH empfahl daher neuerlich, das Hygieneteam entsprechend den Vorgaben des BMG um eine weitere Hygienefachkraft zu ergänzen und weiterhin zu versuchen, einen Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie zumindest für eine beratende Tätigkeit zu gewinnen.

⁴ Laut § 28 Abs. 3 S-KAG kann sowohl eine qualifizierte Person des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als auch des gehobenen medizintechnischen Dienstes als Hygienefachkraft tätig werden.



Hygieneteams in den überprüften
Krankenanstalten



Qualitätssicherung in Salzburger
Krankenanstalten; Follow-up-Überprüfung

5.3 *Das KH Schwarzach teilte mit, dass zur Verstärkung des bestehenden Hygieneteams mit August 2014 ein Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie in Teilzeit beschäftigt worden sei. Die Aufstockung um eine weitere Hygienefachkraft sei aufgrund äußerst restriktiver budgetärer Rahmenbedingungen im Jahr 2014 nicht umsetzbar gewesen, werde aber bei den Planungen für 2015 berücksichtigt werden.*

6.1 (1) Im Zusammenhang mit seiner Empfehlung, das Hygieneteam entsprechend den Vorgaben des BMG zu ergänzen, hatte der RH dem KH Schwarzach in seinem Vorbericht (TZ 11) auch empfohlen, mittelfristig eine eigene Facharztstelle für Hygiene und Mikrobiologie (Krankenhaushygieniker) im Ausmaß eines VZÄ zu schaffen.

(2) Das KH Schwarzach hatte im Nachfrageverfahren diesbezüglich auf seine Ausführungen im Zusammenhang mit dem Punkt „Ergänzung des Hygieneteams“ (TZ 5) verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das KH Schwarzach im Sinne der Empfehlung des RH eine eigene Facharztstelle für Hygiene und Mikrobiologie im Ausmaß eines VZÄ schuf. Die Stelle konnte jedoch bisher nicht besetzt werden (siehe TZ 5).

6.2 Das KH Schwarzach setzte die Empfehlung des RH um, indem es eine Facharztstelle für Hygiene und Mikrobiologie im Ausmaß eines VZÄ schuf. Da die Besetzung der neu geschaffenen Stelle trotz Bemühungen des KH Schwarzach bisher aber noch nicht gelungen war, empfahl der RH – wie mittelfristig geplant – einen eigenen Mitarbeiter zum Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie ausbilden zu lassen.

6.3 *Das KH Schwarzach teilte diesbezüglich mit, dass die Suche nach einem geeigneten Kandidaten laufe, aber noch nicht absehbar sei, wann ein solcher gefunden und mit der Ausbildung begonnen werden könne.*

KH Hallein

7.1 (1) Der RH hatte dem KH Hallein in seinem Vorbericht (TZ 11) ebenfalls empfohlen, das Hygieneteam entsprechend den Empfehlungen des BMG zu ergänzen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine adäquate Personalausstattung für das Hygieneteam Voraussetzung war, um die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen zu können.

(2) Das KH Hallein hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich der Ärztliche Direktor bereit erklärt hatte, selbst die Funktion des hygienebeauftragten Arztes zu übernehmen. Er werde die diesbezüg-

Hygieneteams in den überprüften Krankenanstalten

liche Ausbildung voraussichtlich spätestens Ende 2014 abschließen. Der Werkvertrag mit dem Krankenhaushygieniker des Landeskrankenhauses Salzburg bestehe weiterhin, um diverse Spezialfragen unter Beiziehung eines Facharztes für Hygiene und Mikrobiologie lösen zu können.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte das KH Hallein Maßnahmen getroffen, um das Hygieneteam auf ärztlicher Seite mit einem krankenhauseigenen Arzt als Hygienebeauftragten zu ergänzen. Der Primararzt für Anästhesie und nunmehrige Ärztliche Direktor des KH Hallein befand sich am Ende einer zweijährigen Ausbildung zum Zusatzdiplom Krankenhaushygiene und war bereits jetzt im Bereich des Hygienemanagements tätig. Er wurde zusätzlich von dem weiterhin per Werkvertrag beschäftigten Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie des Landeskrankenhauses Salzburg unterstützt.

Eine Ergänzung des Hygieneteams auf pflegerischer Seite erfolgte bisher nicht. Nach Mitteilung des Ärztlichen Direktors war aber geplant, das Hygieneteam – wie vom BMG ebenfalls im Dokument PROHYG 2.0 empfohlen – durch eine Schreibkraft aus der Ärztlichen Direktion bei Bedarf administrativ zu unterstützen.

7.2 Die Empfehlung des RH, das Hygieneteam zur ergänzen, war nur teilweise umgesetzt, weil eine Ergänzung zwar auf ärztlicher Seite erfolgte, jedoch auf pflegerischer Seite ausblieb. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, das Hygieneteam des KH Hallein entsprechend den Vorgaben des BMG zu ergänzen.

8.1 (1) Im Zusammenhang mit seiner Empfehlung, das Hygieneteam entsprechend den Vorgaben des BMG zu ergänzen, hatte der RH dem KH Hallein in seinem Vorbericht (TZ 11) auch empfohlen, einen Hygienebeauftragten zu ernennen. Dies vor dem Hintergrund, dass mangels entsprechend ausgebildeten Personals kein krankenhauseigener Arzt als Hygienebeauftragter ernannt war.

(2) Das KH Hallein hatte dazu im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass nunmehr der Ärztliche Direktor zum hygienebeauftragten Arzt ernannt worden sei und diese Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Krankenhaushygieniker des Landeskrankenhauses Salzburg durchführe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Ärztliche Direktor sich am Ende der gemäß § 28 S-KAG⁵ erforderlichen zweijährigen Ausbil-

⁵ Danach dürfen nur Ärzte bestellt werden, die die Absolvierung einer Grundausbildung und die Fortbildung für Krankenhaushygieniker an einem einschlägigen Universitätsinstitut oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.